

Dritte Sitzung – Troisième séance

Dienstag, 28. April 1998

Mardi 28 avril 1998

15.00 h

Vorsitz – Présidence:

Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

96.091

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 890 hiervoor – Voir page 890 ci-devant

A1. Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185) (Fortsetzung)

A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185) (suite)

Art. 43, 44 (Fortsetzung) – Art. 43, 44 (suite)

Fritschi Oscar (R, ZH): Wir stehen, was Artikel 43 anbetrifft, nicht beim Artikel mit der grössten praktischen Bedeutung. Bundesinterventionen gab es seit Bestehen des Bundesstaates zehnmal, deren neun erfolgten im letzten Jahrhundert. Entsprechend wäre es sicher auch übertrieben, dem Antrag der Minderheit Jutetz, der Bundesinterventionen nur noch auf Gesuch der Kantone hin zulassen will, vorzuhalten, er habe einen anarchischen Zug. Aber vorhalten muss man ihm doch, dass er eine Einschränkung gegenüber der bisherigen Ordnung bringt, die nichts mit Nachführung zu tun hat. Zusätzlich ist es eine Einschränkung, die den Auftrag in Frage stellt.

Zuerst zur bisherigen Ordnung: Die geltende Verfassung hält in Artikel 16 Absatz 2 sehr klar fest, die kompetenten Bundesbehörden könnten, ja sollten von sich aus einschreiten, wenn eine kantonale Regierung ausserstande sei, Hilfe anzufordern. Es wird also ausdrücklich kein Gesuch eines Kantons zur Vorbedingung gemacht.

Das ergibt sich auch aus dem Auftrag, wie er in Artikel 43 Absatz 1 festgehalten ist. Wenn der Bund die verfassungsmässige Ordnung der Kantone zu schützen hat, muss er auch intervenieren können, wenn die Störung darin besteht, dass eine kantonale Regierung handlungsunfähig geworden ist. Die von der Minderheit Jutetz vorgeschlagene Kaskadenregelung, wer im Namen des Kantons sprechen dürfe, wenn bestimmte Organe ausfallen, scheint mir doch reichlich theoretisch zu sein. Ich wüsste jedenfalls keinen Kanton, der eine solche Regelung über alle Instanzen kennt.

Wenn wir schon bei der Theorie sind: Der Bund muss unter diesem Titel allenfalls auch in der Lage sein, gegen eine kantonale Regierung zu intervenieren, die sich nicht mehr an die Verfassung hält. Entscheidend scheint uns jedenfalls folgendes zu sein: Wenn der Bund schon ohne Einschränkung die verfassungsmässige Ordnung in den Kantonen zu garantieren hat, muss er diese Garantie gegebenenfalls auch ohne Einschränkung durchsetzen können.

Die FDP-Fraktion empfiehlt deshalb die Ablehnung des Minderheitsantrages Jutetz.

Was Artikel 44 anbetrifft, müssen die beiden Einzelanträge Rennwald und Schmied Walter schon deshalb zur Verwerfung empfohlen werden, weil sie die Leitplanken durchbrechen, die wir uns für die Nachführung gesetzt haben.

Beim Antrag Rennwald geht es zudem meines Erachtens um Grundsätzlichstes in unserem Staat. Wenn er in Absatz 3 die Gebietsveränderung zwischen Kantonen nicht mehr zwingend von der Zustimmung der betroffenen Kantone abhängig machen will, verstösst er diametral gegen Absatz 1 des gleichen Artikels und seines eigenen Antrages, wonach der Bund die Kantone in ihrem territorialen Bestand, «im geographischen Sinn» – wie die Botschaft wörtlich ausführt –, zu schützen hat.

Denn Absatz 1 kann ja vernünftigerweise nur so interpretiert werden, dass einem Kanton gegen seinen Willen durch Bundesbeschluss kein Gebiet weggenommen werden darf. Der Antrag Rennwald ist demnach über alle fünf Absätze zusammen genommen ein Widerspruch in sich selber. Dass es zudem an die Wurzeln der Idee eines Bundesstaates rühren würde, wenn dieser die territoriale Integrität seiner Gliedstaaten aus eigener Machtvollkommenheit verletzen dürfte, sei nur als abschliessende Bemerkung festgehalten.

Wir bitten Sie deshalb, Artikel 44 in der Fassung der Kommission anzunehmen.

Teuscher Franziska (G, BE): Ich spreche nur zu Artikel 44. Die Geschichte zwischen Bern und dem Jura zur Selbstbestimmung der jurassischen Bevölkerung ist lang. Sie gehört zu den unrühmlichen Kapiteln der bernischen Politik. Leider ist diese Geschichte noch nicht abgeschlossen. Die Gemeinde Moutier, die zurzeit immer noch zum Kanton Bern gehört, wird sich im November in einer Konsultativabstimmung zur Kantonszugehörigkeit äussern. Es ist zu erwarten, dass sich die Gemeinde Moutier für den Kanton Jura aussprechen wird; dies aber passt der Berner Regierung nicht. Deshalb hat der zuständige Regierungsrat Annoni bereits angekündigt, dass sich die Berner Regierung nicht um das Resultat dieser Abstimmung kümmern werde. Solche Äusserungen tragen wenig zu einem echten Dialog bei, mit dem ein Problem gelöst werden könnte.

Als Bernerin ist es mein grosser Wunsch, dass die Frage wegen des Bestandes und der Gebiete der Kantone in der Bundesverfassung klar geregelt wird. Ich will nicht, dass die Jurafrage der Geschichte des Kantons Bern weitere unrühmliche Kapitel beifügt.

Deshalb bitte ich Sie alle, den Antrag Rennwald zu unterstützen und gleichzeitig den Antrag Schmied Walter abzulehnen. Nur der Antrag Rennwald stellt sicher, dass die Bundesversammlung als unabhängige Instanz die Verfahren für Gebietsveränderungen klärt. So ist garantiert, dass die Verfahren einigermaßen demokratisch über die Bühne gehen. Denn der betroffene Kanton ist in dieser Frage viel zu befähigen, als dass er die Verfahren korrekt abwickeln könnte.

Um wieder auf die Jurafrage zurückzukommen: Jahrzehntlang hat der Kanton Bern mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln versucht, das Selbstbestimmungsrecht der jurassischen Bevölkerung zu verhindern. Ja, der Kanton Bern hat sogar die demokratische Meinungsbildung sabotiert. Sie werden jetzt vielleicht sagen: Das ist Geschichte; das ist Vergangenheit. Aber ich denke: Die Äusserungen von Regierungsrat Annoni zu Moutier zeigen, dass sich das Verhalten der Berner Regierung gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der jurassischen Bevölkerung noch nicht ganz geändert hat. Die Jurafrage ist noch nicht gelöst.

Wie Herr Rennwald zu Beginn erwähnt hat, gab es auch andere Gebietsänderungen in der Schweiz, und es wird sicher noch welche geben. Moutier mag da das prominenteste Beispiel sein.

Politisch engagiere ich mich überall für die demokratischen Rechte und deren Ausbau. Die Frage der Selbstbestimmung der betroffenen Bevölkerung über ihre Gebietszugehörigkeit gehört für mich dazu.

Ich bitte Sie, den Antrag Rennwald zu unterstützen. Er gewährleistet, dass die Bevölkerung ihr Selbstbestimmungsrecht auch in Konfliktfällen wahrnehmen kann.

Berberat Didier (S, NE): Je vous demande de soutenir la proposition Rennwald à l'article 44. En effet, cette proposition a le mérite de résoudre à l'avance un problème qui ne manquera pas de se poser, à savoir le problème de la ville de Moutier. Cependant, il n'est pas impossible que d'autres cas se présentent par la suite, ce qui fait que cette proposition est encore plus justifiée.

Comme cela a déjà été indiqué, il n'est pas sain que le canton dans lequel se trouve le territoire qui souhaite le quitter soit le seul maître du jeu, puisque en fin de compte il sera en quelque sorte juge et partie. Le mérite de la proposition Rennwald est donc de permettre de débloquent la situation en confiant à l'Assemblée fédérale, dont on connaît la grande sagesse, le soin de régler la procédure. En effet, le Parlement fédéral est neutre dans ces questions de modifications territoriales, ce qui est une garantie indispensable dans ce genre de cas qui sont toujours conflictuels. Il s'agit donc d'une proposition souple, qui permet ainsi de sortir d'un cercle vicieux que personne ne souhaite puisque celui-ci serait synonyme de désespoir dont on sait pertinemment qu'il engendre inévitablement la violence, ce que personne ne souhaite dans cette enceinte.

Je dirai deux mots au sujet de la proposition Schmied Walter. Cette proposition, qui demande la participation d'une majorité des électrices et des électeurs, ne tient pas la route, car cette majorité qualifiée sera un corps étranger dans notre ordre constitutionnel.

Enfin, je vous demande également de soutenir la proposition de minorité Jutzet à l'article 43. En effet, si une intervention fédérale doit être demandée, il faut bien entendu que cette intervention soit demandée par le canton concerné, et non pas par d'autres cantons. Car c'est le canton concerné lui-même, et non les autres cantons, qui est le seul juge pour savoir si effectivement son ordre constitutionnel est menacé. A mon avis, c'est lui qui, seul, doit décider, et non pas les autres cantons.

Bangerter Käthi (R, BE): Ich spreche zu Artikel 44: Wir Bernerinnen und Berner haben einige Erfahrungen mit Gebietsveränderungen und sind deshalb speziell sensibilisiert. Ich verweise auf die Abspaltung des Gebietes des Kantons Jura sowie den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat und des Laufentals.

Bei Gebietsveränderungen zwischen Kantonen sieht die heutige Verfassung zwingend vor, dass die betroffenen Gebiete, die betroffenen Kantone sowie Volk und Stände einer Gebietsabtretung zustimmen müssen. Dem Beschluss des Ständerates, der nicht mehr zwingend die Absegnung durch Volk und Stände verlangt, sondern neben der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone eine Genehmigung durch die Bundesversammlung in Form eines Bundesbeschlusses festschreibt, ist zuzustimmen.

Beim Gebietsübertritt der Gemeinde Vellerat vom Kanton Bern zum Kanton Jura, der im Einverständnis zwischen Vellerat und den Kantonen Bern und Jura erfolgte, erwies es sich, dass die Volksbefragung vom Kostenaufwand her und in bezug auf die Fristen unverhältnismässig war.

Der Beschluss des Ständerates wahrt auch die Grundprinzipien der kantonalen Souveränität und des Föderalismus. Es darf jedoch nicht so weit kommen, dass die betroffene Bevölkerung und die betroffenen Kantone kein explizites Mitspracherecht haben, wie dies der Antrag Rennwald will. Kollege Fritschi hat darauf hingewiesen.

Im Gegenteil: Die betroffene Bevölkerung muss sich aussprechen dürfen, und zwar scheint mir wichtig, dass der Entscheid für eine Gebietsabtretung mit einer deutlichen Zustimmung der betroffenen Bevölkerung erfolgt. Bei der Abstimmung über den Wechsel des Laufentals vom Kanton Bern zum Kanton Baselland sprach sich die betroffene Bevölkerung im Laufental nur mit einer hauchdünnen Mehrheit – ich glaube, es ging um weniger als 100 Stimmen – für einen Kantonswechsel aus. Das war für den äusserst knapp unterlegenen Bevölkerungsteil nur sehr schwer akzeptierbar und löste grosse politische Spannungen aus.

Deshalb ist der Antrag Schmied Walter, der für die Zustimmung zu einem Gebietswechsel das absolute Mehr der Stimmberechtigten in der betroffenen Region fordert, richtig. Gebietsveränderungen sollen nicht das Produkt einer politischen Laune – einer momentanen Konstellation oder eines Zufalls – sein, sondern sie sollen von mindestens 50 Prozent aller Stimmberechtigten getragen werden.

Aus diesem Grund empfehle ich, dem Antrag Schmied Walter zuzustimmen und den Antrag Rennwald, der das direkte Mitspracherecht der betroffenen Bevölkerung ausschliesst, abzulehnen.

Gross Andreas (S, ZH): Diese drei Anträge erlauben uns tatsächlich, sozusagen das feingliedrige System, das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, an konkreten Fällen zu diskutieren. Es erlaubt uns auch, darüber nachzudenken, was Selbstbestimmung der Bevölkerung, was ja nie hundert Prozent aller Menschen bedeuten kann, wirklich heisst.

Ich möchte mich in erster Linie gegen den Antrag Schmied Walter wenden. Herr Schmied, Sie haben von der Opportunität gesprochen. Sie fordern hier etwas, was einen völligen Fremdkörper in der Geschichte des liberalen Bundesstaates darstellt. Es gibt nirgends auf Bundesebene und meines Wissens auch kaum auf kantonaler Ebene die Notwendigkeit des absoluten Mehrs der Stimmberechtigten bei Volksabstimmungen. Das kann man z. B. aus der Weimarer Republik und auch aus der neueren deutschen Geschichte lernen: dass das Erfordernis des absoluten Mehrs zwei ganz grosse Nachteile hat.

1. Es erlaubt sozusagen, eine Abstimmung zu boykottieren, bzw. es belohnt die Boykotteure. Statt dass die Boykotteure mit der roten Karte bestraft werden, bekommen sie einen Extratrumpf, weil diejenigen, die zuhause bleiben – indem sie das absolute Mehr der Stimmberechtigten verhindern –, verhindern können, dass jene, die gehen, entscheiden dürfen.

2. Das war in der Weimarer Republik absolut katastrophal: Abzustimmen wird zum Spiessrutenlaufen, weil es dazu führen kann, dass nur noch jene, die etwas ändern wollen, überhaupt zur Abstimmung gehen, dass man also öffentlich sieht, wer etwas will.

Das verletzt auch das Abstimmungsgeheimnis. Deshalb gibt es aus gutem Grund nirgends auf Bundesebene irgend einen Zwang für absolute Mehrheiten von Stimmberechtigten. Gerade weil die demokratische Entscheidung Frieden stiften und einen legitimen Entscheid hervorrufen möchte, der sozusagen den Streitfall friedlich beendet, dürfen Sie kein Verfahren wählen, das die Geister und Herzen noch mehr gegeneinander aufputscht, als dass es sie besänftigt. Von dieser Absicht her kann ich Ihre Idee verstehen: Sie wollen nicht, dass über die Köpfe der Betroffenen hinweg zu einfach entschieden wird. Aber das Verfahren, das Sie dafür vorschlagen, ist völlig unangebracht und würde Ihrem Ziel widersprechen.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, den Antrag Schmied Walter abzulehnen.

Auf der anderen Seite möchte ich Sie bei Artikel 43 bitten, dem Minderheitsantrag Jutzet zuzustimmen. Hier wundert es mich eigentlich, dass viele, die die kantonale Hoheit in unserem bundesstaatlichen Gefüge so betonen, hier relativ locker für sich, für den Bund, ein Recht stipulieren, gegen den Willen der Kantone zu entscheiden, wann diese Hilfe nötig haben. Das ist eine klassische Definition des Paternalismus, dass ein anderer entscheidet, wann der Betroffene Hilfe und Unterstützung braucht. Man könnte hier von einem paternalistischen Föderalismus sprechen, und diesen lehnen wir ab. Wir wollen einen freiheitlichen Föderalismus – um es ein bisschen pathetisch zu sagen –, wo diejenigen, die im Kanton finden, sie könnten nicht mehr alleine weiterkommen, das Recht haben, den Bund um Hilfe zu ersuchen. Dann ist der Bund bereit zu helfen, wie das im Sinne einer bundesstaatlichen Solidarität am Platz ist – aber nicht gegen den Willen der Kantone.

Über den Antrag Rennwald ist die sozialdemokratische Fraktion geteilter Meinung. Ich persönlich glaube, dass richtig ist, was Herr Vollmer gesagt hat, nämlich dass man nicht über

die Köpfe der Kantone hinweg die Gemeinden verschieben sollte. Das heisst, dass neben den betroffenen Gemeinden und Bezirken zuerst die betroffenen Kantone gefragt werden und entscheiden können sollten.

Ich könnte mir aber vorstellen, dass das Verfahren, das Herr Rennwald vorschlägt, für jene Fälle eine gute Idee wäre, in denen dieses Prinzip nicht mehr weiterhilft, in denen es zu einer wirklichen Blockade kommt. Diese Blockade ist im Kanton Bern aber noch nicht da. Nur auf eine Aussage von Regierungsrat Annoni allein darf man nicht abstellen. Die Regierung des Kantons Bern kann niemals eine Abstimmung verhindern, wenn zum Beispiel Moutier aufgrund der Legitimität, die ihm die kommunale Abstimmung diesen Herbst bringt, eine kantonale Volksinitiative ergreift. Dann kommt es zu einer kantonalen Abstimmung. Wenn im Kanton die Auseinandersetzung aber wirklich blockiert wäre, wäre der Antrag Rennwald eine zusätzliche Option. Aber dazu müsste man ihn als Ergänzung zum ständerätlichen Beschluss formulieren, nicht als Alternative dazu. In dieser Frage hat der Ständerat nämlich eine gute Lösung gefunden, die «Vellerat-Abstimmungen» auf eidgenössischer Ebene unnötig macht, ohne aber in der ersten Stufe die Zustimmung der kantonalen Bevölkerung zum Kantonswechsel von Gemeinden vorauszusetzen.

In dem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen und den Antrag Rennwald nur als Ergänzung zu betrachten, für den Fall, dass das vom Ständerat vorgesehene Entscheidungsverfahren nicht mehr trägt und es auf kantonomer Ebene tatsächlich zu einer Blockade kommt. Das wäre dann die Legitimation für die Bundesversammlung, zu schlichten, was die Kantone nicht mehr unter sich ausmachen könnten.

Sandoz Suzette (L, VD): Vous avez dit très justement que nous n'apprécions pas le cantonalisme ou le paternalisme et que nous voulions un fédéralisme actif – vous savez que vous touchez toujours le coeur des libéraux quand vous dites cela. Mais est-ce que, pour vous, la mise à jour de la constitution implique la suppression de l'article 16 alinéa 2 de la constitution en vigueur, qui dit: «Lorsque le gouvernement est hors d'état d'invoquer le secours, l'autorité fédérale compétente peut intervenir sans réquisition; elle est tenue de le faire lorsque les troubles compromettent la sûreté de la Suisse»?

Gross Andreas (S, ZH): Nein, Frau Kollegin Sandoz, ich glaube nicht, dass uns die Nachführung zwingen würde, das zu verändern. Wenn ich diesen Artikel richtig verstehe, impliziert er nicht, dass der Kanton selber bestimmt, wenn er den Eindruck hat, dass er Bundeshilfe braucht. Ich verstehe diesen vorgeschlagenen Artikel so, dass er dem Bund ein Recht gibt zu intervenieren, selbst gegen den Willen des Kantons. Das habe ich aus diesem alten Artikel in der geltenden Bundesverfassung nie so herausgelesen. Deshalb erachte ich den Antrag der Minderheit Jutzet nicht als Widerspruch zum Artikel in der jetzigen Verfassung, den Sie vorgelesen haben.

Seiler Hanspeter (V, BE): Es wäre absolut falsch, wenn wir die Diskussion insbesondere um Artikel 44 einfach auf das Problem Bern/Jura vereinfachen wollten. Es geht hier um eine Grundsatzfrage. Ich bitte Sie alle, die nationale Brille aufzusetzen, wenn Sie dazu Stellung nehmen. Kollege Walter Schmied – ich äussere mich im Grundsatz nur zu seinem Antrag – möchte eine Art Sicherheitsschranke im Text des Ständerates einbauen, den er sonst übernimmt; eine Sicherheitsschranke, die verhindert, dass eine Gebietsveränderung gegen den ausdrücklichen Willen einer Mehrheit der betroffenen Bevölkerung erfolgen kann. Er will damit eine Art Quorum, eine Art qualifiziertes Mehr, einbauen. Die Verknüpfung eines Grundsatzentscheides dieser Art mit einem Quorum ist eigentlich an sich nichts Neues – weder in unserer Rechtsordnung, noch im internationalen Vergleich. Einer Studie, in der die 130 Verfassungen von souveränen Staaten untersucht wurden, habe ich entnommen, dass in drei Vierteln der

Verfassungen die Idee des Quorums grundsätzlich enthalten ist. Wir wären also keine Exoten, wenn wir so etwas einbeziehen würden. In diesen Verfassungen kommen – selbstverständlich immer nur in ganz grundsätzlichen, entscheidenden Fragen – Quoren zwischen drei Fünfteln, also 60 Prozent, und drei Vierteln oder im Extremfall sogar mehr vor.

Zum nationalen Blickwinkel: Wir kennen zwar in unserer Verfassung so etwas nicht – da gebe ich Herrn Gross Andreas absolut recht –, aber wir kennen in unserer Rechtsordnung den Begriff des qualifizierten Mehrs. Wir haben ihn zwar nicht in unsere Verfassung aufgenommen, und vermutlich figuriert er auch nicht in Kantonsverfassungen. Aber im Vereinsrecht, in kleinen Organisationen ist ein Quorum absolut normal, das man immer dann anwendet, wenn es darum geht, etwas ganz Spezielles, etwas besonders Wichtiges zu beschliessen. Letztlich ist es auch eine Frage des demokratischen Prinzips, der demokratischen Grundhaltung.

Wenn eine Gemeinde, vielleicht aus steuerlichen Erwägungen, oder eine Talschaft oder Region, weil sie sich vernachlässigt fühlt – übrigens: das gab's, und das gibt's; das ist nicht ein spezielles Juraproblem, das gibt es auch anderswo –, einen Kantonswechsel vornehmen möchte, dann sollen mindestens die Hälfte der Betroffenen, d. h. 50 Prozent der Stimmberechtigten, diesen Wechsel wollen. Anders kann man das ja nicht messen.

Wir sprechen immer vom Volkswillen. Es wäre interessant, einmal die Definition des Volkswillens vorzunehmen. Ich interpretiere das so: In einem solch speziellen und sensiblen Fall, wie das Gebietsänderungen eben sind, sollte der Volkswille so interpretiert werden, dass mindestens die Hälfte der betroffenen Stimmbürger eine solche Änderung möchte.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag Schmied Walter zuzustimmen. Ich habe aus dem Votum von Kollege Gross Andreas gespürt, dass eine gewisse Sympathie für die Grundhaltung und die Grundidee vorhanden ist. Er hat dann aber angefügt, dass das Verfahren schlecht sei. Es würde mich sehr interessieren, ob er ein besseres Verfahren zur Verwirklichung dieser Idee vorschlagen könnte.

Schmied Walter (V, BE): Une phrase à l'intention de M. Gross Andreas qui prétend que la majorité qualifiée des 50 pour cent plus une voix n'existe pas: pour être conséquent avec ce raisonnement-là, il faudrait aussi abolir notre frein aux dépenses qui prévoit aussi 101 voix sur 200.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Zunächst zum Antrag der Minderheit Jutzet zu Artikel 43: Nach dem Antrag der Minderheit Jutzet soll der Bund nur dann eingreifen können, wenn er von einem Kanton darum ersucht wird. Diese Lösung widerspricht dem geltenden Verfassungsrecht aus mindestens zwei Gründen: Erstens muss der Bund auch dann die verfassungsmässige Ordnung in einem Kanton wiederherstellen, wenn der Kanton ihn gar nicht rufen würde, und zweitens kann es gerade Teil der Störung in einem Kanton sein, dass die kantonale Regierung handlungsunfähig geworden ist und daher den Bund nicht mehr um Hilfe anrufen kann.

Frau Kollegin Sandoz hat denn auch zu Recht, aber vergeblich versucht, Kollege Gross Andreas die Aussage zu entlocken, dass der Antrag der Minderheit Jutzet die Nachführung sprengt. Ihre Kommission hat den entsprechenden Antrag immerhin abgelehnt, und zwar überzeugend: mit 21 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Zu Artikel 44: Ich werde dazu allgemein reden, und Kollege Deiss wird dann die zwei Anträge Rennwald und Schmied Walter beleuchten.

Artikel 44 differenziert zwischen allen möglichen Formen von Bestandes- und Gebietsveränderungen sowie Grenzbereinigungen und schlägt für die verschiedenen Formen unterschiedliche Verfahren vor. Ihre Kommission hat Artikel 44 in der ständerätlichen Fassung diskutiert. Ausdrücklich hat die Kommission in Absatz 2 aber die «betroffene Bevölkerung» eingefügt. Diese betroffene Bevölkerung repräsentiert einen Teil der Kantonsbevölkerung; erst wenn dieser Teil zugestimmt hat, soll sich der ganze Kanton äussern können.

Absatz 3 ändert das geltende Recht. Dies ist eine Konsequenz aus den Diskussionen um die Abstimmung über Vellerat. Ihre Kommission ist der Meinung, dass Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen nicht auch noch von Volk und Ständen zu genehmigen seien. Das Verfahren soll vielmehr, wenn die Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone vorliegt, durch die Genehmigung der Bundesversammlung seinen Abschluss finden, allerdings unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums. Absatz 4 regelt sodann explizit, dass die Kantone Gebietsbereinigungen durch Vertrag regeln können. Da bereits Artikel 39 Absatz 1 festhält, dass die Kantone untereinander Verträge abschliessen können, dient der Absatz der Klarstellung zwischen den verschiedenen Fällen von Bestandes- und Gebietsveränderungen sowie Grenzbereinigungen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Je m'exprime surtout sur les propositions Rennwald et Schmied Walter, tout en vous rappelant que la majorité de la commission vous propose de repousser la proposition de minorité Jutzet à l'article 43, notamment parce qu'elle est contraire au droit actuel, et aussi qu'elle empêcherait, finalement, l'intervention de la Confédération dans les cas où elle serait la plus nécessaire, c'est-à-dire lorsque le canton ou ses autorités ne sont pas en mesure de faire appel à la Confédération.

La proposition Rennwald à l'article 44 est assez étonnante puisqu'elle reviendrait, finalement, à pouvoir imposer contre son gré une procédure au canton concerné. Cela est manifestement contraire, comme l'a dit M. Fritschi, à l'alinéa 1er de cet article que M. Rennwald reprend du Conseil des Etats, à savoir: «La Confédération protège l'existence et le statut propre de chaque canton, ainsi que le territoire cantonal.»

Je crois que nous ne pouvons pas introduire une telle disposition dans notre constitution parce qu'elle est contraire aux principes fédéralistes qui ont cours dans notre pays, et démocratiques de surcroît. Je crois que c'est une erreur aussi de se fixer maintenant sur le cas de Moutier dont l'histoire n'a pas fini totalement de se dérouler, qui est en cours de gestation, ou encore de vouloir faire de la solution Vellerat une solution qui serait applicable à des cas beaucoup plus importants. Par conséquent, sans avoir eu connaissance de cette proposition en commission, je crois pouvoir dire qu'elle est contraire à l'esprit de notre proposition.

Je vous invite donc à repousser la proposition Rennwald.

Pour ce qui est de la proposition Schmied Walter, il faut souligner qu'il s'agit d'une disposition qui, en langue française en tout cas, est formulée d'une manière difficilement compréhensible puisqu'on parle de la moitié des voix «exprimables». Y aurait-il des voix inexprimables? En allemand, en tout cas, avec les «Stimmberechtigten», on sait un peu plus clairement de quoi il s'agit. Cette disposition aurait surtout le grand inconvénient de permettre le blocage, par l'absentéisme, d'une procédure. On peut comprendre que l'on veuille par là freiner certaines possibilités de modifications de territoire, mais je crois que cette disposition, au niveau des droits populaires, est tout à fait inconnue dans notre pays, même si dans d'autres instances ou organisations, privées souvent, on connaît de tels quorums. En tout cas pour une votation populaire, une telle disposition semble être parfaitement inadéquate. Je vous prie donc de la repousser également.

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst zu Artikel 43, zum Schutz der verfassungsmässigen Ordnung und zur Intervention des Bundes: Fälle von Bundesintervention sind sehr selten. In diesem Jahrhundert gab es nur einen einzigen Fall, im Jahre 1932 in Genf.

Der Bundesrat empfiehlt Ihnen die Ablehnung des Antrages der Minderheit Jutzet, wonach der Bund nur noch intervenieren könnte, wenn der betroffene Kanton ein Gesuch stellen würde. Denn einmal ist es durchaus denkbar, dass es Situationen gibt, in denen der betroffene Kanton, d. h. sein legitimes Organ, die Regierung, nicht mehr in der Lage ist, ein solches Gesuch zu stellen. Zudem ist es auch denkbar, wie das im geltenden Artikel 16 klar festgehalten ist, dass die Störung der öffentlichen Ordnung in einem Kanton sehr direkt auch

eine Störung der öffentlichen Ordnung in unserem ganzen Land bedeutet. Deshalb muss der Bund nötigenfalls von Amtes wegen eingreifen können.

Wir haben alle diese Bestimmungen mit den Vertretern der Kantonsregierungen besprochen. Es lag von der Konferenz der Kantonsregierungen kein entsprechender Abänderungsantrag vor. Wir möchten Sie daher bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Was Artikel 44 betrifft, Bestand und Gebiete der Kantone, so möchte ich darauf hinweisen, dass der Bundesrat die konstante Praxis wiedergegeben hat. Weil in der Bundesverfassung entsprechende Artikel fehlen, haben wir uns für den Fall von Änderungen in Bestand und Gebiet der Kantone um eine Kodifizierung der konstanten Praxis bemüht.

Im Anschluss an den Ständerat ist nun auch Ihre Kommission bereits einen Schritt weitergegangen und hat bei einer blossen Gebietsveränderung zwischen den Kantonen das obligatorische Verfassungsreferendum nicht mehr vorgesehen. Dahinter steht natürlich die Erfahrung mit dem Kantonswechsel von Vellerat. Dort waren wir ja alle der Meinung, es sei unverhältnismässig, wenn man wegen dieses Wechsels von Vellerat vom Kanton Bern zum Kanton Jura zusätzlich zur Zustimmung der Bevölkerung von Vellerat und der Bevölkerung der beiden betroffenen Kantone auch noch ein obligatorisches Verfassungsreferendum vorsehe. Aber es handelt sich streng genommen schon hier um eine rechtspolitische Neuerung.

Der Ständerat war der Meinung, es sei eine konsensfähige rechtspolitische Neuerung, die auch Sinn macht. Demgegenüber gehen nun beide Anträge, sowohl der Antrag Rennwald wie der Antrag Schmied Walter, nochmals bedeutend weiter und haben daher im Konzept der Nachführung sicher keinen Platz. Sie wecken zudem auch inhaltliche Bedenken.

Beim Antrag Rennwald ist das schon dargelegt worden. Dass Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen über die Köpfe der betroffenen Kantonsbevölkerungen hinweg durch Beschluss der Bundesversammlung möglich sein sollen, ist natürlich ein föderalistisches und demokratisches Umding. Auch Absatz 4 weckt grösste Bedenken, denn die territoriale Zugehörigkeit ist für die Bevölkerung sehr wichtig. Deshalb müssen die Verfahren für eine Änderung auch berechenbar sein. Eine adäquate Lösung kann daher unmöglich darin bestehen, dass die Bundesversammlung das Verfahren erst bestimmt, wenn ein konkreter Fall ansteht.

Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag Rennwald abzulehnen.

Gleiche Überlegungen führen mich dazu, auch den Antrag Schmied Walter zur Ablehnung zu empfehlen. Einmal wird auch damit ganz klar ein neues Verfahren vorgeschlagen, und zudem ist nicht klar, was mit der «Zustimmung der Bevölkerung der betroffenen Regionen» gemeint ist. Um das jetzt am Fall von Moutier zu illustrieren: Ist mit der «betroffenen Region» wirklich nur die Bevölkerung der Gemeinde Moutier gemeint oder der ganze Bezirk Moutier? Der Artikel ist also auch nicht präzise genug.

Wir sollten zudem nicht unnötigerweise qualifizierte Mehrheiten einbringen. Darauf können wir um so mehr verzichten, als wir im geltenden Recht die Kaskadenabstimmungen haben, die alle Garantien dafür geben, dass nicht leichtfertig territoriale Änderungen beschlossen werden. Es kommt noch dazu, dass die Erfahrungen, beispielsweise bei der Gründung des Kantons Jura, aber auch die Erfahrungen beim Übergang des Laufentals an den Kanton Baselland zeigen, dass dies eine ausgesprochen emotionelle Frage ist und die Stimmbeteiligung jedesmal sehr hoch war. Das wird auch weiterhin der Fall sein, so dass keine Notwendigkeit besteht, hier ein qualifiziertes Mehr einzuführen.

Ich möchte Sie daher bitten, auch diesen Antrag abzulehnen.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Je ne voudrais pas prolonger l'exercice pendant des heures, mais en fait vous dites que je veux passer par-dessus la tête des cantons. Mon intention n'est pas du tout celle-là. Mon intention, c'est de prévenir un conflit et de le résoudre, un conflit entre deux entités politiques, en l'occurrence le canton de Berne et la ville de

Moutier. Si on accepte ma proposition, on prévient ce conflit et on se donne les moyens de le résoudre.

Alors, j'aimerais vous poser la question: ce conflit pointe à l'horizon. Si ma proposition est rejetée, quel est votre plan précis pour le résoudre? Je crois que vous devez ces explications au Parlement de ce pays.

Koller Arnold, Bundesrat: Sie wissen: Wir haben vor einigen Jahren nach langer Vorbereitung unter dem Patronat der beiden Kantone, der Regierung des Kantons Jura und der Regierung des Kantons Bern, die «Assemblée interjurassienne» gegründet. Diese «Assemblée interjurassienne» ist unter der Präsidentschaft von Herrn Leuba ständig am Werk. Natürlich konnte man von ihr nicht Wunder erwarten, weil der Aufbau neuen Vertrauens und eines konstruktiven Dialogs zwischen zwei Regierungen und jetzt zwischen den Bevölkerungen – sowohl jener des Kantons Jura wie jener des Berner Juras – eine gewisse Zeit braucht. Aber ich habe mich selber vergewissert, dass im Rahmen dieser «Assemblée interjurassienne» ein konstruktiver Dialog zustande gekommen ist. Die einzig mögliche Lösung wird darin bestehen, dieser «Assemblée interjurassienne» nun eine Chance zu geben. Wer das grobfahrlässig nicht tut, der muss dafür die Verantwortung übernehmen.

Art. 43 Abs. 1, 3 – Art. 43 al. 1, 3
Angenommen – Adopté

Art. 43 Abs. 2 – Art. 43 al. 2

<i>Abstimmung – Vote</i>	
Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen

Art. 44

Abstimmung – Vote

<i>Eventuell – A titre préliminaire</i>	
Für den Antrag der Kommission	95 Stimmen
Für den Antrag Schmied Walter	40 Stimmen

<i>Definitiv – Définitivement</i>	
Für den Antrag der Kommission	80 Stimmen
Für den Antrag Rennwald	55 Stimmen

Art. 32a, 32b
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 32a, 32b
Proposition de la commission
Biffer

Art. 32c
Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Guisan
Abs. 2
(vgl. Art. 47 Abs. 2 des Entwurfes des Bundesrates)
Streichen

Art. 32c
Proposition de la commission
Biffer

Proposition Guisan
Al. 2
(voir art. 47 al. 2 du projet du Conseil fédéral)
Biffer

Art. 32d, 32e
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 32d, 32e
Proposition de la commission
Biffer

Art. 45, 46
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Art. 47
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Antrag Guisan
Abs. 2
Streichen

Proposition Guisan
Al. 2
Biffer

Art. 48
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Antrag Leuba
Abs. 1
Der Bund fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz.
(Rest des Absatzes streichen)

Proposition Leuba
Al. 1
La Confédération contribue à renforcer les liens qui unissent les Suisses de l'étranger entre eux et à la Suisse.
(Biffer le reste de l'alinéa)

Maury Pasquier Liliane (S, GE): En ajoutant un nouvel alinéa 3 à l'article 46, la majorité de la commission a décidé de donner suite à l'initiative parlementaire Zisyadis 92.423. Or il se trouve que, lors de l'examen de cette initiative parlementaire par la Commission des affaires juridiques, le cas des enfants amenés en Suisse en vue d'adoption, mais pour lesquels cette procédure n'avait pas abouti, a été évoqué vu la similitude de leur situation avec celle des enfants apatrides. Voilà en effet des enfants typiquement déracinés, la plupart du temps sans lien aucun avec leur pays origine, et qui voient, aux difficultés affectives que représente l'échec d'une adoption, s'ajouter des difficultés juridiques par rapport au droit de séjour, de formation, ou par la suite, de travail éventuel. Ces enfants sont arrivés en Suisse par la volonté d'adultes qui souhaitaient réellement en faire leurs enfants, mais pour toute une série de circonstances, cette filiation devient impossible. Peut-être les parents adoptifs ont-ils imaginé autrement la relation parents/enfant, peut-être ont-ils surévalué leurs capacités, peut-être l'un ou l'autre est-il gravement atteint dans sa santé, décède. Et voilà l'enfant privé de parents pour la deuxième fois dans sa courte existence. C'est beaucoup. Si l'on accorde à cet enfant les avantages de la naturalisation facilitée, cela pourra au moins permettre qu'il ne soit pas privé de patrie pour la deuxième fois, car même s'il a encore officiellement la citoyenneté de son pays d'origine, il n'en a plus l'histoire. Il est, de fait, apatride. L'intérêt supérieur de l'enfant dans les procédures d'adoption est rappelé dans la Convention de La Haye sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale, convention que la Suisse envisage de ratifier. Dans le cadre de la procédure de consultation sur l'avant-projet de loi fédérale relative à cette convention, le rapport dit: «Plusieurs réponses expriment des avis critiques et même de l'incompréhension quant au refus d'améliorer la situation des enfants venus en Suisse en vue d'adoption et dont le placement a mené à un échec.» Plusieurs cantons, partis politiques et organisations concernées affirment, à l'occasion de cette consultation, leur volonté de voir reconnu le droit de l'enfant à une identité, à une citoyenneté.

Bien que cette situation concerne finalement – heureusement! – un très petit nombre d'enfants ou peut-être justement parce qu'elle concerne un petit nombre d'enfants, je vous demande instamment de reconnaître les besoins de ces quelques enfants à une situation juridique la plus stable possible et de permettre leur naturalisation facilitée au même titre que celle des enfants apatrides.

Zwygart Otto (U, BE): Nach der Sprecherin der Minderheit I, Frau Maury Pasquier, die einen Spezialfall des Spezialfalles in der Verfassung verankern will, schlage ich Ihnen mit der Minderheit II zu Artikel 46 Absatz 3 nun vor, den allgemeinsten Fall aufzunehmen.

Die Mehrheit der Kommission beantragt, dass die Einbürgerung staatenloser Kinder erleichtert werden soll. Es ist jedoch nicht einzusehen, in der Verfassung als Grundlage nur staatenlose Kinder zu nennen. Das Problem der Staatenlosen stellt sich ganz allgemein und grundsätzlich. Diese willkürliche Grenze, die beispielsweise nicht einmal Jugendliche einbezieht, ist nicht nachvollziehbar. Man kann im Gesetz dann immer noch bestimmte Einschränkungen der Einbürgerung Staatenloser bringen; diese Möglichkeit besteht immer noch. Staatenlose als solche müssen genauso wie andere auch den Willen haben, eingebürgert zu werden. Da stellt sich die Frage, wie man diesen Willen bei Kindern feststellen kann. Besteht diesbezüglich von Rechts wegen ein Anspruch oder nicht?

Die Mehrheit der Kommission und auch der Ständerat erkennen, dass die Staatenlosigkeit leider wieder zu einem Problem wird. Die Wanderbewegungen auf unserer Erde sind im heutigen Zeitpunkt wieder vermehrt anzutreffen. Die Probleme, die wir während der Schaffung unserer Verfassung im letzten Jahrhundert und auch in diesem Jahrhundert hatten, haben sich auf ein anderes Gebiet verlagert. Es scheint mir deshalb richtig, dass wir hier den Grundsatz in die Verfassung aufnehmen und dann über die Gesetze eine Lösung aufbauen.

Ich bitte den Rat, hier nicht eine Lösung zu treffen, die in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, sondern dem Antrag der Minderheit II, die eine Erleichterung der Einbürgerung Staatenloser will, zuzustimmen.

Föhn Peter (V, SZ): Die Minderheit III stellt einen Streichungsantrag – unter anderem auch deshalb, weil der Entscheid in der Kommission mit einem Zufallsmehr zustande gekommen ist. Recht überraschend wurde in der Kommission in Artikel 46 ein Absatz 3 mit dem Wortlaut «Er (der Bund) erleichtert die Einbürgerung staatenloser Kinder» aufgenommen. Von der Minderheit II wird gar eine Erleichterung der Einbürgerung Staatenloser gefordert, wie von Kollege Zwygart soeben ausführlich dargelegt worden ist.

Mit folgenden Überlegungen bin ich klar der Meinung, dass die Vorlage des Bundesrates mit Artikel 46 Absätze 1 und 2 vollumfänglich genügt. Die SVP-Fraktion schliesst sich in den Absätzen 1 und 2 einstimmig der Fassung des Bundesrates an und ist für die Streichung von Absatz 3. Weshalb streichen?

1. Es ist eine Frage der Nachführung. Der bundesrätliche Vertreter hat in der Kommission unmissverständlich dargelegt, dass die Antwort auf die Frage der Nachführung nicht leichtfalle, was für mich ein klares Bekenntnis ist, dass dieser geforderte Absatz 3 absolut nicht unter eine Nachführung der Bundesverfassung fällt.

2. Die Erleichterung der Einbürgerung staatenloser Kinder ist auch eine Frage der Umsetzungskompetenzen. Ich frage mich: Wer ist für die Umsetzung zuständig? Wenn es nicht anders geregelt ist, sind es die Kantone für jene Bereiche, in denen der Bund nicht ausdrücklich zuständig ist. Für die Einbürgerungen sind nach wie vor die Kantone zuständig. Der Bund regelt einzig die Vorschriften über die Bürgerrechte und erlässt entsprechende Mindestvorschriften gemäss den Absätzen 1 und 2. Also würde die Aufnahme von Absatz 3 einer rechtspolitischen Neuerung gleichkommen. Dieser Absatz würde grosse Diskussionen auf allen politischen Ebenen der Schweiz – Bund, Kantone und Gemeinden – hervorrufen.

So viel ist dieser Absatz 3 in Artikel 46 auch wieder nicht wert.

3. Missbrauchsmöglichkeiten würden Tür und Tor geöffnet. Ich denke an die illegale Einwanderung. Der geforderte Absatz 3 könnte eine Aufrechterhaltung dieses Missstandes darstellen. Wenn in unserem Rechtsstaat nicht das Gegenteil bewiesen werden könnte, würde oder könnte ein cleverer Ausländer quasi über Nacht als staatenlos gelten. Bei Kindern könnte das zu einer menschlichen Tragödie werden. Jedenfalls würde sich die Schweiz respektive der Bund mit Absatz 3 schnurgerade aufs Glatteis begeben.

Zusammenfassend darf ich festhalten, dass Kommissionsmitglieder aller bürgerlichen Fraktionen hinter dem Streichungsantrag der Minderheit III stehen. Die SVP-Fraktion steht einstimmig hinter meinem Minderheitsantrag.

So bitte ich Sie innigst, wegen Missbrauchsmöglichkeiten, unklaren Umsetzungskompetenzen und besonders, weil die erleichterte Einbürgerung Staatenloser die Nachführung klar sprengt, dem Entwurf des Bundesrates und der Streichung von Absatz 3 zuzustimmen und somit nicht der Mehrheit und noch viel weniger der Minderheit II zu folgen. Ich danke für Ihre Unterstützung der Minderheit III und des Bundesrates.

Guisan Yves (R, VD): Je m'en prends exclusivement à l'alinéa 2 de l'article 47.

Personne ne peut contester que la mobilité est devenue une composante essentielle de notre société. Plus, elle est même encouragée pour favoriser l'adaptation au marché de l'emploi et à la concurrence. Il est logique, dans ces circonstances, que les loisirs s'en trouvent également extrêmement marqués et que la mobilité soit même devenue partie intégrante de notre culture. Les citoyennes, les citoyens ont bien de la peine à comprendre dans ces circonstances pourquoi l'exercice du droit de vote ne peut être pratiqué qu'au lieu de leur domicile, alors que l'objet de l'élection ou de la votation concerne l'ensemble d'une circonscription, d'un canton ou du pays.

Les objections à la possibilité d'exercer son droit de vote dans une autre commune ou dans un autre canton sont essentiellement de nature pratique. Qui plus est, le problème serait de facto réglé par le vote par correspondance! Il n'en est malheureusement rien. A l'époque de la carte de crédit et de la carte à puce, même de la carte d'identité en plastique qui pourrait parfaitement devenir aussi la carte d'électeur à puce de l'avenir, le système actuel est manifestement dépassé. Le vote par correspondance exige une planification de la vie civique qui se trouve souvent en contradiction avec les contingences actuelles. Il demande à être préparé et, par conséquent, demande une prise de conscience qui devrait l'emporter sur d'autres préoccupations. Force est de constater, au vu des taux de participation misérables, même lorsque l'enjeu est majeur, que ce n'est manifestement pas la règle. Les projets des uns et des autres sont appelés à changer rapidement à quelques jours de distance au gré des sollicitations les plus diverses. Les temps où l'on allait voter au sortir de la messe ou du culte sont révolus.

Enfin, le vote par correspondance n'est pas dépourvu de faiblesses dans les contrôles de son authenticité. En récupérant les documents de vote débarrassés devant les boîtes aux lettres en compagnie d'une montagne de publicité envahissante, il est parfaitement possible de voter plusieurs fois dans certains cantons. Il faut un dispositif considérable pour éviter de tels abus, alors que le vote électronique au niveau des citoyennes et citoyens permettrait sans difficulté de les identifier et de les exclure tout en assurant la mobilité.

La notion de lieu de domicile fait également l'objet de pratiques et d'interprétations diverses. Bien souvent, des facteurs incitatifs de nature fiscale aboutissent à ce que l'un des époux prenne domicile dans sa résidence secondaire, et non à son lieu de résidence effective et d'activité principale. Tout ceci perturbe le registre civique.

Faut-il dès lors continuer à fixer dans la constitution des dispositions désuètes, en contradiction avec l'évolution générale de la gestion des données et des mœurs, alors qu'il s'agit essentiellement de modalités d'application, et non pas

des principes fondamentaux qui entourent les droits civiques?

Pour permettre une adaptation à l'utilisation des moyens mis à disposition par la technologie et déjà couramment entrés dans la vie quotidienne, ces questions, dont le lieu d'exercice des droits civiques, doivent être réglées par la loi, alors que leur inscription dans la constitution aboutit à un blocage pendant des dizaines d'années, voire un siècle et plus.

C'est pourquoi je vous demande de biffer tout simplement l'article 47 alinéa 2.

Leuba Jean-François (L, VD): Ma proposition tend à éliminer une divergence avec le Conseil des Etats. Il s'agit de supprimer la deuxième phrase de l'article 48 alinéa 1er du texte qui vous est soumis. Pour éviter les reproches injustifiés que m'a adressés le président de la commission dans une précédente intervention, je dirai que sans doute notre commission connaissait le texte de la commission du Conseil des Etats, mais elle ne connaissait pas celui qu'adopterait le plénum du Conseil des Etats. Maintenant nous connaissons le texte adopté par le Conseil des Etats. Par conséquent, si l'on peut éviter une divergence, évitons-la. Je ferai deux remarques:

Tout d'abord, il n'est pas question de supprimer un appui financier qui peut être donné aux sociétés de Suisses de l'étranger. Ce n'est pas du tout l'objectif. Mais cet appui financier est parfaitement possible sur la base de la première phrase de l'article 48. Lorsqu'on dit que «la Confédération contribue à renforcer les liens qui unissent les Suisses de l'étranger entre eux et à la Suisse», ça implique naturellement le soutien, moral, matériel, financier, des sociétés de Suisses de l'étranger.

Par conséquent, le but de mon intervention n'est pas du tout de remettre en cause ce soutien, mais de dire qu'il faut éviter un pléonasme, lequel est réalisé dès le moment où l'on indique dans la deuxième phrase quelque chose qui est déjà contenu dans la première. C'est si vrai qu'au Conseil des Etats, c'est M. Aeby qui a justifié la suppression de cette deuxième phrase en disant qu'elle était superflue. Je suis tout à fait de son avis.

Je vous propose, et cela nous évitera une divergence avec le Conseil des Etats, de biffer cette deuxième phrase, encore une fois en ne changeant rien matériellement puisque l'appui qui peut être donné à des sociétés, à des organisations qui poursuivent l'objectif de resserrer les liens entre les Suisses de l'étranger entre eux et entre les Suisses de l'étranger et la Suisse découle déjà de toute évidence de la première phrase.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Tout d'abord, à l'article 46 alinéa 3, vous avez trois propositions de minorité. La majorité de la commission s'était déterminée pour une solution intermédiaire qui vise à régler uniquement les cas des enfants apatrides. On nous dit qu'il y a, même s'il est difficile d'établir des statistiques, environ 200 cas qui sont concernés, ce qui est, par rapport à l'ampleur du mouvement migratoire que nous connaissons, relativement peu signifiant et peu important quant au nombre, mais évidemment extrêmement important au niveau des cas individuels concernés.

La commission a repoussé, par 17 voix contre 15, la proposition de minorité III (Föhn) qui voudrait biffer l'alinéa 3. Elle a repoussé, par 17 voix contre 11, la proposition de minorité I (Maury Pasquier), visant à mentionner aussi les cas d'adoption qui n'ont pas abouti. Il est vrai que le nombre de cas concernés est encore plus faible, puisque sur les 200 cas que je viens de mentionner, ça en représenterait peut-être une cinquantaine. Et il est clair que pour ces enfants, la solution existe bien sûr chaque fois que l'état d'apatride est réalisé, si nous adoptons la solution de la majorité de la commission. Enfin, la proposition de minorité II (Zwygart), qui voudrait aller plus loin, a été rejetée beaucoup plus nettement, par 20 voix contre 5.

L'idée de la commission est donc de faire quelque chose. Nous sommes conscients que nous sommes à la limite, peut-être même légèrement au-delà, de ce que l'on peut considérer comme étant la mise à jour. C'est une tentative de régler

un problème qui est vraiment ponctuel, mais de rester dans les limites très étroites des enfants uniquement, et non pas de tous les apatrides, comme le voudrait M. Zwygart.

Je vous invite donc à suivre la majorité de la commission, mais à ne pas aller au-delà de cette proposition.

A l'article 47, la proposition Guisan demande de biffer l'alinéa 2. Au nom de la commission, je vous recommande d'en rester à notre proposition.

A l'article 48, M. Leuba nous demande d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. Je ne voudrais pas que mon intervention de ce matin ait pu donner l'impression que je souhaite un maximum de divergences, car, en tant que président de la commission, je souhaite évidemment un minimum de divergences par rapport au Conseil des Etats, cela va de soi. Je dois néanmoins vous inviter, au nom de la commission, à rester fidèle au texte que nous vous proposons.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Artikel 45 Absatz 1 gemäss Entwurf des Bundesrates bringt zwei verschiedene Gedanken zum Ausdruck:

1. Jede Schweizerin und jeder Schweizer hat im Unterschied zu anderen Staatsangehörigen grundsätzlich drei verschiedene Bürgerrechte.

2. Diese Bürgerrechte sind von unten nach oben konstruiert. Die chronologische Existenz dieser drei Bürgerrechte entspricht allerdings nicht ganz der Rechtswirklichkeit. Für eine Einbürgerung braucht es eine Einbürgerungsbewilligung der Eidgenossenschaft und daneben die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes. Das Bürgerrecht selbst erteilt der Kanton. Die Kommission ist daher zum Schluss gekommen, dass es in Anlehnung an Artikel 43 Absatz 1 der geltenden Bundesverfassung besser wäre, auf die Erwähnung des Gemeindebürgerrechtes zu verzichten; dies, weil die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes nach den unterschiedlichen kantonalen Vorschriften erfolgt. Die Kommission hat diesen Entscheid mit 23 zu 10 Stimmen gefällt.

Zu Artikel 46 ist zu sagen, dass die Kommission einen neuen Absatz 3 eingefügt hat, der der parlamentarischen Initiative Zisyadis entspricht. Die erleichterte Einbürgerung staatenloser Kinder stellt eine punktuelle rechtspolitische Neuerung dar. Die Kommission hat mit 17 zu 15 Stimmen entschieden, die sozialpolitischen Vorteile, die diese Bestimmung staatenlosen Jugendlichen bringen würde, stärker zu gewichten als die Bedenken gegenüber dieser kleinen Revision im Rahmen der Nachführung.

Zum Antrag der Minderheit I (Maury Pasquier) ist zu sagen, dass diese Minderheit neben den staatenlosen Kindern auch noch denjenigen Kindern die erleichterte Einbürgerung ermöglichen will, die zum Zweck der Adoption in die Schweiz gebracht worden sind. Dieses Anliegen ist sehr sympathisch, aber die Kommission hat den Antrag mit 17 zu 11 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt – obwohl es sich bei dieser Gruppe von Kindern um eine zahlenmässig sehr kleine Gruppe – es wären 50 Kinder – handeln würde.

Die Minderheit II (Zwygart) möchte noch weiter gehen und beantragt, dass allen Staatenlosen, also Jugendlichen und Erwachsenen und nicht nur Kindern, die erleichterte Einbürgerung zugestanden werden soll. Dieser Antrag wurde mit 20 zu 5 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt. Auch dieser Antrag ist sehr sympathisch und aus sozialpolitischen Gründen zu bejahen. Dennoch hat sich die Kommission nicht entschliessen können, diese Neuerung jetzt an die Hand zu nehmen, um das Projekt der Nachführung der Bundesverfassung insgesamt nicht zu gefährden.

Koller Arnold, Bundesrat: Bei Artikel 46 sind die Absätze 1 und 2 unproblematisch und unbestritten; es handelt sich um reine Nachführung. Neu ist hingegen Absatz 3. Diese Ergänzung wurde in den Kommissionen sowohl des Ständerates als auch des Nationalrates aufgrund einer parlamentarischen Initiative Zisyadis eingebracht. Inhaltlich geht es darum, staatenlose Kinder unter erleichterten Bedingungen einzubürgern. Dabei ist klar, dass dann der Gesetzgeber diesen Verfassungsauftrag noch umsetzen müsste.

Zahlenmässig dürften von dieser Regelung nur wenige Personen begünstigt sein, wie das ausgeführt worden ist. Das Anliegen ist, wie gesagt, an sich legitim; auch internationale Bestrebungen gehen in diese Richtung. Aber Herr Föhn hat in einem Punkt recht: Es handelt sich nicht mehr um Nachführung, sondern nach Meinung des Ständerates um eine sogenannte konsensfähige Neuerung. Ob das in diesem sehr sensiblen Bereich konsensfähig ist, muss ich Ihnen zu entscheiden überlassen.

Aber ganz klar ist für mich, dass alle anderen Erweiterungen, wie sie die Anträge der Minderheiten I und II vorsehen, eindeutig zu weit gehen. Denn dort handelt es sich eindeutig um rechtspolitische Neuerungen; bei der Minderheit I scheint es zudem auch problematisch zu sein, die wenigen Fälle gescheiterter Adoptionen auf Verfassungsstufe zu regeln.

Der Antrag der Minderheit II geht in diesem sensiblen Bereich auch eindeutig zu weit; Sie wissen, dass wir diesbezüglich gebrannte Kinder sind. Wir arbeiteten eine sehr berechnete Vorlage zur Einbürgerung junger Ausländer der zweiten Generation aus und haben die Abstimmung leider verloren. Deshalb hat Ihnen der Bundesrat angekündigt, dass er in der nächsten Legislaturperiode eine neue Verfassungsvorlage über erleichterte Einbürgerungen einbringen wird. Auch aus diesem Grunde sollten Sie jetzt im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung das Fuder nicht überladen.

Art. 45; 46 Abs. 1, 2 – Art. 45; 46 al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Art. 46 Abs. 3 – Art. 46 al. 3

Präsidentin: Ich stelle zuerst die Minderheit I der Minderheit II gegenüber und das Resultat der Mehrheit.

Maury Pasquier (Liliane (S, GE): Excusez-moi, mais je pense que ces deux propositions ne s'opposent pas, ne s'annulent pas; elles pourraient éventuellement se compléter. Je souhaiterais donc qu'on décide séparément sur l'une et l'autre.

Präsidentin: Frau Maury Pasquier beantragt, dass über die Anträge der Minderheiten I und II separat abgestimmt wird.

Abstimmung – Vote
Für den Ordnungsantrag Maury Pasquier 89 Stimmen
Dagegen 37 Stimmen

Abstimmung – Vote

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit 71 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 61 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 56 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III 37 Stimmen

Art. 47 Abs. 1, 3, 4 – Art. 47 al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

Art. 47 Abs. 2 – Art. 47 al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 117 Stimmen
Für den Antrag Guisan 12 Stimmen

Art. 48 Abs. 1 – Art. 48 al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 57 Stimmen
Für den Antrag Leuba 54 Stimmen

Art. 48 Abs. 2 – Art. 48 al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 32a–32e

Präsidentin: Damit sind die vom Ständerat beschlossenen Artikel 32a bis 32e gestrichen. Der Antrag Guisan zu Artikel 32c entfällt.

Angenommen – Adopté

Art. 49
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Art. 50
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
BBI
Abs. 1bis
Streichen

Antrag Leuba
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Engelberger
Abs. 1, 1bis, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 50
Proposition de la commission
Al. 1–3
FF
Al. 1bis
Biffer

Proposition Leuba
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Engelberger
Al. 1, 1bis, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 51
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Art. 52
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Antrag Engelberger
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition Engelberger
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Durrer Adalbert (C, OW): Absatz 2 von Artikel 49 war in der Verfassungskommission Gegenstand einer längeren, intensiven Debatte. Es stehen sich im Grundsatz die schlanke Fassung des Bundesrates, die auf dem geltenden Verfassungsrecht beruht, und die Fassung der Mehrheit der Verfassungskommission gegenüber. Sie ist, aufgrund der in der Kommission geführten Debatte, durch die Verwaltung erarbeitet worden und entspricht praktisch dem Bericht des Bundesrates über die Aussenpolitik der Schweiz in den neunziger Jahren.

Ich halte die Fassung des Bundesrates deshalb für formell besser, weil wir in Artikel 2, dem Zweckartikel, unter Absatz 3 bereits explizit festgehalten haben, dass sich die Eidgenossenschaft «für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Le-

bensgrundlagen» einsetzt, und weil wir unter Absatz 4 festgehalten haben: «Sie (die Eigenossenschaft) setzt sich ein für den Frieden und trägt bei zu einer gerechten Ordnung dieser Welt.» Dies hat die Eidgenossenschaft in all ihren staatlichen Tätigkeiten zu beachten, in der Innenpolitik und in der Aussenpolitik.

In der Zuständigkeitsnorm über die auswärtigen Angelegenheiten, in Artikel 49, müssen diese Ziele deshalb nicht mehr zusätzlich aufgeführt werden. Sonst müsste man sich die Frage stellen, warum diese Ziele nicht auch in anderen Kompetenzbestimmungen, sinngemäss wenigstens, explizit Erwähnung finden. Im übrigen haben wir gerade beim Nachführungsprojekt bei den Zuständigkeitsnormen auf die Aufnahme von Zielbestimmungen verzichtet, haben also die Zuständigkeitsnormen und die Zielbestimmungen auseinanderdividiert und systematisch getrennt abgehandelt.

Meines Erachtens zementiert die Fassung der Mehrheit den erwähnten Bericht des Bundesrates. Wenn dieser in einigen Jahren überarbeitet wird, was zu erwarten ist, so wäre dieser Verfassungsartikel bereits wieder überholt und Makulatur. Die Fassung der Mehrheit ist inhaltlich auch ganz eindeutig zu ambitiös. Wir verpflichten den Bund zu einem Beitrag zur Weiterentwicklung des Völkerrechtes, dabei beschränken sich unsere realen Möglichkeiten praktisch auf den humanitären Bereich und auf einige wenige Mitwirkungsmöglichkeiten, beispielsweise im Europarat. In der Uno, wo der grösste Teil und vornehmlich Völkerrecht gesetzt wird, sind wir nicht dabei. Also würden wir etwas versprechen oder stipulieren, was wir in der Realität nicht halten könnten.

Wie in der Verfassungskommission zudem zu hören war, äusserte sich aus besagten Gründen auch das EDA zu dieser erweiterten Fassung der Mehrheit der Kommission skeptisch, sicher sehr zurückhaltend.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen im Namen der Minderheit I, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Schluer Ulrich (V, ZH): Die SVP-Fraktion, das mag die Damen und Herren in den hinteren Reihen erstaunen, unterstützt die Fassung der Minderheit I für den Artikel 49. Wie immer Sie aber entscheiden, so ersuchen wir Sie mit dem Antrag der Minderheit II, die Neutralität als ausdrücklich genanntes ausserpolitisches Ziel des Bundes in der Verfassung zu verankern.

Dabei dürfte zweifellos Einigkeit darüber bestehen, dass wir damit nicht etwas völlig Neues fordern, dass die ausdrückliche Erwähnung der Neutralität zur Nachführung gehört. Die Differenz entsteht bekanntlich bei der Frage, ob wir die Neutralität bloss als ein Mittel betrachten, das wir ausserpolitisch zeitweise nutzen, oder ob wir darin ein Ziel der Aussenpolitik – allenfalls ein strategisches Ziel – sehen.

Vor allem auf jene, die die Neutralität möglichst rasch und vollständig über Bord werfen möchten, übt die Möglichkeit, sie zu einem unverbindlichen Mittel der Politik zu erklären, eine gewisse Anziehungskraft aus. Doch der Souverän versteht die Neutralität anders. Der Souverän versteht die Neutralität als ewige Neutralität und sagt das auch ausdrücklich. Damit ist sie kein Mittel, sie ist ein Ziel. Der Souverän ist der Auffassung, dass sich unser Land im Rahmen seiner Neutralitätspolitik zu bewaffnen hat – es hat sich nicht über Nacht zu bewaffnen und über die nächste Nacht die Bewaffnung wieder abzuschaffen; die Bewaffnung ist dauernde politische Haltung, ein Ziel unterstützend. Der Souverän weiss und hat schon oft zum Ausdruck gebracht, weshalb er die Neutralität will. Er will, dass sich dieses Land und seine Regierung von ausserpolitischen Abenteuern, von ausserpolitischen – politischen! – Engagements fernhält.

Er will nicht, dass sich dieses Land zu allenfalls kurzatmiger, gefälligkeitsorientierter Aussenpolitik hergibt. Er will nicht, dass dieses Land Bindungen eingeht, die unsere Freiheit beschränken. Das sind Anliegen, die der Souverän schon des öfteren zum Ausdruck gebracht hat.

Er bekennt sich auch zu einem durchaus eigenständigen Weg: gegenüber allen Menschen, die in Not sind, Verantwortung wahrzunehmen. Deshalb ist er damit einverstanden und hat entsprechenden Anliegen schon mehrfach breite Unter-

stützung gegeben und humanitäre Einsätze – sei es im Rahmen des Roten Kreuzes, sei es im Rahmen der Katastrophenhilfe – unterstützt. Aber die Einsätze haben unbewaffnet zu erfolgen; sie haben sich an Not zu orientieren, daran, wo Not entstanden ist, aber sie soll sich nicht an Interessen orientieren, wo solche vorherrschen. Das ist der Auftrag, den der Souverän unserer Regierung und auch dem Parlament gegeben hat, wann immer er konnte.

Nicht so, dass Neutralität bloss ein Mittel wäre; er sieht Neutralität vielmehr als Ziel. Denn der Souverän weiss, dass die innenpolitische Freiheit und auch die direkte Demokratie letzten Endes nur gewährleistet sind, wenn sie sich nicht ausserpolitischen Bindungen und Zwängen zu unterstellen haben, wie sie beispielsweise aus Bündnisverpflichtungen entstehen können.

Dieses ausserpolitische Ziel bedarf keiner Erklärung; es ist in der Bevölkerung fest verankert. Es ist – im Gegensatz zu anderen, als «strategisch» erklärten Zielen – nicht darauf angewiesen, dass man dann, wenn man nach Konsequenzen fragt, den Bundesrat zuerst ein halbes Jahr Zeit gewähren muss, damit er einen Bericht darüber verfassen kann.

Man kann in diesem Zusammenhang auch Karl Schmid zitieren, der seinerzeit – er hat sich mit Blick auf Europa geäussert, seine Aussage hat auch Gültigkeit im Blick auf die ganze Welt – die Stellung unseres Landes der Weltpolitik gegenüber klar und eindrücklich definiert hat: «Als neutrales Land sind wir zwar nicht viel, aber doch etwas. Lassen wir das fahren, so sind wir noch fünf von dreihundert Millionen Verbrauchern, und das ist gar nichts.»

All diejenigen, die sich jetzt in ihrem Bedürfnis nach internationaler Betätigung – an Konferenzen zu reisen, sich an Gesprächen zu beteiligen, möglicherweise den Kosovo-Konflikt zu lösen oder weiss ich was – eingeschränkt fühlen, mögen sich bitte einmal daran erinnern, wie sich der Souverän, wo immer er konnte, zu ausserpolitischen Aktivitäten geäussert hat. Er hat die Regierung und auch das Parlament immer zurückgebunden, wenn er gefragt werden musste, denn der Souverän hängt an seiner Freiheit und will diese nicht ausserpolitischen Bindungen opfern.

Ich mache mir keine Illusionen über die Erfolgchancen meines Antrags, möchte Ihnen aber eines zu bedenken geben: Sie haben im Rahmen der Nachführung vor kurzem das Streikrecht, etwas Neues, in die Verfassung aufgenommen. Sie sind vielleicht der Meinung, die Neutralität gehöre nicht in die Verfassung, habe dort nichts zu suchen. Sie werden diese Haltung vor dem Volk begründen müssen und werden oft danach gefragt werden. Ich wünsche Ihnen guten Mut und gute Zuversicht für diese Diskussion!

Leuba Jean-François (L, VD): Compte tenu de l'accueil plutôt froid que vous avez réservé à mes propositions jusqu'à maintenant, je pourrais être découragé. Je me console facilement en me disant que dans la procédure d'élimination des divergences, vous accepterez les propositions que vous refusez maintenant. Pour ma part, je vous propose de prendre un raccourci, mais je ne peux pas vous y obliger!

Il en va de même à l'article 50: le Conseil des Etats me paraît avoir trouvé une meilleure solution que celle de la majorité de la commission de notre Conseil. Cette solution est plus claire aussi dans la formulation et elle se distingue, à mon sens, sur deux points du projet du Conseil fédéral adopté par notre commission:

1. Le projet du Conseil fédéral dispose que «les cantons sont associés à la prise de décisions de politique extérieure affectant leurs compétences ou leurs intérêts essentiels»: très justement, le Conseil des Etats dispose que «les cantons sont associés à la préparation des décisions» Il est bien clair que c'est au moment où le mandat de négociations est donné que l'on doit savoir ce que les cantons sont d'accord d'accepter, ce que les cantons sont prêts à accepter et à mettre en oeuvre dans l'application du droit international ou de traités internationaux dans leurs propres domaines de compétences. C'est donc bien au moment de la préparation des décisions, et pas au moment de la prise des décisions, que les cantons doivent être associés.

2. Le Conseil des Etats a, à juste titre, supprimé l'information des organisations communes des cantons. Il ne garde que l'information des cantons et ajoute un alinéa 1bis: «La Confédération informe les cantons en temps utile et de manière détaillée et les consulte.» Pourquoi est-ce à juste titre? Parce qu'il s'agit de ne pas créer un nouveau canal en plus du canal d'information normal Confédération/cantons, c'est-à-dire un canal Confédération/Conférence des directeurs cantonaux des finances, Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique, etc.

Je remarque d'ailleurs que lorsque l'on parle à l'article 36 de la consultation des cantons sur des projets de lois fédérales, on ne parle pas des organisations communes, on parle uniquement des cantons. La Confédération associe les cantons lorsqu'il s'agit de dispositions du droit interne et je ne vois pas pourquoi on choisirait une autre voie s'agissant de problèmes de droit international ou de traités internationaux. Les organisations communes n'apparaissent qu'à l'article 39 et pas du tout dans le domaine de la consultation, mais dans le domaine de l'accomplissement de certaines tâches spéciales, ce qui est tout à fait différent.

Par conséquent, il me paraît évident que le Conseil des Etats a mieux vu le problème. Il y a consacré probablement plus de temps que notre propre commission qui, elle, a examiné surtout le texte du Conseil fédéral et pas tellement celui du Conseil des Etats.

Dans ces conditions, je vous propose, toujours dans l'espoir d'éliminer une divergence – que nous éliminerons en deuxième délibération si vous ne l'éliminez pas aujourd'hui –, de reprendre la solution du Conseil des Etats qui est parfaitement identique à la solution du Conseil fédéral, sauf sur ces deux points sur lesquels, il faut bien le dire, le Conseil des Etats a raison.

Weigelt Peter (R, SG): Als Sankt Galler und damit als Vertreter der «Euregio Bodensee» ist mir die Regelung der sogenannten kleinen Aussenpolitik ein besonderes Anliegen. Denn gerade am Beispiel Bodensee erfahren wir immer wieder, wie stossend es ist, wenn bei Verhandlungen seitens unserer deutschen Partner die Anrainerländer Bayern und Baden-Württemberg und seitens der österreichischen Partner das Land Vorarlberg am Verhandlungstisch sitzen, unsererseits jedoch Bern die Geschäfte führt.

Um den verbleibenden, sehr kleinen Spielraum der Kantone in der kleinen Aussenpolitik nicht noch weiter einzuschränken, vertrete ich an dieser Stelle den Antrag der Minderheit Vallender zu Artikel 51, welche im Gegensatz zum Antrag der Mehrheit nicht auf den formalen Akt der Genehmigung von grenzüberschreitenden Verträgen durch den Bund pocht, sondern sich richtigerweise auf die Information des Bundes konzentriert. Denn einerseits kann mit der Formulierung gemäss Antrag der Minderheit Vallender, wonach die Kantone den Bund vor dem Abschluss von entsprechenden Verträgen zu informieren haben, nachträglichen Auseinandersetzungen, insbesondere im Falle von bereits paraphierten oder unterschriebenen Verträgen, vorgebeugt werden. Andererseits wird durch die Auflage der frühzeitigen Information unter Verzicht auf eine nachträgliche Genehmigung durch den Bund nicht nur der Spielraum der Kantone ausgeweitet, sondern auch derjenige des Bundes, insbesondere was die eigene Mitwirkung anbelangt, und das müsste ja im Sinne des Bundes und auch der Bundesversammlung sein. Gegen den Antrag der Minderheit Vallender mag man nun vorbringen, dass eine Genehmigung von grenzüberschreitenden Verträgen, sei es unter Kantonen oder sei es von Kantonen mit dem Ausland, nicht verzichtet werden könne. Nachdem wir aber im vorliegenden Verfassungsentwurf unter Artikel 160 Absatz 3 vorsehen, dass die Bundesversammlung die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland immer dann zu genehmigen hat, wenn es der Bundesrat oder ein Kanton verlangt, sind diese Einsprachen und diese Bedenken gegenstandslos. Denn unter allen Umständen bleibt die Bundesversammlung die oberste Instanz in unserem Land, was die Verträge unter Kantonen oder von Kantonen mit dem Ausland anbelangt.

Unter dieser Prämisse empfehle ich Ihnen, dem Antrag der Minderheit Vallender zuzustimmen, der eine frühzeitige Information des Bundes vorschreibt und dafür auf eine formale nachträgliche Genehmigung verzichtet. Ich verweise nochmals auf Artikel 160 Absatz 3, der gewährleistet, dass weiterhin die Bundesversammlung oberste Instanz bleibt und damit auch die Interessen des Landes insgesamt gewährleistet bleiben.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Minderheit Vallender zu Artikel 51 zuzustimmen.

Engelberger Edi (R, NW): Ich kann mich zu Artikel 50 kurz fassen und mithelfen, einige Zeit zu sparen. Mein Antrag zu Artikel 50 deckt sich in den Absätzen 1, 1bis und 2 mit dem Antrag Leuba. Somit kann ich auf eine Begründung verzichten, weil seine Äusserungen grundsätzlich meiner Antragstellung und meiner Meinung im Sinne der ständerätlichen Fassung entsprechen.

Lediglich in Absatz 3 beantrage ich die Fassung des Bundesrates bzw. die Fassung der nationalrätlichen Kommission beizubehalten. Das ist recht so, weil der Entwurf des Bundesrates der heutigen, gelebten Verfassungswirklichkeit entspricht. Auch mit Absatz 3 wird die ausschliessliche Kompetenz des Bundes in der Aussenpolitik nicht beeinträchtigt.

Ich beantrage Ihnen, in diesem Artikel bezüglich Absatz 1, 1bis und 2 dem Ständerat und Kollege Leuba zu folgen und zuzustimmen und in Absatz 3 der nationalrätlichen Kommission und – auch im Einvernehmen mit den Kantonen – dem Bundesrat zu folgen.

Ich beantrage Ihnen, den überholten Artikel 52 zu streichen, wie es auch der Ständerat gemacht hat, was von Herrn Bundesrat Leuenberger in der Diskussion schlussendlich akzeptiert wurde. Auch in der nationalrätlichen Kommission hat man rege über diesen Artikel 52 diskutiert. Ein entsprechender Antrag meinerseits wurde in der Subkommission 3 nur mit dem Stichentscheid des Präsidenten – und heutigen Bundesrates – Pascal Couchepin entschieden. Und zwar wurde er mit dem Beispiel einer Walliser Gepflogenheit oder eines Walliser Erlebnisses untermauert, das dem Präsidenten offenbar zu dieser Zeit keine Freude machte.

Trotzdem meine ich, dass dies auf Gesetzesstufe geregelt werden kann und muss, auch wenn die kantonalen Regierungen und Parlamente nicht mehr vollauf erfasst werden können. Ich bin einfach der Meinung, dass dieser Artikel in dieser Form – ob Nachführung oder nicht – nicht mehr verfassungsgerecht und auch nicht mehr verfassungswürdig ist, wie es immer wieder betont wurde und wie man allen Protokollen über die Diskussionen in der Kommission entnehmen kann. Das Resultat der Abstimmung in der nationalrätlichen Kommission war für Beibehaltung, der Ständerat aber hat die Streichung beschlossen.

In diesem Sinn habe ich diesen Antrag noch einmal aufgenommen, und ich bitte Sie, dem Antrag auf Streichung zuzustimmen. Ich bin der Meinung, dass dieser Artikel 52 in dieser Form nicht mehr in die Bundesverfassung gehört.

Leuba Jean-François (L, VD): Pour gagner du temps, je retire ma proposition à l'article 50 au profit de la proposition Engelberger; ainsi nous économisons un vote.

Weigelt Peter (R, SG): Ich spreche zu Artikel 49. Namens der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Minderheitsantrag I (Durrer), also Zustimmung zur Fassung des Bundesrates.

Das Nichtmittragen des Minderheitsantrages II (Schlüer), der zusätzlich zur Unabhängigkeit auch die Neutralität als Ziel unserer Aussenpolitik definieren möchte, kann und darf aber nicht als Absage der FDP an die Neutralität interpretiert werden. Vielmehr sind wir der Meinung, dass im Rahmen des laufenden Nachführungsprojektes eine Neutralitätsdebatte weder sinnvoll noch wünschenswert ist. Für uns, wie übrigens bereits für unsere Verfassungsväter aus dem Jahre 1848, ist die Neutralität nicht das Ziel der schweizerischen Aussenpolitik, sondern lediglich ein wenn auch sehr zentrales Mittel zur Verwirklichung der Ziele unseres Staatswe-

sens, insbesondere natürlich auch zur Wahrung und Aufrechterhaltung unserer Unabhängigkeit. Da die Neutralität also nicht als Bundeszweck in die Verfassung aufgenommen wird, ist es korrekt, wenn der Begriff Neutralität, der zweifelsfrei in die Verfassung gehört, unter den Organisationsnormen aufgeführt wird.

Der vorliegende Verfassungsentwurf weist denn auch in Artikel 161 der Bundesversammlung die Befugnis zu, Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz zu treffen. Im weiteren finden wir dieselbe Kompetenzzuteilung in Artikel 173 unter dem Titel «Äussere und innere Sicherheit» auch zugunsten des Bundesrates.

Schliesslich gilt es aus Sicht der FDP-Fraktion darauf hinzuweisen, dass die Nennung der Neutralität unter den aussenpolitischen Zielen eine rechtspolitische Neuerung wäre, welche der aktuellen Diskussion in unserem Lande wenig dienlich wäre, ja ihr wohl teilweise gar entgegenstehen würde.

Die FDP-Fraktion empfiehlt deshalb, der Fassung des Bundesrates und damit dem Minderheitsantrag I zuzustimmen.

Schluer Ulrich (V, ZH): Es geht bei der Mitsprache der Kantone in der Aussenpolitik (Art. 50) um etwas anderes als bei der Neutralität.

Ich möchte Ihnen, auch im Namen der SVP-Fraktion, beantragen, den Artikel bezüglich aussenpolitischer Mitsprache der Kantone zu streichen. Sie ist unrealistisch. Die Kantone in die Vorbereitungen des aussenpolitischen Handelns des Bundesrates mit einzubeziehen orientiert sich an der Idylle der Vernehmlassungsdemokratie, das Konzept versagt, wenn aussenpolitisch gehandelt werden muss.

Die Diskussionen im Zusammenhang mit der Holocaustfrage – wenn beispielsweise Gold der Schweizerischen Nationalbank im Spiel ist – betreffen die Kantone. Es ist doch undenkbar zu glauben, man könne die Kantone dazu an Verhandlungen beteiligen. Die bilateralen Verhandlungen betreffen die Kantone mit, es müssen dabei Kompromisse geschlossen werden, die die Kantone treffen und in ihr Handeln eingreifen. Trotzdem ist es nicht möglich, die Kantone an diesen Verhandlungen zu beteiligen.

Wir müssen doch realistisch sein. Wir brauchen in der Aussenpolitik eine handlungsfähige Regierung, die allerdings immer im Wissen darum Lösungen finden soll, dass das Resultat am Schluss dem Souverän präsentieren werden muss. Das ist wichtig. Nicht erforderlich ist dabei, dass alle und jeder mitsprechen und das Handeln lähmen.

Meines Erachtens ist die richtige Lösung so zu finden, dass das Staatsvertragsreferendum ausgebaut wird, womit mehr Möglichkeiten der Mitsprache und Mitentscheidung für Kantone und Souverän geschaffen werden. Die Handlungsfähigkeit im aussenpolitischen Bereich dürfen wir dem Bund indessen nicht nehmen, wenn wir ihm den Auftrag geben, die Aussenpolitik zu betreiben.

Günter Paul (S, BE): Zuerst möchte ich der Kommission und auch dem Ständerat dafür danken, dass sie die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in den wichtigen Artikel 49 aufgenommen haben. Ohne die Sicherung dieser Grundlagen gibt es wohl keine Zukunft für die Schweiz, zumindest keine erfreuliche.

Es handelt sich aus unserer Sicht um eine absolut fundamentale Forderung. Daher verstehen wir nicht, warum die CVP-Fraktion nicht zumindest auf die Position des Ständerates eingeschwenkt ist, wenn ihr die Formulierung unserer Kommission zu umfassend ist.

Auch der Schutz der Unabhängigkeit, also unserer Eigenart und Eigenständigkeit, ist von grosser Wichtigkeit und gehört daher in diesen Artikel. Dies ganz im Gegensatz zum Begriff der Neutralität, den die Minderheit II (Schlüer) und die SVP-Fraktion hier verankern wollen. Herr Schluer verwechselt ganz offensichtlich Zweck und Ziel mit den Mitteln.

Herr Schluer, Sie haben das wortreich bestritten, aber das ändert nichts daran, dass die Neutralität – wie mystisch sie im Volk auch immer gesehen werden mag – kein Ziel, sondern ein Mittel ist, das der Erhaltung unserer Unabhängigkeit die-

nen soll. Die Verwechslung, die Sie hier machen, ist typisch für Leute, die mit Klischees arbeiten und nicht nachdenken. Unter den Leuten, die etwas von der Sache verstehen, besteht kein Zweifel daran, dass die Neutralität den Sinn hat, unsere Unabhängigkeit und unsere Freiheit zu schützen, und dass sie kein Ziel ist. Die Neutralität ist ein zweckdienliches Mittel zur Erhaltung von Freiheit und Unabhängigkeit. Sie steht und stand im Dienste dieser wichtigen Aufgabe und hat auch ganz grosse Verdienste.

Es wäre aber falsch, die Neutralität durch die Aufnahme in die Verfassung zu einem Ziel unseres Staates zu machen. Gerade durch diese Festschreibung könnte der eigentliche Zweck verfehlt werden: Wenn man das Instrument festschreibt und nicht Ziel und Zweck, kann sich das Instrument verselbständigen und sich dann gegen den eigentlichen Zweck, gegen die Erhaltung des Wohlstandes, der Freiheit und der möglichst grossen Unabhängigkeit, richten.

Ich bitte Sie daher dringend, den Antrag der Minderheit II (Schlüer) abzulehnen.

Pelli Fulvio (R, TI): Permettetemi un intervento in lingua italiana per ricordare che comunque la Confederazione comprende parecchie lingue, e un intervento in lingua italiana a proposito della proposta della minoranza II (Schlüer) all'articolo 49.

La Confederazione secondo il collega Schluer deve garantire non solo l'indipendenza, ma anche la neutralità della Svizzera. Ma la neutralità non è evidentemente un obiettivo. La neutralità è per la Svizzera o una realtà – noi constatiamo oggi che la Svizzera è un paese neutrale, per cui è giustificato che fra i compiti di Assemblea federale e Consiglio federale vi sia anche quello di preservare la neutralità; rinvio agli articoli 161 e 173. Oppure la neutralità per la Svizzera è uno strumento, un mezzo per raggiungere certi scopi, ad esempio per garantire al paese la sua indipendenza.

Ma se la neutralità è uno strumento, allora dev'essere chiaro che è uno strumento di carattere internazionale, uno strumento della politica di sicurezza internazionale, e non è invece uno strumento di politica interna. Il problema nel nostro paese è che dal 1815 siamo un paese neutrale, e da allora poco a poco si è creata la mentalità che fa credere ai cittadini che la neutralità sia un valore prettamente svizzero. In realtà non è un valore, come ho detto, ma è uno strumento.

Ma se nel passato alla Svizzera è stata riconosciuta la posizione di paese neutrale, non è necessariamente detto che nel futuro la comunità internazionale ci voglia ancora riconoscere questo strumento. E allora è evidentemente pericoloso inserire uno strumento, considerandolo un obiettivo, nell'articolo che stabilisce le competenze della Confederazione. In futuro bisognerà probabilmente lottare perché questa neutralità svizzera nella quale crediamo, venga ancora riconosciuta come uno strumento importante della politica internazionale e venga riconosciuta dagli altri paesi come un fattore positivo ad esempio per la stabilità in Europa. Ma non possiamo più credere che gli altri paesi ci considerino un paese speciale, e non possiamo più sperare al nostro interno di impostare una politica di rapporti internazionali semplicemente dichiarando che vogliamo essere neutrali.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Vallender zu Artikel 51, hier begründet durch Herrn Weigelt, zu unterstützen.

Es geht ja um die Frage des Spielraumes der Kantone im Bereich der sogenannten kleinen Aussenpolitik. In den Grenzregionen haben sich vorbildliche Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit gebildet, etwa in der Region Basel, in der Bodenseeregion, aber auch in anderen Regionen. Diese Kooperationen haben zwar oft nicht den ausdrücklichen Segen des Bundes, sie laufen Bundesinteressen aber auch nicht zuwider. Es scheint mir nicht sachdienlich, eine Genehmigungspflicht einzuführen; das wäre eine bürokratische Erschwernis, die die Innovation und die Kooperation in diesen Grenzregionen hemmen würde. Der Bund kümmert sich ja häufig nicht um die Probleme der Grenzregionen; im Krankenversicherungsgesetz steht beispielsweise kein einzi-

ger Buchstabe, kein einziger Satz über die Möglichkeit des Transfers medizinischer Leistungen und die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Finanzierung solcher medizinischer Leistungen.

Mit der Informationspflicht gemäss Minderheitsantrag hat der Bund ohne weiteres die Möglichkeit, gegen bundesrechtswidrige Kooperationen einzugreifen. Dieses Einspracherecht ist wie ein Genehmigungsvorbehalt im Einzelfall, das genügt meines Erachtens. Man kann dies aber im Differenzbereinigungsverfahren im Ständerat durchaus noch verdeutlichen, indem man Artikel 174 Absatz 3 entsprechend ändert.

Grenzregionen sind oft wirtschaftlich benachteiligt; ich spreche nicht nur von den bereits genannten Regionen, sondern auch von den Grenzkantonen Jura und Tessin. Um so wichtiger ist es, dass die Chancen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit genutzt werden. Dies ist ein kleiner Schritt zur Verwirklichung der Vision eines Europas der Regionen.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, den Minderheitsantrag Vallender zu Artikel 51 zu unterstützen.

Keller Christine (S, BS): Auch ich bitte Sie wie mein Vorredner, Herr Gross Jost, den Antrag der Minderheit Vallender zu Artikel 51 zu unterstützen.

Es geht hier – wie gesagt – um die Verträge der Kantone mit dem Ausland, also um die sogenannte kleine Aussenpolitik. Diese ist für die Grenzkantone und damit auch für den Kanton Basel-Stadt von sehr grosser Bedeutung. Basel-Stadt ist wie vielleicht kein anderer Kanton in der Schweiz seit jeher eng mit seinen ausländischen Nachbarn verbunden, etwa durch die Verkehrswege und die wirtschaftliche Verflochtenheit. Die Partner in der Grenzregion haben sich daher in den vergangenen Jahrzehnten wenn immer möglich bemüht, im Interesse der gesamten Region zusammenzuarbeiten. Es besteht auch der Wunsch, diese Zusammenarbeit auf regionaler Ebene noch weiter auszubauen. In diesem Zusammenhang sei auch auf das Karlsruher Übereinkommen vom Januar 1996 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verwiesen.

Die Verfassungsrevision darf die Dynamik dieser direkten Beziehungen nicht gefährden. Genau diese Gefahr besteht aber unserer Meinung nach bei der unveränderten Annahme von Artikel 51 gemäss Entwurf, insbesondere von Absatz 2. Zu weit geht vor allem das umfassende Genehmigungserfordernis der betreffenden Verträge durch den Bund. Das wurde daher auch in den Vernehmlassungen der Kantone zu Recht kritisiert. Wohl entspricht dieses Erfordernis dem Wortlaut der geltenden Bundesverfassung in Artikel 85 Ziffer 5 und Artikel 102 Ziffer 7. Auch in der Botschaft des Bundesrates wird aber auf Seite 233 eingeräumt, dass die fraglichen Verträge in der Praxis in vielen Fällen eben nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sind. Tatsächlich geht der im Entwurf vorgeschlagene Text mit seinem umfassenden Bewilligungserfordernis hinter die heute geübte liberale Praxis zurück und birgt daher die Gefahr ihrer Verschärfung in sich. Ich lehne diese Formulierung daher ab.

Im Sinne eines Kompromisses zwischen dem Entwurf des Bundesrates und weitergehenden Änderungswünschen, wie sie von seiten der Kantone in den Vernehmlassungen geäussert worden sind, schliesse ich mich dem Antrag der Minderheit Vallender zu Artikel 51 Absatz 2 an. Danach haben die Kantone die Pflicht, den Bund über die betreffenden Verträge zu informieren, und zwar sinnvollerweise vor deren Abschluss, damit allfällige Einwendungen vorher geltend gemacht werden können. Von einem generellen Genehmigungserfordernis ist hier aber abzusehen.

Dies bedeutet nun aber nicht, dass die Kantone einfach machen können, was sie wollen, wie vielleicht befürchtet werden könnte. Vielmehr soll eine analoge Regelung wie in bezug auf die Verträge der Kantone unter sich gemäss Artikel 39 des Verfassungsentwurfes gelten. Wie diese Verträge dürfen auch die Verträge der Kantone mit dem Ausland dem Recht und den Interessen des Bundes sowie dem Recht anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Wie die Verträge unter den Kantonen sollen sie dem Bund zur Kenntnis gebracht werden. Dem Bundesrat soll ein Einspracherecht gemäss

Artikel 174 Absatz 3 des Entwurfes, der – wie Herr Gross Jost dies schon angedeutet hat – entsprechend angepasst werden müsste, zustehen. Im Falle einer Einsprache hat dann die Bundesversammlung den Vertrag gemäss Artikel 160 Absatz 3 zu genehmigen.

Ich bitte Sie also im Interesse vor allem der Grenzkantone um eine Annahme des Antrages der Minderheit Vallender. Bei einer Annahme müsste – wie gesagt – Artikel 174 Absatz 3 noch angepasst werden.

Im übrigen möchte ich Sie zu Artikel 50 noch dringend bitten, den Antrag der Minderheit Schlüer abzulehnen, der hier die Mitwirkung der Kantone an aussenpolitischen Entscheidungen streichen will.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: A l'article 49, la majorité de la commission vous propose un texte plus élaboré que celui du Conseil fédéral ou que celui du Conseil des Etats.

Tout d'abord, il faut constater que le mandat conféré est plus clair puisqu'on parle de préserver l'indépendance, alors que le texte du Conseil fédéral veut que la Confédération s'attache à préserver l'indépendance. C'est donc une clarification ou une amélioration rédactionnelle. Mais c'est surtout aussi un élargissement du champ d'action puisque, au niveau des buts égoïstes, on parle d'intérêts extérieurs au lieu de prospérité commune, ce qui passe mieux dans le cadre de cet article, et surtout on parle de coexistence pacifique, de sécurité, de cohésion sociale et de préservation du milieu naturel au niveau des buts altruistes. Je vous invite donc à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

En ce qui concerne la minorité II qui voudrait que l'on mentionne spécialement la neutralité, il faut rappeler que celle-ci est déjà évoquée à deux reprises dans le projet de constitution, une fois à l'article 161 et une fois à l'article 173. Quant à savoir si la neutralité est un but ou simplement un moyen pour garantir l'indépendance, le projet tel qu'il existe peut donner satisfaction aux deux parties puisque les articles 161 et 173 stipulent, dans le texte français du moins, que la tâche de la Confédération ou du Conseil fédéral est de préserver la neutralité.

A l'article 50, M. Leuba a retiré sa proposition au profit de la proposition Engelberger. Ces deux propositions étaient identiques pour les quatre premiers points. De plus, le quatrième point, l'alinéa 3, ne concerne que le texte allemand. L'effort demandé à M. Leuba pour renoncer à sa proposition n'était donc pas insurmontable.

J'aimerais simplement vous rendre attentifs, pour le texte français, au fait que le problème soulevé par M. Leuba ne devrait pas exister, car, dans le texte allemand, il est toujours question de la préparation des décisions de politique extérieure, et non pas de la prise de décisions comme l'indique le texte français dans la version du Conseil fédéral. L'argumentation développée par les deux intervenants revient à dire que le Conseil des Etats a raison, que sa version est meilleure, notamment en ne faisant pas mention de l'information des organisations cantonales, mais uniquement des cantons.

Je vous invite en tout cas à rejeter la proposition de minorité Schlüer qui voudrait biffer cet article. Je crois que, pour les cantons, c'est l'un des aspects importants de cette mise à jour de la Constitution fédérale, à savoir la garantie de leur participation au niveau de la préparation des décisions de politique extérieure puisque les cantons sont très souvent touchés directement par ces décisions.

A l'article 51, la minorité Vallender voudrait que l'on modifie le libellé en demandant uniquement aux cantons d'informer la Confédération. Le projet du Conseil fédéral, auquel a souscrit la commission par 17 voix contre 14, pour être précis, veut maintenir le droit que la Confédération aura d'approuver ces décisions, ces traités ou ces accords. Ceci, essentiellement parce que ces traités peuvent aussi fixer du droit qui pourrait précéder celui de la Confédération. De ce fait, il faut maintenir le principe de l'approbation. La majorité de la commission, avec le Conseil fédéral, ne voudrait rien changer à la pratique actuelle, c'est-à-dire en rester au niveau de la mise à jour.

A l'article 52, il est bien sûr possible de discuter de la nécessité de maintenir au niveau de la constitution les dispositions relatives aux distinctions et dons de l'étranger que l'on ne saurait accepter dans certaines situations. Ce débat a eu lieu en commission, les deux opinions se sont affrontées, mais le résultat au niveau du vote était relativement net, puisque c'est finalement par 25 voix contre 14 que la commission a opté pour le statu quo, et je vous invite à faire de même.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Artikel 49 Absatz 2 ist von der Kommission neu gestaltet worden. Im einzelnen wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen oder Umstellungen vorgenommen: Der Bund wird stärker in die Pflicht genommen, indem er die Unabhängigkeit der Schweiz zu wahren hat. Neu aufgenommen wurde, dass der Bund als Hauptaufgabe unter anderem die Landesinteressen zu wahren hat. Weiter hat er sich für die Weiterentwicklung des Völkerrechtes einzusetzen, in der Meinung, dass es darum gehe, in den internationalen Beziehungen Recht statt Macht zu postulieren. Die Verantwortung der Eidgenossenschaft als Teil der Staatengemeinschaft wird hervorgehoben. In der Einsicht, dass die Schweiz als Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat, wird der Bund angewiesen, sich insbesondere für Frieden und Sicherheit einzusetzen.

Ergänzt wurde sodann der Zielkatalog, und zwar mit der Verpflichtung des Bundes, sich einerseits für Rechtsstaatlichkeit einzusetzen und andererseits mitzuhelfen, die Lebensgrundlagen zu schützen. Festzuhalten bleibt, dass sich diese Ergänzungen an den Rahmen der Nachführung halten.

Bewusst verzichtet wurde daher auch auf die Nennung der Neutralität als ausserpolitisches Ziel; dies in der festen Überzeugung, dass die Neutralität weder historisch noch verfassungsrechtlich je ein Ziel unseres Staatswesens war. Die Neutralität war vielmehr immer nur eines unter mehreren Mitteln zur Verwirklichung von Zielen, vor allem des Ziels der Aufrechterhaltung unserer Unabhängigkeit.

Die Kommission entschied sich mit 17 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Fassung der Mehrheit und lehnte es mit 18 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab, die Neutralität, so wie es die Minderheit II will, als ausserpolitisches Ziel zu erwähnen.

Artikel 50, Mitwirkung der Kantone an ausserpolitischen Entscheiden, ist ein Kernartikel. Die Bundesverfassung soll den Kantonen garantieren, dass sie an denjenigen ausserpolitischen Entscheiden beteiligt werden, die Probleme angehen, die in ihre Zuständigkeitsbereiche fallen oder ihre wesentlichen Interessen tangieren. In diesen Fällen werden auch ihre Stellungnahmen stärker gewichtet, ohne jedoch den Bund zu binden. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die Bedeutung und die Anzahl der vom Bund abgeschlossenen internationalen Verträge ständig zunehmen. Diese verpflichten unter anderem auch die Kantone in Bereichen, in denen sie eigentlich selber zuständig wären. Zum Ausgleich sollten sie daher bei solchen ausserpolitischen Entscheiden mitwirken können.

Die Minderheit Schlüer erachtet dagegen die Durchführung von Vernehmlassungen als nicht praktikabel. Sie will insbesondere, dass der Bundesrat in Zukunft allein die Aussenpolitik bestimmt und befürchtet vor allem Kompetenzüberlappungen. Dieser Antrag wurde mit 25 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

In bezug auf den Ständerat und den Antrag Engelberger ist zu sagen, dass bei Artikel 50 der Ständerat im wesentlichen dem Bundesrat gefolgt ist. Im Unterschied zu Ihrer Kommission hat er allerdings Absatz 1 in zwei Absätze aufgeteilt und zudem die Worte «oder deren gemeinsame Organisationen» gestrichen, weil er diese nicht für verfassungswürdig hält. Weiter hat er Absatz 3 ganz gestrichen. Er ist der Meinung, dass mit Artikel 37 die Frage der Umsetzung von internationalen Verpflichtungen bereits abgedeckt sei.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Zustimmung zum Antrag Engelberger. Ihre Kommission hat bei Absatz 3 auch so entschieden.

Bei Artikel 51 geht es um die sogenannte «kleine Aussenpolitik». Hier haben die Kantone unbestrittenermassen das Recht, mit dem Ausland Verträge zu schliessen. Eine Minderheit möchte, dass die Kantone vor Abschluss der Verträge zu informieren haben, damit der Bund weiss, worüber verhandelt wird, und er gegebenenfalls rechtzeitig, d. h. vor Abschluss der Verträge, einschreiten könnte. Diese Informationspflicht und das Recht zum Einschreiten wären damit implizit auch die Genehmigung. Die Kantone verpflichten nämlich mit diesen Verträgen den Bund und den Bundesgesetzgeber völkerrechtlich auch dann, wenn der Bund sie nachher nicht genehmigt. Ihre Kommission hat mit 17 zu 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen diesen Minderheitsantrag abgelehnt.

Artikel 52, Einzelantrag Engelberger auf Streichung: Ihre Kommission hat diese Frage diskutiert. Im Gegensatz zum Ständerat hält sie die Bestimmung aber für verfassungswürdig und möchte vor allen Dingen deshalb an diesem Artikel festhalten, weil darin auch die kantonalen Parlamente und Regierungen angesprochen werden. Sie liess sich daher mit 25 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen davon überzeugen, dass diese Frage in der Verfassung enthalten sein sollte.

Koller Arnold, Bundesrat: Die Bundeskompetenz im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten ist bekanntlich umfassend und schliesst auch jene Sachgebiete ein, die innerstaatlich in den Kompetenzbereich der Kantone fallen. Damit ist andererseits ein Spannungsfeld angelegt: Mit der zunehmenden Internationalisierung in zahlreichen Bereichen droht der Handlungsspielraum der Kantone stetig zu schwinden. Der Bund muss deshalb von seiner Zuständigkeit zurückhaltend Gebrauch machen und die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine ausserpolitischen Tätigkeiten und Absichten informieren. Dieses Anliegen wird in Artikel 49 Absatz 3 festgehalten und in Artikel 50 dann näher ausgeführt.

Der Ständerat hat die ausserpolitischen Ziele weitestgehend aufgrund des bundesrätlichen Vorentwurfes umschrieben. Demgegenüber hat Ihre Kommission den Zweckartikel der Aussenpolitik sehr stark angereichert, und ich bin deshalb der Minderheit I (Durrer) sehr dankbar für ihren Antrag, wieder auf die Formulierung des Bundesrates zurückzugehen. Ich glaube nicht, dass die Akzeptanz der Aussenpolitik in unserem Volk grösser wird, je mehr Ziele man in diesen Absatz 2 hineinpackt.

Was die Erhaltung der Lebensgrundlagen anbelangt – Herr Günter hat vor allem darauf hingewiesen –, ist dieses Ziel ja im allgemeinen Zweckartikel (Art. 2) der Bundesverfassung enthalten. Dieses Ziel gilt daher für die gesamte Politik des Bundes, also sowohl für die Innen- als auch für die Aussenpolitik, und muss deshalb hier nicht ausdrücklich wiederholt werden. Ich glaube, wir haben uns zu Recht um eine schlanke neue Verfassung bemüht, und ich bitte Sie daher, der Minderheit zuzustimmen.

Zum Antrag der Minderheit II: Herr Schlüer, die Neutralität ist seit der Gründung des Bundesstaates vor 150 Jahren immer als ein Mittel und nicht als ein Ziel der schweizerischen Aussenpolitik verstanden worden. Schon im Jahre 1847 ist darüber in den Räten eine ausführliche Diskussion geführt worden, und schon damals hat man sich dafür entschieden, die Neutralität bewusst nicht zum Bundeszweck zu erklären.

Das haben wir seither auch immer so gehalten. Wenn Sie hier die Neutralität vom Mittel, und zwar einem sehr wichtigen Mittel unserer Politik, zu einem Ziel aufwerten möchten, dann würden Sie, Herr Schlüer, eine rechtspolitische Neuerung einführen. Sie ist daher aus diesen konzeptionellen und inhaltlichen Gründen abzulehnen.

Zu Artikel 50: Er stellt einen Anwendungsfall von Artikel 36 über die Mitwirkung der Kantone an der Willensbildung des Bundes dar. Voraussetzung für die kantonale Mitwirkung ist es, dass die Zuständigkeit oder aber wesentliche Interessen der Kantone berührt sind. Nur dann sollen und müssen die Kantone an der Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide mitwirken können. Die Kantone können nun aber effektiv nur mitwirken, wenn sie rechtzeitig und umfassend über ausserpolitische Intentionen des Bundesrates informiert werden. Deshalb wird diese Informationspflicht ausdrücklich festgehalten.

Der Bund hat sodann die Meinung der Kantone einzuholen. Die Mitwirkung der Kantone ist im übrigen eine abgestufte. Wenn originäre kantonale Kompetenzen berührt sind, kommt den kantonalen Stellungnahmen besonderes Gewicht zu. Die Kantone sind bei den internationalen Verhandlungen in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die Kantone sollen vor allem im Vorfeld der Verhandlungen aktiv beteiligt werden, denn den Kantonen soll selbstverständlich nicht ein grösseres Mitwirkungsrecht als dem Parlament eingeräumt werden. Geht es dagegen nur um kantonale Interessen, also nicht um Zuständigkeiten, entfällt die qualifizierte Gewichtung der kantonalen Stellungnahmen und der Einbezug bei den Verhandlungen.

Ihre Kommission hat den Artikel praktisch unverändert gutgeheissen. Die Herren Engelberger und Leuba beantragen Ihnen nun, die Fassung des Ständerates zu übernehmen – mit Ausnahme von Absatz 3. Der Ständerat hat dem Artikel eine etwas andere Struktur gegeben. Er wollte vor allem, dass auf die Erwähnung der gemeinsamen kantonalen Organisationen – gemeint ist vor allem die KdK – verzichtet wird, weil es in der Organisationshoheit der Kantone liege, diese Formen selber zu bestimmen.

Der Bundesrat kann diesen Anträgen zustimmen. Wir meinen auch hier: Wenn wir hier eine Differenz vermeiden, wird das ganze Verfahren nachher beschleunigt.

Der Minderheitsantrag Schlüer ist hingegen aus der Sicht des Bundesrates abzulehnen. Ein Verzicht auf die Erwähnung der Mitwirkungsrechte der Kantone wäre ein Affront gegenüber den Kantonen. Ich kann Ihnen versichern, dass Artikel 50 auch der gelebten Verfassungswirklichkeit entspricht. Sowohl beim EWR wie jetzt wieder bei den bilateralen Verhandlungen haben wir diese Informations- und Mitwirkungspflichten stets eingehalten. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit Schlüer abzulehnen.

Zu Artikel 51: Es ist unbestritten, dass die Kantone in ihrem Zuständigkeitsbereich völkerrechtliche Verträge abschliessen können. Diese Vertragsabschlusskompetenz ist allerdings eine subsidiäre. Wenn der Bund in einem Bereich Verträge bereits abgeschlossen hat, wird die kantonale Freiheit entsprechend eingeschränkt. Inhaltlich dürfen die von den Kantonen abgeschlossenen Verträge weder dem Bundesrecht noch den Interessen des Bundes oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufen. Als Kontrollinstrument sieht schon das geltende Recht die Genehmigungspflicht für solche Verträge vor.

Der Bundesrat möchte auch hier am geltenden Recht festhalten und empfiehlt Ihnen daher die Ablehnung des Minderheitsantrages. Es kommt noch dazu, dass der Bund völkerrechtlich verantwortlich ist, auch im Bereich dieser Vertragsabschlusskompetenz der Kantone, so dass diese Genehmigungspflicht auch inhaltlich gerechtfertigt ist.

Zu Artikel 52 betreffend Orden, Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen: Ich bin mit Herrn Engelberger und dem Ständerat der Meinung, dass eine Herabstufung des doch in weiten Teilen nicht mehr so gewichtigen Ordensverbotes, das im letzten Jahrhundert eine grosse Rolle gespielt hat, zu verantworten ist. Auch hier gilt: Wenn Sie dem Streichungsantrag zustimmen, haben wir eine Differenz wegen zum Ständerat.

Art. 49 Abs. 1, 3 – Art. 49 al. 1, 3
Angenommen – Adopté

Art. 49 Abs. 2 – Art. 49 al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	22 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit I	83 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	50 Stimmen

Art. 50

Präsidentin: Herr Leuba hat seinen Antrag zugunsten des Antrages Engelberger zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Engelberger	72 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	63 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Engelberger	122 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Art. 51 Abs. 1, 3 – Art. 51 al. 1, 3
Angenommen – Adopté

Art. 51 Abs. 2 – Art. 51 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	104 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen

Art. 52

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	78 Stimmen
Für den Antrag Engelberger	55 Stimmen

Art. 53–57

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Gross Andreas (S, ZH): Es geht hier nicht um etwas für die Mehrheit in diesem Hause Bedrohliches, es geht hier nicht um einen pazifistischen Antrag. Es hat in der Verfassungskommission ab und zu Stunden gegeben, in denen man sich zu sprachlichen Höhenflügen emporgeschwungen und sich sehr differenziert mit einzelnen Begriffen auseinandergesetzt hat. Manchmal steckt in der Sprache auch viel von der Sache drin – mehr, als sich das manche Sachpolitiker manchmal vorstellen. Daher habe ich diesen Antrag gestellt, und zwar aus zwei Gründen:

1. Der Bundesrat redet von der «Sicherheit des Landes» und stellt dieses Ziel dem «Schutz der Bevölkerung» voran. Diese Reihenfolge ist das erste Problem. Es gibt kein Land ohne die Menschen! Und wenn die Menschen kaputtgehen, dann nützt das beste Land nichts. Deshalb geht es beim Frieden in erster Linie einmal um die Menschen. Deshalb sollen die Menschen – die sogenannte Bevölkerung – zuerst genannt werden.

2. «Sicherheit» ist ein personeller Begriff, ein Begriff, der sich auf das Leben eines Lebewesens bezieht, auf Mensch und Tier. Sicherheit kann man eigentlich als Gewährleistung der Gewissheit des weiteren Lebens definieren. Das heisst also: Menschen können, müssen, dürfen, sollen sicher sein. Das Land muss vor Verletzung geschützt werden. Verletzung kommt wie Verheerung genau von einer kriegerischen Zerstörung, von Verbrennungen, von Plünderungen. Deshalb haben wir Ihnen vorgeschlagen, dass man das Wort «Sicherheit» für die Bevölkerung reservieren muss; und weil die Bevölkerung an erster Stelle kommen sollte, sollte man auch zuerst von der «Sicherheit der Bevölkerung» sprechen. Erst dann sollte man für das Land, für die Landschaft, für die Kultur den richtigen Begriff wählen, jenen der «Unversehrtheit». Er stammt aus der ganzen kriegerischen Geschichte, weil nämlich ein Krieg eine Verletzung und eine Verheerung bedeuten würde. «Unversehrtheit» bedeutet also genau das, was gemeint ist, nämlich Schutz und Sicherheit des Landes vor den Folgen kriegerischer Zerstörungen. Deshalb möchte ich Sie bitten, wenn Sie die Sensibilität für solche sprachliche Feinheiten noch aufbringen sollten – woran ich nie zu glauben aufgeben werde, wofür ich Ihnen

sehr dankbar bin –, diesem Antrag zuzustimmen, obwohl er vielleicht von einer «verdächtigen» Adresse kommt. Frau Stamm, wenn Sie weiter den Kopf schütteln und den Eindruck erwecken sollten, den Kopf nicht zu gebrauchen, dann würde ich diesen Witz noch einmal versuchen. Aber ich verzichte jetzt darauf, weil ich das nicht von Ihnen erwarte.

Maury Pasquier (Liliane (S, GE): Ce n'est pas un hasard si, en commission, c'est une Genevoise qui a fait cette proposition de modification de l'article 54. L'appartenance à ce canton précis prend tout son sens quand on sait ce qui s'est passé à Genève en novembre 1932. Même si les années passent, la mémoire reste vive de ces événements dramatiques qui ont vu l'armée, appelée en renfort pour contenir une manifestation, paniquer, tirer dans la foule, causant morts, blessures et traumatismes durables.

Non: décidément, pour nous, le rôle de l'armée n'est pas de soutenir les autorités civiles lorsqu'elles doivent faire face à une grave menace pesant sur la sécurité intérieure. Son rôle n'est pas de maintenir l'ordre public contre la population civile. Prévoir une telle disposition, c'est ouvrir la porte à une armée de police, à l'arbitraire, à la guerre civile.

Je n'ai pas de confiance absolue dans des autorités civiles et leur capacité de jugement. Pour prendre un exemple à l'étranger, ce qui est plus facile puisque nous avons alors la distance nécessaire pour comprendre ce qui se passe, je n'aurais ainsi aucune confiance dans l'appréciation de la «grave menace pesant sur la sécurité intérieure» que pourraient faire les autorités civiles de la ville française de Viroflles. Si ces autorités civiles sont capables de décréter ce qu'elles nomment la «préférence nationale», elles, ou d'autres, pourraient bien décréter qu'une gigantesque manifestation pacifique menace la sécurité intérieure. L'armée serait alors appelée à intervenir. Je n'ai là non plus, dans de telles circonstances, pas de confiance absolue dans les capacités des autorités militaires et des soldats de milice. S'ils sont appelés, c'est parce qu'ils sont armés. S'ils portent des armes, c'est bien pour s'en servir. Dans ces circonstances, tout geste défini comme provocateur peut être l'étincelle qui fait tout éclater.

Pour empêcher de telles catastrophes, où l'on voit le frère recevoir l'ordre de tirer sur son frère, il n'y a pas trente-six solutions. Il faut supprimer la possibilité pour l'armée de maintenir l'ordre public et mettre toute notre énergie à faire fonctionner au mieux notre démocratie, à maintenir des liens forts entre les diverses communautés de notre pays, et à intégrer dans un tissu social solide les membres des minorités comme ceux et celles de la majorité. Cette vraie politique de paix intérieure passe par le respect des idées et des personnes, et pas par le fusil.

Pour toutes ces raisons, je vous prie de soutenir la proposition de minorité I.

Schluer Ulrich (V, ZH): Ich habe den Eindruck, wir bewegen uns in dieser Verfassungsreform auf einer Ebene, die nur von wenigen in diesem Land je betreten wird, für die sich wenige in diesem Land interessieren. Wir befassen uns mit Paragraphen. Wir hören zweifellos juristisch korrekte, aber für viele etwas weltfremde Erklärungen, weshalb Selbstverständliches das eine Mal in die Verfassung gehört und das andere Mal nicht. Ich bin der Auffassung, wir würden dieser Verfassungsrevision einen Dienst erweisen, wenn wir auch einmal an jene denken würden und jene besonders berücksichtigen würden, die schon viel für dieses Land getan haben. Ich denke an die Wehrmänner.

Es wird nicht zu bestreiten sein, dass die Übergabe der persönlichen Waffe an den Wehrmann nach Absolvierung seiner Dienstzeit nichts völlig Neues, nichts revolutionär Neues enthält. Dies ist eine Selbstverständlichkeit, die in diesem Lande gilt, die zweifellos ungeschriebenen und teilweise auch geschriebenen Recht entspricht. Ich möchte Sie ersuchen, diese Abgabe und den damit verbundenen Vertrauensbeweis in die Verfassung aufzunehmen und damit einmal etwas zu tun, was populär ist. Das sollte im Rahmen einer Verfassungsrevision ja auch einmal gestattet sein.

Wir leisten damit im übrigen auch ein äusserliches Zeichen der Respektierung von Leistung für dieses Land, der Respektierung der Freiheit des einzelnen und der Respektierung und Anerkennung seines Verantwortungsbewusstseins. Mit diesem Respekt würden wir zum Ausdruck bringen, dass wir den Bürger als freien, selbständig handelnden, verantwortungsbewussten Bürger anerkennen, ihn nicht als Objekt sehen, bei dem es nur zu holen gilt, wann immer etwas zu holen ist.

Gysin Remo (S, BS): Ich spreche zum Militär- und Ersatzdienst. Unsere Minderheit möchte den folgenden Zusatz in die Verfassung aufnehmen: «Die individuelle Belastung durch verschiedene Dienstformen soll von vergleichbarer Intensität sein.» Wir stützen uns dabei auf das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom Oktober 1995 ab. Ich möchte Ihnen Artikel 5 betreffend die Gleichwertigkeit in Erinnerung rufen, der wie folgt lautet: «Die Belastung einer zivildienstleistenden Person durch die ordentlichen Zivildiensteinsätze muss insgesamt derjenigen eines Soldaten in seinen Ausbildungsdiensten entsprechen.»

Wir möchten also eine Heraussetzung von der Gesetzes- auf die Verfassungsebene. Wir wollen dies aus zwei Gründen: Es ist zum einen die Bedeutung des Zivildienstes, und es sind zum anderen die Erfahrungen, die wir in den letzten Monaten und Jahren mit dem Zivildienst haben machen können.

Seit 1996 zeichnen sich ermunternde Erfahrungen ab. Es lässt sich die folgende Bilanz ziehen: Der Vollzug des Gesetzes läuft absolut problemlos. Ich stütze mich diesbezüglich auf die Aussagen der zuständigen Bundesbehörden. Es sind über 2000 Gesuche eingetroffen. Davon sind rund 75 Prozent anerkannt worden. Die zivildienstleistenden Personen sollen sich durch eine sehr hohe Motivation und eine grosse Einsatzbereitschaft auszeichnen. Es stehen rund 800 Einsatzbetriebe zur Verfügung. Davon haben etwa 650 zivildienstleistende Personen beschäftigt. Sie wissen auch, dass eine Kommission darüber wacht, dass Zivildienstleistende bestehende Arbeitsplätze nicht gefährden und dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht verschlechtert werden.

Es geht hier darum, zwischen den verschiedenen Dienstformen – Militärdienst und Ersatzdienst – ein Gleichgewicht zu finden. Zu beachten ist auch, dass es im Zivildienst sehr belastende Einsätze gibt – z. B. in der Alterspflege oder in der Sterbebegleitung; auch die Arbeit am Wochenende gehört dazu. Zivildienst soll aber auf keinen Fall – darüber besteht Konsens – eine Strafe sein.

In der Schweiz ist er in der Regel 1,5 Mal länger als der Militärdienst. In anderen Ländern ist er 1,3 Mal so lang.

Selbstverständlich verzichten wir darauf, auf Verfassungsebene eine Zahl einzufügen. Es geht um die Ausgewogenheit der beiden Dienstformen.

Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen und damit den Erfahrungen Rechnung zu tragen und der Bedeutung des Geschäftes gerecht zu werden.

Engelberger Edi (R, NW): Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, bei den Artikeln 53 und 54 der Minderheit I und bei Artikel 55 der Mehrheit zuzustimmen. Alle diese Anträge haben wir in der Subkommission 3 bereits eingehend diskutiert und in der Gesamtkommission noch einmal durchberaten. Schlussendlich haben wir alle mit eindeutigen Resultaten – in der Grössenordnung von etwa 20 zu 10 Stimmen – abgelehnt. In Artikel 53 stehen in der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission die Sicherheit des Landes und der gleichzeitige Schutz der Bevölkerung im Vordergrund, und zwar deshalb, weil sich der Schutz der Bevölkerung ohne die Sicherheit des Landes nie und nimmer gewährleisten lässt.

Für mich ist Andreas Gross keine Bedrohung. Wir arbeiten und kämpfen jetzt schon viele Jahre miteinander, nur selten auf der gleichen Seite, aber wir schauen, dass wir uns immer wieder finden.

In Artikel 54 geht es einmal mehr um die Infragestellung der inneren Sicherheit und damit auch um die Streichung dieses

Dieser neue Artikel entspricht daher auch dem Gebot der Transparenz.

Zum Antrag der Minderheit Gross Andreas: Persönlich habe ich gegen diese Umstellung – zuerst die Bevölkerung, nachher das Land – nichts einzuwenden. Sprachlich habe ich mit dem neuen Begriff «Unversehrtheit» Mühe. Der Begriff «Unversehrtheit des Landes» ist bei uns kein gängiger Begriff. Das müsste im Differenzbereinigungsverfahren noch bereinigt werden.

Zu Artikel 54 betreffend die Armee: Der Artikel ist von den Kommissionssprechern präsentiert worden. Ich möchte mich daher vor allem mit dem Antrag der Minderheit I (Goll) auseinandersetzen. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Antrag abzulehnen, weil er ganz neue Akzente setzt. Dieser Antrag würde sicher zu Missverständnissen führen. Es geht nämlich um das heikle Problem des Einsatzes der Armee zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das auch nach dem neuen Militärgesetz ausdrücklich zulässig. Deshalb muss ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit I abzulehnen.

Was den Antrag der Minderheit II (Schlüer) anbelangt, bin ich der Meinung, dass diese Materie wirklich auf Gesetzesstufe gehört. Wir haben das beim Waffenrecht in Aussicht gestellt und im neuen Waffengesetz entsprechend geregelt.

Zu Artikel 55: Der Bundesrat kann sich hier mit der sprachlichen Überarbeitung einverstanden erklären. Dagegen möchten wir Ihnen empfehlen, den Antrag der Minderheit Gysin Remo abzulehnen. Für den Bundesrat sind Militärdienstpflicht und Ersatzdienstpflicht nicht gleichwertig. Es gibt ja auch kein freies Wahlrecht zwischen Militär- und Ersatzdienst. Die Ausgestaltung des Ersatzdienstes ist Sache des Gesetzes. Ich empfehle Ihnen daher, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Art. 53 Abs. 1 – Art. 53 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	43 Stimmen

Art. 53 Abs. 2; 54 Abs. 1 – Art. 53 al. 2; 54 al. 1

Angenommen – Adopté

Art. 54 Abs. 2 – Art. 54 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	78 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	46 Stimmen

Art. 54 Abs. 3 – Art. 54 al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	46 Stimmen

Art. 54 Abs. 4 – Art. 54 al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	30 Stimmen

Art. 55 Abs. 1–5 – Art. 55 al. 1–5

Angenommen – Adopté

Art. 55 Abs. 3bis – Art. 55 al. 3bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	45 Stimmen

Art. 56, 57

Angenommen – Adopté

Präsident: Die Artikel 57a bis 57h werden später zusammen mit den Artikeln 78ff. behandelt. Artikel 57i behandeln wir zusammen mit Artikel 77, Artikel 57k zusammen mit Artikel 58 und Artikel 57l mit Artikel 59.

Art. 58

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Günter Paul (S, BE): Ich möchte Sie namens der SP-Fraktion bitten, den Antrag der Minderheit Jeanprêtre zu unterstützen.

Wir haben in diesem Saal schon manche Bodendiskussion geführt. Der Mensch braucht Luft, Wasser und Boden zum Leben, und alle drei wurden uns geschenkt. Niemand hat sie hergestellt oder produziert. Aber der Boden wurde genommen, privatisiert, usurpiert und zum Handelsobjekt gemacht. Dies bleibt eine Anomalie in unserer gesellschaftlichen Entwicklung.

In diesem System, das wir heute mit der Privatisierung des Bodens haben, sollte die Gesellschaft zumindest jenen Raum, jenen Boden erhalten können, den sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig hat.

Eine nachhaltige und sozialverträgliche Nutzung des Bodens ist für die Funktion und künftige Entwicklung von Staat und Gesellschaft unabdingbar entscheidend. Auch wenn dies heute nicht in der Verfassung verankert wird – wenn der Antrag der Minderheit Jeanprêtre also abgelehnt werden sollte –: Auf die Dauer muss die Bodennutzung zwangsläufig so sein, dass die Gesellschaft gedeihen kann, oder aber es droht der Niedergang – zuerst jener der staatlichen Organisation. Die Wirtschaft vergisst immer wieder: Wenn Staat und Gesellschaft nicht gesund sind, gibt es auch keine gesunde Ökonomie und auch kein gutes Wirtschaften.

Unter diesem Aspekt ist vor allem das Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Handänderungen von Boden das allerunterste Minimum. Der Verdienst des Verkäufers wird hierbei nicht eingeschränkt, die Handelsfreiheit ist voll gegeben, die Freiheit des Verkaufes bleibt gewährleistet.

Effektiv bewirkt der Minderheitsantrag zwei Sachen:

1. Die Gemeinde, die Gesellschaft kann das Land, das sie wirklich benötigt, erhalten.

2. Transparenz bei Transaktionen ist natürlich zwingend nötig, wenn man ein derartiges Vorkaufsrecht einführt. Ich habe das Gefühl, dass dies eigentlich der Punkt ist, der einige Leute stört. Beides ist aber für die Entwicklung unseres Staates, unserer Gesellschaft, sehr erwünscht.

Ich ersuche Sie daher, dem Minderheitsantrag Jeanprêtre zuzustimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La commission a rejeté, par 20 voix contre 13, la proposition de minorité Jeanprêtre. Cette adjonction d'une phrase à l'alinéa 1er de l'article 58 introduit toute une série de notions qui dépassent la mise à jour, voire même peuvent être considérées comme étant plutôt provocantes, tel que le fait de parler de «spéculation foncière». Mme Jeanprêtre voudrait encore qu'on parle d'usage «durable et social du sol» ou «du droit de préemption des communes». Ce sont évidemment des éléments, notamment le dernier, qui dépassent, comme je l'ai dit, largement la constitution actuelle. On peut même estimer que certains termes pourraient être contreproductifs par rapport au but recherché. Je vous invite donc à vous en tenir au projet du Conseil fédéral ou à la décision du Conseil des Etats, comme la majorité de la commission vous le recommande.

J'en profite pour évoquer encore les articles 57k et 57l qui font partie de la même section. A l'article 57k, la question du développement durable ou de la protection du sol est développée, pour la commission. Dans le projet du Conseil fédéral en d'autres points sans constituer véritablement un pendant à cet article. Quant à l'article 57l, c'est la reprise de l'article 59, plus bas, que la commission vous propose de maintenir à son endroit actuel selon le projet du Conseil fédéral.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Artikel 58 über die Raumplanung knüpft an den geltenden Artikel 22quater an. Er ist als solcher nicht bestritten. Dagegen möchte ich kurz zum An-

trag der Minderheit Jeanprêtre Stellung nehmen. Ich glaube, es ist allen klar, dass es sich um massive rechtspolitische Neuerungen handeln würde, wenn wir hier eine Vorschrift betreffend Einschränkung der Bodenspekulation und neues Vorkaufsrecht für die Gemeinden vorsehen würden. Es ist aber nicht nötig, eine Sachdiskussion zu führen. Solche klaren rechtspolitischen Neuerungen sind derartig konzeptwidrig, dass ich sie nur zur Ablehnung empfehlen kann.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	67 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	40 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 57k

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 57k

Proposition de la commission

Biffer

Präsident: Nach den Ausführungen von Herrn Deiss gilt Artikel 57k als behandelt.

Angenommen – Adopté

Art. 59

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Antrag Baumberger

Abs. 2

Er sorgt im Rahmen der Vorsorge dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden, soweit dies möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Kosten

Abs. 3

.... dem Bund vorbehält. Bund und Kantone arbeiten für den Vollzug mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

Proposition Baumberger

Al. 2

Elle veille à prévenir ces atteintes dans la mesure où cela est possible et supportable économiquement. Les frais

Al. 3

.... par la loi. Pour assurer cette exécution, la Confédération et les cantons travaillent en collaboration avec les organisations représentatives de l'économie.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich habe von Bundesrat Koller gelernt, dass Nachführung nicht nur eine Schreibübung ist. Es geht darum, die tatsächliche Verfassungswirklichkeit, so wie sie heute ist, festzustellen und dazu die Zustimmung von Volk und Ständen einzuholen, d. h. diese Verfassungswirklichkeit zu legitimieren. In diesem Sinne schlagen uns der Bundesrat und unsere Kommission bei Artikel 59, zum Umweltschutz, einen aus ihrer Sicht à jour gebrachten bisherigen Artikel 24septies vor. Ich erinnere daran, dass die Abstimmung über den Artikel 24septies bereits 1971, also vor bald 30 Jahren, stattgefunden hat. Dementsprechend belässt der Bundesrat, und ich stimme dem zu, die bisherige Schwerpunktbildung: «Der Bund bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.» Er stützt sich dabei namentlich auch auf die jüngste Revision des USG, wo ich ja die Ehre hatte, die Arbeiten in der Kommission zu präsidieren; ich kann dem zustimmen. Wir haben heute einen viel breiteren, einen viel intensiveren Umweltschutz, als wir ihn bis anhin hatten.

Nun, und da greift mein Antrag ein, führt der Bundesrat neu in Absatz 2 das Vorsorge- und Verursacherprinzip ein. Auch das ist inzwischen, gestützt auf den Text des revidierten

USG, gestützt auf die Bundesgerichtspraxis, gelebte Verfassungswirklichkeit, und niemand bestreitet das. Dabei hat der Bundesrat jedoch meines Erachtens übersehen, dass solche unerwünschten Einwirkungen, die wir im Rahmen des Umweltschutzes bekämpfen, eben im Rahmen der Vorsorge nicht einfach in jedem Fall und nicht einfach à tout prix vermieden werden können. Vielmehr spielen im Rahmen der Vorsorge – und um die geht es bei diesem Absatz 2 – die technischen Möglichkeiten und die wirtschaftliche Tragbarkeit eine Rolle. Mit anderen Worten: Das Prinzip der Verhältnismässigkeit wird bei der Vorsorge, nicht aber in jedem Fall bei der Überschreitung von Grenzwerten respektiert. Wenn Sie nun also den Absatz 2 im Sinne von Bundesrat und Kommission neu einführen, dann bitte im Sinne der Verfassungswirklichkeit umfassend. Denn leider ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit gerade im Umweltbereich bzw. bei der Umsetzung noch keineswegs selbstverständlich. Ich weiss, wovon ich spreche, ich erlebe in meiner täglichen Praxis als Anwalt im Umweltbereich z. B. bei der Altlastenproblematik, dass heute laufend KMU der allzu rigorosen Anwendung dieser Bestimmungen zum Opfer fallen. Ich kann Ihnen mit Beispielen dienen. Und das, obwohl der Gesetzgeber beispielsweise neu geändert hat, dass nur konkrete Gefahrenherde zu sanieren sind.

Wird dieses absolute Prinzip – bei der Behebung von Altlasten lasse ich es noch einigermaßen gelten, auch wenn es heute zu absolut ist – auch auf die Vorsorge angewandt, dann frage ich mich, ob es nicht besser wäre, wenn wir alle die Schweiz verlassen und die Schweiz ihrer Natur überlassen würden – allerdings mit dem Hinweis darauf, dass auch die Natur gelegentlich recht schädlich und lästig sein kann. Der Bundesrat sagt in der Botschaft auf Seite 249, im Sinne des Vorsorgeprinzips seien Einwirkungen «wenn immer möglich auf ein Minimum» zu beschränken. Nach der entsprechenden Bestimmung des Verfassungsentwurfes wären solche Einwirkungen jedoch schlicht und einfach zu vermeiden. Das geht zu weit. Das hat mit der Verfassungswirklichkeit nichts zu tun.

Noch zwei, drei kurze Bemerkungen zu Absatz 3, wo es um die bisherige – unbestrittene – Vollzugs- und Kompetenzordnung geht: Wenn wir wieder nach der heutigen Verfassungswirklichkeit fragen, dann braucht es hier die von mir beantragte Ergänzung, nämlich die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft. Wir haben alle gemerkt, dass eine reine Verbotsgesetzgebung nichts nützt. Wir haben das auch im Zusammenhang mit der Revision des USG ausdrücklich gesagt, nämlich in Artikel 41a. Was ich hier beantrage, braucht Ihnen auch rechtstheoretisch keine Sorgen zu machen. Der Präsident der Vereinigung für Umweltschutz, Oberrichter Dr. Marti, Ihnen allen sehr gut bekannt, hat folgendes geschrieben; ich zitiere aus URP 1997 358f.: «Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ist in allgemeiner Form im Sinne des Kooperationsprinzips längst als ungeschriebenes Prinzip des Umweltrechtes anerkannt.» Das Prinzip ist nun in Artikel 41a USG ausdrücklich festgeschrieben worden, und ich bitte Sie, das in der Verfassung nun auch zu tun und die Verfassungswirklichkeit nachzuvollziehen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La proposition Baumberger à l'article 59 comporte deux éléments.

A l'alinéa 2, ce que propose M. Baumberger n'est rien moins qu'une nuance à apporter au principe fondamental de causalité en matière de protection de l'environnement. Je crois qu'on peut dire que ce serait contraire au principe même de ce qu'enseigne la science économique, ou encore contraire au principe même de l'économie de marché, dans la mesure où il est toujours économiquement raisonnable de corriger les externalités que peut causer une activité, quelle qu'elle soit. C'est donc toujours supportable. La seule problématique du point de vue économique qui pourrait intervenir, c'est que l'application pose des difficultés pratiques, ou encore que l'inégal avancement de ces politiques, selon les pays, puisse créer des distorsions de la concurrence. Mais je ne crois pas que nous devions suivre ici M. Baumberger. Ce serait, à mon sens, une entorse assez grave au principe actuellement déjà

établi dans nos dispositions relatives à la protection de l'environnement, à savoir que la causalité doit être respectée. Le deuxième élément que propose M. Baumberger, c'est la collaboration avec les instances représentatives de l'économie (al. 3). Je crois que cette adjonction n'est pas nécessaire. Elle peut se faire sans cette disposition constitutionnelle, et cette collaboration peut être réglée au niveau des lois et des ordonnances.

Cela dit, la proposition telle qu'elle nous est faite ici n'était pas disponible en commission, nous n'avons donc pas pris de décision à ce sujet. Mais je peux vous dire qu'en tout cas pour ce qui est de l'alinéa 2, cette disposition serait absolument contraire à l'esprit de ce que nous voulions à l'article 59.

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Baumberger möchte bei den Absätzen 2 und 3 je eine Ergänzung anfügen.

Bei Absatz 2, wo vorgesehen ist, dass schädliche oder lästige Einwirkungen auf den Menschen und seine natürliche Umwelt zu vermeiden seien, möchte er den Nachsatz «soweit dies möglich und wirtschaftlich tragbar ist» beifügen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass Sie hier etwas verlangen, was sich eigentlich schon aus den allgemeinen Rechtsprinzipien ergibt. Wir Juristen haben schon im römischen Recht gelernt: «ad impossibilia nemo tenetur»; zu Unmöglichem ist niemand verpflichtet. Was den Nachsatz «wirtschaftlich tragbar ist» betrifft: Dies ist schon durch das Verhältnismässigkeitsprinzip, das in Artikel 4 generell den Staat verpflichtet, abgedeckt.

Ich glaube daher, dass diese Ergänzung nicht nötig ist, weil sie Dinge festschreiben möchte, die schon aufgrund allgemeiner Rechtsprinzipien gelten. Wenn man dagegen über das Verhältnismässigkeitsprinzip hinausgehen möchte – ich glaube, das hat Herr Baumberger auch nicht verlangt –, dann müssten wir den Antrag ablehnen.

Beim Absatz 3 über den Vollzug bin ich mit Ihrem Anliegen, Herr Baumberger, einverstanden, dass die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsorganisationen nötig ist. Nur sind wir aus allgemeinen, systematischen Gründen der Meinung, dass solche Zusammenarbeitsmöglichkeiten oder sogar -pflichten nicht bei jedem Artikel auf Verfassungsstufe gehören. Das ist etwas, das wir generell auf Gesetzesstufe regeln. Im Umweltschutzgesetz ist in Artikel 43 bereits folgendes festgehalten: «Die Vollzugsbehörden können öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung.» Ich glaube daher, dass man diese Frage auch hier nicht auf Verfassungsstufe, sondern auf Gesetzesstufe regeln sollte.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Bundesrat die Ablehnung dieser Anträge.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Baumberger	60 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	53 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Baumberger	57 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	55 Stimmen

Art. 571

Antrag der Kommission
Streichen

Art. 571

Proposition de la commission
Biffer

Präsident: Damit ist gleichzeitig Artikel 571 gestrichen.

Angenommen – Adopté

Präsident: Artikel 60 wird mit Teil 2 der Vorlage A1 behandelt.

Art. 61

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 62

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Antrag Baumberger

Abs. 5

.... vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Erhaltung der Moore und Moorlandschaften nicht widersprechen oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Proposition Baumberger

Al. 5

.... modifier le terrain. Font exception les installations qui ne sont pas incompatibles avec la préservation de ces espaces ou qui servent à la poursuite de leur exploitation à des fins agricoles.

Baumberger Peter (C, ZH): Nun wird es absolut zentral. Artikel 62 führt nämlich in leicht angepasster und intensivierter Form den bisherigen Artikel 24sexies fort, dessen Absätze 1 bis 4 schon aus dem Jahre 1962 stammen.

Was nun aber Absatz 5 betrifft – und um den handelt es sich in meinem Antrag –, so erinnern Sie sich, auch wenn es schon zehn Jahre her ist, an die berühmte Rothenthurm-Abstimmung 1987. Ich gehe davon aus, dass der Bundesrat in Erinnerung daran nun den seinerzeitigen Text unverändert übernommen hat. In jenem Text steht – und das steht auch im Antrag des Bundesrates und der Kommission –, dass in Mooren und Moorlandschaften zulässig ist, was «dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung» dient. Die Betonung liegt auf «was dient». Wenn Sie dies stehen lassen, so gilt grundsätzlich weiterhin ein absoluter Schutz ohne Möglichkeit der Abwägung mit anderen Verfassungsanliegen. Demgegenüber – da erinnere ich Sie an den gewissermassen historischen Kompromiss, den wir bei der Revision des NHG auch mit den Umweltverbänden geschlossen haben – hat der Bundesgesetzgeber bei der letzten Revision unter anderem in Artikel 23d des NHG klargestellt, dass nicht nur zulässig ist, was der Moorlandschaft dient, da gibt es praktisch nichts, sondern auch, was der Moorlandschaft nicht widerspricht. Das ist ein wichtiger Unterschied. Das Nebeneinander der beiden Texte «dienen» bzw. «nicht widersprechen» war bisher unproblematisch. Sie wissen warum: wegen Artikel 113 der Bundesverfassung.

Wenn wir nun aber – wir kommen noch zu dieser Frage – eine Verfassungsgerichtsbarkeit einführen, wird dies eine Rolle spielen. Ich sage nur beispielsweise an die Adresse der Luzerner oder meines Kollegen aus dem Kanton Obwalden: Dann werden die Skilifte in Sörenberg – soweit sie dort in der Moorlandschaft stehen – und in Melchsee-Frutt nicht mehr erneuert. Und Sie werden die Kaserne im Glarnerberg gelegentlich abbrechen. Das ist die Konsequenz, wenn Sie der Verfassungswirklichkeit nicht nachgehen und wenn Sie gleichzeitig die Verfassungsgerichtsbarkeit in entsprechender Form einführen.

Zu meinem Antrag kann ich Bundesrat Koller ebenfalls beruhigen. Auch gegen die neue Verfassungswirklichkeit brauchen eigentlich keine ernsthaften Bedenken gehegt zu werden. Der ursprünglich vom Bundesgericht und von der Doktrin weitgehend absolut verstandene Moorschutz hat nämlich in der Zwischenzeit auch in der Doktrin einer nüchterneren Betrachtung Platz gemacht. Zwar gibt es eine Dissertation Waldmann; die ist Ihnen, Herr Bundesrat, sicher so gut bekannt wie mir; ich werde dort zitiert. In dieser Dissertation mit dem Titel «Der Schutz von Mooren und Moorlandschaften» wird

die Auffassung vertreten, dass die Umsetzung der Rothen-thurm-Initiative wahrscheinlich verfassungswidrig sei. Der frühere Präsident der Vereinigung für Umweltrecht (VUR), Dr. Loretan, hat in seiner Rezension zu dieser Dissertation Waldmann darauf hingewiesen, dass man sich eben seinerzeit auch mit den Umweltverbänden auf eine Auslegung, die nicht einfach rein wörtlich und grammatikalisch ist, geeinigt habe, um eine handhabbare Anwendung des Rothen-thurm-Artikels zu finden und nicht erneut einen «Moorkrieg» herauf-zubeschwören.

Von Bedeutung ist meines Erachtens ebenfalls – da spreche ich persönlich als Jurist, der auch einmal einiges zu diesem Thema gelernt hat –, dass mit reiner Begriffsjurisprudenz dem Problem nicht beizukommen ist. Es ist nicht nur ein politisches Problem, sondern ich glaube auch, dass die Lehre von der Gleichrangigkeit der Verfassungsnormen, die in gewisser Doktrin vertreten wurde, rechtsstaatlich nicht haltbar ist. Andernfalls können Sie auf diese Weise Kernbestimmungen für Minderheiten ausser Kraft setzen. Das aber wollen wir alle nicht.

Die Auffassung, die ich hier vertrete, vertreten beispielsweise neu Professor Theodor Bühler in der «Schweizerischen Juristen-Zeitung», 1998, und Dr. Peter Karlen, der sehr viel publiziert und am Bundesgericht arbeitet, im «Zentralblatt», 1998, Seite 155.

Ich muss Ihnen einfach sagen: Wenn Sie keinen neuen «Moorkrieg» provozieren wollen, wenn Sie bei jenem historischen Kompromiss mit den Verbänden bleiben wollen und wenn Sie nicht riskieren wollen, eines Tages Ihre Skilifte und Ihre Tourismusanlagen in Moorlandschaften – davon gibt es viele in der Schweiz – abbauen zu müssen, dann muss ich Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Durrer Adalbert (C, OW): Ich habe bei den vorherigen Abstimmungen gespürt, dass die Emotionen gestiegen sind. Ich möchte mit meinen Ausführungen zum Moorschutzartikel selbstverständlich nicht Emotionen schüren. Aber ich bin in zweifacher Hinsicht legitimiert, dazu etwas zu sagen: Zum einen wohne ich in einem Kanton, von dessen Kantonsfläche 23 Prozent Moorgebiet sind, seien es Moorbiootope, Hoch- und Flachmoore, seien es Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Ich glaube also, als Direktbetroffener etwas dazu sagen zu können. Zum anderen hatte sich mein Vorgänger im Nationalrat, der leider im Amt verstorbene Ueli Blatter – wie alle wissen, die noch mit ihm hier Politik gemacht haben –, diesem Thema geradezu verschrieben und beherzt für eine sinnvolle Umsetzung des Rothen-thurm-Artikels gekämpft, den auch ich nicht in Frage stellen will.

Ich möchte Ihnen aber sagen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Artikels Lösungen gefunden werden konnten, allerdings in mühsamer Kleinarbeit mit lokalen und kantonalen Behörden einerseits und Grundeigentümern und Bewirtschaftern andererseits und insbesondere auch mit Umweltorganisationen. Man hat einmal hier im Parlament eine Lösung gefunden, indem man bei der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes eine sinnvolle Umsetzung des Moorschutzartikels zustande gebracht hat; eine Umsetzung, die auch breit abgestützt und getragen ist. Was noch viel wichtiger ist: Man hat draussen in der Landschaft Eins-zu-eins-Lösungen gefunden, indem man bei Abgrenzungsproblemen, die sich gestellt haben, in sinnvoller Art und Weise Perimeter festgelegt und Konflikte verfassungskonform gelöst hat.

Der Moorschutzartikel, das kann man nicht wegdiskutieren, hat gewaltige Gräben aufgerissen; ich habe es gesagt. Er hat Emotionen geschürt. Regierungen der betroffenen Kantone – ich war zu dieser Zeit Bau- und Planungsdirektor in Obwalden – haben sich für diesen Moorschutzartikel gegenüber Grundeigentümern, gegenüber Bewirtschaftern eingesetzt. Sie haben dafür nicht nur Blumen erhalten, sondern sprichwörtlich auch Schläge, aber sie konnten letztlich in mühevoller Arbeit eine Lösung finden.

Im Vertrauen auf diese Lösungen wurden mit den Grundeigentümern Pflegevereinbarungen getroffen, die einerseits die Pflege dieser Moorschutzgebiete sicherstellen, auf der

anderen Seite diese Bemühungen auch gemäss NHG abgelten. Das hat dazu geführt, dass auch auf seiten der Eigentümer und Bewirtschafter heute eine Sensibilität für die Anliegen des Moorschutzes vorhanden ist. Ich denke: Wenn man hier apodiktisch von oben herab versucht hätte, diesen Moorschutz zwangsweise durchzudrücken, hätte man im Ergebnis weniger erreicht, als das, was wir heute haben.

Ich denke auch: Es ist sehr wichtig, dass wir nun nicht über die Verfassungsreform, über die Nachführung, etwas materiell am geltenden Moorschutz ändern, der neuesten Datums ist und – wie ich gesagt habe – mühevoll errungen worden ist. In diesem Sinne hat sich die CVP-Fraktion auch mit dem Antrag Baumberger auseinandergesetzt. Ich kann im Namen der CVP-Fraktion sagen, dass wir dem Antrag zustimmen, in der Meinung, dass wir damit dem Moorschutzartikel und letztlich dem Moorschutz selber einen Dienst erweisen und nicht ein Problem lostreten, das nur unnötig Emotionen schürt und dem Schutz unserer Landschaft letztlich nicht dient.

Vollmer Peter (S, BE): Herr Durrer hat zu den Bemühungen der Kantone, diesen Moorschutzartikel umzusetzen, bereits einige Ausführungen gemacht. Er hat auch einiges dazu gesagt, wie schwierig die Umsetzung eins zu eins sein kann, welche Abwägungsprozesse erfolgen müssen und dass diese Umsetzung natürlich nur unter Einbezug der Betroffenen selber möglich ist.

Ich kann ihm hier vollumfänglich zustimmen. Ich anerkenne auch, dass man in etlichen Kantonen – und gerade im Kanton Obwalden, der eben den grössten Anteil an Moorlandschaften hat – in diesem Prozess vorbildlich vorgegangen ist. Es gibt aber auch andere Kantone, die wesentliche Moorschutzgebiete haben. Der Auslöser der damaligen Moorschutz-Initiative war ja nicht der Kanton Obwalden, sondern das Gebiet um Rothen-thurm im Kanton Schwyz.

Gerade wenn es um eine schwierige Umsetzung und Anpassung eines Verfassungsauftrages an die Wirklichkeit geht, müssten wir doppelt vorsichtig und sensibel sein – dann nämlich, wenn ein Verfassungsartikel gegen den Willen dieses Rates und gegen den Willen des Bundesrates vom Volk in die Verfassung geschrieben worden ist.

In einer Abstimmung haben Volk und Stände 1987 gegen den Antrag der Bundesversammlung und des Bundesrates einen Artikel in die Bundesverfassung eingefügt, und wenn wir heute in einem Nachführungsprojekt stehen, müssen wir sehr sensibel sein und dürfen nicht ohne Not den Volkswillen, der damals klar zum Ausdruck gebracht worden ist, schmälern, anpassen, ein bisschen «flexibler» und «gummiger» machen.

Herr Baumberger, Sie haben gestern bereits Anträge gestellt, die klar hinter das geltende Verfassungsrecht zurückgehen. Hier machen Sie wieder eine Aufweichung, und zwar in einem Bereich, in dem ganz klar von Volk und Ständen etwas eingefügt worden ist. Wenn Sie in Ihrem Antrag sagen, Bauten und Einrichtungen, die den Anliegen des Moorschutzes nicht widersprechen, sollten möglich sein, dann ist das natürlich mehr als ein sensibler Unterschied zur heutigen Verfassungsbestimmung, die besagt, Bauten und Einrichtungen im Moorschutzgebieten sollen nur dann möglich sein, wenn sie dem Moorschutz dienen. Das ist doch ein ganz wesentlicher Unterschied; hier beginnt dieses Aufweichen.

Daher bitte ich Sie inständig, nicht damit zu beginnen, Volksentscheide aufzuweichen, die durch eine Initiativabstimmung klar gefällt worden sind. Wenn es nämlich keinen Unterschied macht, Herr Baumberger, und auch in der Umsetzung im Kanton Obwalden keine Schwierigkeiten bereitet hat, Herr Durrer, dann brauchen Sie auch nicht diesen aufgeweichten Artikel; dann können Sie auch mit dem vom Bundesrat in den Revisionsentwurf übernommenen heutigen Verfassungsartikel leben!

Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag Baumberger abzulehnen.

Thür Hanspeter (G, AG): Herr Baumberger und vermutlich andere in diesem Rat sind im Begriffe, nun diesem Nachführ-

rungsprojekt den dritten «Sargnagel» zu verpassen. Sie haben gestern mit der Eigentumsgarantie begonnen. Im Effekt wird jene Änderung zur Folge haben, dass alle Änderungen im Raumplanungsgesetz, die künftig vorgesehen sind, nicht mehr ohne Milliardenentschädigungen durch den Staat abgehen werden. Sie haben mit Artikel 59 weitergemacht, indem Sie dort die Umweltschutzbestimmung ganz generell relativiert haben, und nun wollen Sie auch noch eine kürzlich vom Volk beschlossene Moorschutzbestimmung aufweichen.

Wenn das nun das bundesrätliche Nachführungskonzept sein soll, dann muss ich Ihnen klar deklarieren, dass die Zustimmung der grünen Fraktion ausbleiben wird. Was Sie hier machen, ist eine Demontage des Umweltschutzes. Wir haben bis heute das Nachführungskonzept, wie es der Bundesrat auf die Schiene gebracht hat, peinlichst genau verfolgt, haben in allen Bestimmungen das geltende Recht aufrechterhalten, und genau im Umweltschutz wollen Sie nun das Rad zurückdrehen. Sie können das versuchen, wir aber werden – das muss ich Ihnen mit aller Deutlichkeit sagen – eine solche Totalrevision der Bundesverfassung nicht mehr mittragen. Ich bin ausserordentlich enttäuscht darüber, dass gerade die CVP-Fraktion in allen diesen Abstimmungen den Ausschlag gegeben hat und damit das Projekt ihres eigenen Bundesrates beerdigen wird.

Ich bitte Sie, sich dieser Konsequenz bewusst zu sein und die ganze Sache nicht auf die Spitze zu treiben.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich erlaube mir wie mein Vorredner auch noch ein Wort zu Artikel 59, zu dem «Ei», das Ihnen Herr Baumberger jetzt gelegt hat. Mit Artikel 59 haben Sie das Verursacherprinzip teilweise ausgehebelt, und das hat eine sehr grosse Tragweite. Sie haben zudem bei diesem Artikel die Wirtschaft in den Vollzug des Umweltschutzes einbezogen und legitimiert, nicht aber die Umweltverbände. Sie müssen wissen, dass die Umweltverbände vor allem diese Aushebelung des Verursacherprinzips nicht schlucken werden. Wenn das nicht korrigiert wird, kann ich Ihnen voraussagen, dass diese Verbände ihren 450 000 Mitgliedern ein Nein empfehlen werden. Das ist jetzt nicht Besitzstandswahrung, sondern ein Rückschritt. Das Verursacherprinzip ist ein Querschnittprinzip, das sehr viele Bereiche betrifft.

Zum Antrag Baumberger zu Artikel 62: Mit diesem Antrag wird beim Moorschutzartikel zurückbuchstabiert. Er ist als Rothenthurm-Artikel gegen Bundesbern und gegen das politische Establishment angenommen worden. Wir haben jahrelang – ich war auch in der Kommission – an dieser Feinabstimmung zwischen Schutzinteressen und Nutzungsinteressen gearbeitet. Wir haben jahrelang über diese Moorschutzperimeter und Moorlandschaftsperimeter gestritten. Ich finde es falsch, und es ist auch irgendwie ein Rückenschuss, wenn Herr Baumberger, der damals dabei war und der natürlich immer schon gegen den Rothenthurm-Artikel war, jetzt zurückbuchstabiert.

Die beiden Beispiele, die Herr Baumberger gebracht hat, sind falsch. Er hat gesagt, in der Melchsee-Frutt könnten die Skiliftanlagen nicht mehr erneuert werden. Das ist deswegen falsch, weil die ganze Melchsee-Frutt im Verlauf dieses Prozesses der Feinabstimmung aus den schützenswerten Moorlandschaften entlassen worden ist. Herr Baumberger hat ausserdem gesagt, in Sörenberg dürften die Skiliftanlagen nicht erneuert werden. Gerade im Gebiet Sörenberg sind alle Skiliftanlagen aus dem Moorlandschaftsperimeter herausgenommen worden. Das zeigt eben, dass ein Gleichgewicht gesucht worden ist. Jetzt kommt Herr Baumberger, der weder mit Sörenberg noch mit Melchsee-Frutt etwas zu tun hat, und will das rückgängig machen.

Ich bitte Sie, dem Antrag Baumberger nicht zuzustimmen. Das ist ein emotionaler Artikel; die Frage der Moorlandschaften war eine sehr emotionale Frage, und es steckt politische Brisanz dahinter. Ich stimme Herrn Durrer zu, der sagt, dass das Gesetz eigentlich in dem Sinne angepasst worden sei, dass jetzt die Einrichtungen der Erhaltung der Moore und der Moorlandschaften nicht widersprechen dürften.

Das weiss ich auch. Aber weshalb müssen Sie jetzt noch auf Verfassungsebene zurückbuchstabieren? Dieser Artikel war

bis zuletzt umstritten, auch beim Moorschutzgesetz. Herr Baumberger weiss genau, dass dort eine sehr grosse politische Sensibilität besteht. Und jetzt kommen Sie und zer schlagen hier unnötig Geschirr.

Ich bitte Sie, den Antrag Baumberger abzulehnen, und ich hoffe sehr, dass Artikel 59 auch korrigiert wird; das wäre keine Nachführung, sondern ein Rückschritt.

Detting Toni (R, SZ): Nach den doch sehr emotionalen Ausführungen von Herrn Strahm möchte ich das Ganze wieder auf den Boden der Wirklichkeit, nämlich auf den Boden der Verfassungswirklichkeit, zurückholen. Das ist der Ausgangspunkt, den wir im Auge behalten müssen.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass wir in diesem Bereich unter allen massgeblichen Kräften in diesem Haus einen historischen Kompromiss geschaffen haben. Herr Baumberger hat das hier klar dargelegt. Nachdem wir schon diesen Kompromiss gefunden haben, ist es auch notwendig, dass die Verfassung entsprechend nachgeführt wird, dass sie der Verfassungswirklichkeit angepasst wird.

Ich bitte Sie deshalb, die Emotionen zu vergessen und dieses Prinzip – das, was wir in verschiedenen anderen Bereichen angewandt haben, nämlich die Anpassung an die Verfassungswirklichkeit – auch hier durchzuhalten.

Ich empfehle deshalb in meinem persönlichen Namen – in der Fraktion haben wir über diesen Einzelantrag nicht gesprochen –, dem Antrag Baumberger zuzustimmen, um eben dieser Verfassungswirklichkeit Rechnung zu tragen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Ich habe mich bisher während der ganzen Verfassungsdiskussion nie zu Wort gemeldet. Ich muss aber sagen: Was jetzt hier beim Umweltschutz abläuft mit diesen ausserordentlich – ich muss es sagen, Kollege Baumberger – hinterhältigen Anträgen, die in ihrer Exegese zu völlig unklaren Rechtsfolgen führen, führt dazu, dass damit der Status geschaffen wird, dass ich persönlich diese Bundesverfassung nicht mehr tragen kann. Es ist eine Abschwächung eines Volksentscheides, wo man ausserdem inzwischen eine Rechtspraxis gefunden hat, mit der alle Seiten leben können. Es ist ja so: Nach getaner Tat hält der Schweizer Rat; und ich möchte deshalb jetzt sagen, dass hier Wesentliches verletzt wird, was wir heute an Rechtsschutz der Moore haben, und dass damit Faits accomplis geschaffen werden, die auch schon bei Artikel 59 Folgen haben.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Baumberger Peter (C, ZH): Gestatten Sie mir – nachdem ich als Totengräber der Verfassungsrevision und als hinterhältig bezeichnet worden bin – eine kurze persönliche Erklärung!

Es ist jetzt immer behauptet worden, dass man eine befriedigende Rechtspraxis zum Moorschutz gefunden habe. Das stimmt. Aber: Warum hat man sie gefunden? Gemäss Artikel 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen. Das ist – ich habe die Dissertation zitiert – entweder verfassungswidrig, und zwar für die Leute, die von der Gleichheit aller Verfassungsnormen sprechen, oder dann jedenfalls so auslegbar, wie ich das gemacht habe. Man kann aber nicht behaupten, dass das eine Rechtspraxis sei, die auf der Basis des Rothenthurm-Artikels möglich gewesen sei. Das ist der entscheidende Unterschied. Deshalb ist das, was ich Ihnen beantragt habe, eben Rechtswirklichkeit.

Noch eine Bemerkung zu Artikel 59: Herr Strahm hat mir vorgeworfen, dass ich das Verursacherprinzip aushebeln würde. Das ist nicht der Fall! Lesen Sie doch meinen Antrag! Ich habe das Verursacherprinzip unverändert gelassen: «Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.» Ich habe an diesem – notabene neu in die Verfassung eingeführten – Prinzip nichts geändert, zumal ich mit dieser Einführung einverstanden bin. Ich habe nur beim Vorsorgeprinzip das Verhältnismässigkeitsprinzip explizit erwähnt. Man kann darüber streiten, ob das notwendig ist oder nicht, aber es ist nichts Neues.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Ich spreche nicht mehr zu Artikel 59, sondern zum Moorschutz: Das Entscheidende ist doch, dass man bei dieser Verordnung im Zusammenhang mit Einrichtungen, die der Erhaltung der Moore und Moorlandschaften nicht widersprechen, in erster Linie die Frage der bestehenden Einrichtungen diskutiert hat: Skilifte, die bereits bestehen, Häuser, die in Moorlandschaften stehen, usw. Man hat einen Weg gesucht, um sich mit dem Status quo irgendwie zu arrangieren.

Wenn Sie nun aber Einrichtungen erlauben wollen, die dem Moorschutz nicht widersprechen, dann gilt das selbstverständlich auch für Neubauten, und in dieser Hinsicht ist dieser Verfassungsartikel eine ganz entscheidende Abschwächung. Man schützt nicht mehr nur den Besitzstand der bisherigen Eigentümer, sondern lässt eben auch Neubauten zu. Das ist eine ganz klare Erweiterung und ein Schaden für die Moore in der Schweiz. Sie kreieren einen neuen Rechtszustand, der zu einer Abschwächung des Moorschutzes führt und nicht mehr einem Arrangement mit den Besitzständen dient.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Nous sommes en train de faire une mise à jour de notre Constitution fédérale. Lorsqu'il s'agit d'articles qui remontent à plusieurs dizaines d'années, voire au siècle passé, le public peut comprendre qu'il soit nécessaire de procéder à une toilette rédactionnelle. Lorsqu'il s'agit de textes sur lesquels la plupart des citoyens qui auront à s'exprimer sur notre constitution révisée ont voté eux-mêmes, il leur sera beaucoup plus difficile de comprendre qu'il y a lieu de modifier le texte.

La constitution actuelle dit à l'article 24sexies alinéa 5: «Font exception les installations servant à assurer la protection conformément au but visé et à la poursuite de l'exploitation à des fins agricoles.» La proposition Baumberger dit: «Font exception les installations qui ne sont pas incompatibles avec la préservation de ces espaces ou qui servent à la poursuite de leur exploitation à des fins agricoles.» Ce n'est pas la même chose. Clairement, ce n'est plus de la mise à jour, c'est de l'interprétation.

Que la loi actuelle permette certains aménagements peut être considéré soit comme contraire à la constitution, soit comme une latitude possible. Il n'y a aucune raison de supposer que le maintien du même texte constitutionnel ne permettrait pas de maintenir les mêmes lois. Par conséquent, le peuple verra certainement dans cette modification une intention de modifier la pratique. Et je trouve que les exemples cités visent effectivement à faire peur à gauche et à droite. Et je ne suis pas sûr que ces exemples choisis tout à l'heure soient vraiment pertinents.

Je vous invite donc à rester fidèles au principe de la mise à jour de la constitution, et à ne pas rouvrir maintenant un point sensible après l'avoir fait à deux reprises déjà en matière de protection de l'environnement.

Au nom de la commission, qui certes n'avait pas à traiter la proposition Baumberger, je vous invite néanmoins à rejeter cette dernière.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Der Antrag Baumberger hat sicher einen positiven Effekt; er bringt neuen Schwung in unsere Debatte!

Andererseits ist sachlich festzustellen, dass der Wortlaut dieses Artikels 62 viel zu sensibel ist, um daran auch nur zu ritzen. Der Verfassungskommission hat dieser Antrag nicht vorgelegen; wir haben ihn nicht diskutieren können. Wir hätten aber sicherlich keinen Antrag im Sinne des Antrages Baumberger unterstützen können, da wir einmütig der Auffassung waren, dass es nur schon gefährlich wäre, ein Wort von Artikel 62 Absatz 5 – und überhaupt vom ganzen Artikel 62 – zu ändern. Es ist verschiedentlich gesagt worden: In der Praxis ist dies oder jenes gelaufen, und man hat Verhandlungen geführt und sich entsprechend geeinigt. Das ist richtig. Es ist übrigens ein Weg, den auch der amerikanische Wirtschaftswissenschaftler Coase – dafür hat er den Nobelpreis bekommen – vorschlägt. Diese Praxis – dass man sich in bestimmten Fällen einigen kann – kann man zulassen, wenn man tatsächlich der Überzeugung ist, dass die Moorlandschaften trotz allem durch eine

solche Anlage nicht gefährdet sind; sie wird dann Verfassungswirklichkeit. Der Antrag Baumberger will aber diesen Absatz 5 ändern. Dies ist um so schwerwiegender, als dieser Artikel erst elf Jahre jung ist.

Nachdem sich die Verfassungskommission jeweils davor gehütet hat, auch wesentlich ältere Artikel zu ändern, bitte ich Sie – im eigenen Namen, aber auch im Interesse der Vermeidung eines riskanten Projektes –, diesen Antrag Baumberger abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir haben folgenden Sachverhalt: In der sogenannten Rothenthurm-Initiative ist folgendes festgehalten worden: «Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen.» Das ist Absatz 5 des heute geltenden Artikels 24sexies der Bundesverfassung. Nun sagt Herr Baumberger – und das stimmt offensichtlich; ich bin selber, da ich dieses Gesetz nicht betreut habe, nicht Spezialist der Materie –, diese Bestimmung sei in Artikel 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz einengend konkretisiert worden, indem dort festgehalten ist: «Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.» Daraus leitet Herr Baumberger nun ab, dass wir den Rothenthurm-Artikel nach dem Prinzip der gelebten Verfassungswirklichkeit jetzt ändern müssen.

Diesem zweiten Schritt kann der Bundesrat nicht folgen, und zwar aus folgenden Überlegungen: Wir haben uns vor allem bei allen neu angenommenen Verfassungsartikeln immer möglichst eng an den Wortlaut gehalten. Das sehen Sie beispielsweise beim Artikel über die Gentechnologie und die Fortpflanzungsmedizin; das sehen Sie vor allem auch beim Alpentransitartikel, der ja ganz ähnlich wie der Moorschutzartikel auch durch eine Volksinitiative Eingang in die Verfassung gefunden hat und uns – sowohl dem Parlament wie dem Bundesrat – auch reichlich Umsetzungsschwierigkeiten macht. Hier haben wir aber immer den Vorrang des Verfassungstextes eingehalten. Es geht jetzt nicht an, dass man mit Berufung auf eine konkretisierende, engere Umsetzung auf Gesetzesstufe sagen kann, das sei heute gelebte Verfassungswirklichkeit. Das ist heute im besten Fall gelebte Gesetzeswirklichkeit, und das ist ein Unterschied. Das wirft allenfalls die Frage auf, ob diese Gesetzesbestimmung tatsächlich verfassungskonform ist oder nicht. Hier würde ich mir – weil ich nicht Spezialist in der Materie bin – kein vor schnelles Urteil erlauben.

Wenn wir uns aber im Rahmen der Nachführung auf die Verfassungswirklichkeit berufen haben, dann war das regelmässig «para constitutionem, para legem», also dort, wo sich die Wirklichkeit weiterentwickelt hat, wie beispielsweise beim Artikel über die Mitbestimmung der Kantone in der Aussenpolitik. Ich würde es aber von einem demokratischen Gesichtspunkt aus für sehr gefährlich halten, wenn man sich aufgrund einer Gesetzespraxis, die allenfalls die Verfassung derogiert, auf die gelebte Verfassungswirklichkeit berufen würde.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, aus Respekt vor dem Verfassungsgeber – und hier ist Respekt um so mehr geboten, als es sich ja um eine Initiative handelt, die wir, auf jeden Fall der Bundesrat, bekämpft haben – diesen Antrag abzulehnen.

Abs. 1–4 – Al. 1–4

Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Baumberger

65 Stimmen
64 Stimmen

Art. 63

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 64

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Antrag Leuba

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition Leuba

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leuba Jean-François (L, VD): Je dirais presque que l'article 64 est un article test pour savoir si notre Conseil est capable de réfléchir par lui-même ou bien s'il vote selon les instructions qui lui ont été données.

Nous avons à l'article 64 une version du Conseil des Etats qui est rigoureusement la même que celle du Conseil fédéral. Simplement, elle est mieux ordonnée. J'aimerais vous lire ici ce qu'a dit M. Aeby, conseiller aux Etats, rapporteur de la commission: «Les adaptations qui ont été opérées par la commission à l'article 64, qui correspond à l'article 25bis de la constitution actuelle, sont purement rédactionnelles. La commission a introduit une espèce de logique en parlant d'abord de la garde et du traitement des animaux, ensuite de leur abattage, des expériences, ensuite de l'aspect utilisation, importation, transport» (BO 1998 E 79) Il n'y a donc pas de modification substantielle. On retrouve, malgré les six lettres a à f, le projet du Conseil fédéral.

De quoi s'agit-il sur le fond? Je suis convaincu que si la commission avait consacré 30 secondes à l'examen de la décision du Conseil des Etats, elle l'aurait adoptée. Malheureusement, nous n'avons pas pu l'examiner. Il s'agit notamment – et vous avouerez que c'est assez logique – de ne pas mettre dans la même lettre la garde et la manière de traiter les animaux, d'une part, et leur abattage, d'autre part, c'est-à-dire de faire deux lettres différentes. C'est assez différent de garder des animaux et de les abattre. Ensuite, on parle des expériences sur des animaux et des atteintes à l'intégrité d'animaux vivants, de l'utilisation des animaux, de l'importation d'animaux et de produits d'origine animale, du commerce et du transport d'animaux. Il s'agit de la même énumération que celle faite par le Conseil fédéral, mais on a le bon goût de ne pas traiter la garde et la manière de traiter les animaux dans la même disposition que l'abattage – ce qui n'est quand même pas tout à fait la même chose. Je crois que c'est cela qui est fondamentalement différent.

Je vous invite, puisque c'est purement rédactionnel, à suivre la décision du Conseil des Etats. Cela fera toujours une divergence de moins, car il n'y a aucune modification de fond.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Je confirme les propos de M. Leuba. Il n'y a pas de différence sur le fond entre la version du Conseil des Etats et celle du Conseil fédéral que soutient notre commission. Je dois toutefois dire que la commission a réfléchi, même plus que 30 secondes, sur la décision du Conseil des Etats puisque dans le procès-verbal il est dit par M. Engelberger: «Die ständerätliche Fassung hat einen völlig anderen Aufbau.» Mme Heberlein a parlé de cette solution et M. Gross Andreas a dit: «Ich beantrage, bei Artikel 64 der ständerätlichen Fassung zu folgen.» Résultat du vote: 19 voix contre 11. Alors, que le Conseil prouve qu'il sait réfléchir par lui-même, comme l'a demandé M. Leuba.

Präsident: Herr Deiss, Sie bringen mich in Verlegenheit. Aus Kommissionsprotokollen dürfte man eigentlich nicht zitieren – aber es war harmlos.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Voilà, j'ai pensé que c'était vraiment des citations anodines. Je prie M. Gross Andreas, Mme Heberlein et M. Engelberger, que j'aurais cités contre leur gré, de m'excuser.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich kann mich auch kurz fassen: Ich empfehle Ihnen, dem Antrag Leuba zuzustimmen. Die Gliederung des Ständerates ist die bessere, und ein inhaltlicher Unterschied besteht nicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leuba

99 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

4 Stimmen

Präsident: Es ist öffentlich aufgefallen, dass nicht einmal die Kommissionssprecher für ihren Antrag gestimmt haben. (Heiterkeit)

Art. 65

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté**Art. 66**

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Vollmer Peter (S, BE): Als die Fahne verteilt wurde und einige Kollegen diesen Minderheitsantrag gelesen haben, ist ein Kollege zu mir gekommen und hat gesagt: «Was hast du hier für einen exotischen Antrag eingebracht?» Es ist offensichtlich so, dass Anträge, die nicht die Neat, die Autobahnen, die Eisenbahn-Grossprojekte wie «Bahn 2000», den Ausbau der Flughäfen und andere Grosswerke betreffen, in diesem Rat vielen Kolleginnen und Kollegen exotisch erscheinen. Velofahrer und Fussgänger sind etwas, mit dem sich dieses hohe Haus normalerweise nicht beschäftigt. Ich meine: Hier ist die Chance, dieses Bild etwas zu korrigieren. Sie können sich fragen: Ist mein Ergänzungsantrag richtig eingeordnet? Der Artikel lautet: «Der Bund erlässt Vorschriften über den Strassenverkehr.» Und ich verlange nun: «Dabei beachtet er insbesondere die Bedürfnisse der Fussgänger und Velofahrer.» Diese sollen nun die Privilegierten sein? Weshalb jetzt plötzlich diese besser behandeln, privilegieren, im besonderen berücksichtigen? Weshalb machen wir das nicht mit allen anderen Verkehrsteilnehmern? Die Antwort liegt auf der Hand: Sie sind die Verkehrsteilnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Auch wenn der Bundesrat uns sagt, er tue das immer, es sei Bestandteil seiner Politik, dass er auf schwächere Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehme, meine ich: Es steht uns gut an, in dieser Verfassung zu zeigen, dass es uns auch in der Verkehrspolitik nicht nur mit den grossen Werken ernst ist, sondern auch dort, wo es die Mehrheit der Bevölkerung Tag für Tag spürt. Es gibt gerade in bezug auf die Strassenverkehrsvorschriften sehr viele Möglichkeiten, die heute nicht ausgeschöpft sind, um den Fussgängern und Velofahrern verkehrspolitisch tatsächlich mehr Bedeutung zu geben.

Dass das nur vernünftig ist und eigentlich befolgt werden müsste, hoffe ich, brauche ich hier nicht länger auszuführen. Ich kann ein paar Stichworte nennen. Nehmen Sie das unter dem Aspekt der Gesundheit. Nehmen Sie das unter dem Aspekt der Bewältigung unserer Verkehrsprobleme. Nehmen Sie das unter dem sozialpolitischen Aspekt. Es sind nämlich vor allem die älteren Leute und die Kinder, die darauf angewiesen sind, dass sie in der Verkehrspolitik besonders berücksichtigt werden. Nehmen Sie das unter dem Aspekt der Kosten. Dieses Parlament spricht ja gerne von Kosten. Mit einer konsequenten Privilegierung der Fussgänger und Velofahrer werden wir auf allen Ebenen der Gemeinwesen sehr viele Kosten sparen.

Ich bitte Sie deshalb: Stimmen Sie diesem Antrag zu! Setzen Sie ein Zeichen in dieser Verfassungsrevision! Zeigen wir, dass es uns nicht nur mit den sogenannten grossen Anliegen ernst ist, sondern auch mit den Anliegen, von denen die Bevölkerung tagtäglich betroffen ist!

Ich bitte Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La commission a repoussé cette proposition par 20 voix contre 13, non pas qu'il ne faille, à ses yeux, avoir des égards pour les piétons et les cyclistes. Cette proposition peut être interprétée de deux manières: soit il s'agit d'une évidence, son rang constitutionnel

peut alors être discuté; soit cette proposition comporte un aspect politique qui pourrait faire croire qu'on veut donner une réelle priorité aux piétons et aux cyclistes.

Sur la base de ces arguments, la commission a renoncé à introduire cette adjonction.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Der Antrag Vollmer möchte, dass der Bund insbesondere die Bedürfnisse der Fussgänger und Velofahrer beachtet. Die Kommission wollte indessen mehrheitlich kein Primat der Fussgänger und Velofahrer für alle Strassen begründen, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind. Dies nicht zuletzt auch deswegen, weil es in ländlichen Gebieten sehr schwierig und auch sehr teuer ist, konkret auf die Bedürfnisse dieser Gruppe von Verkehrsteilnehmern zu reagieren. Der Entscheid wurde mit 20 zu 13 Stimmen getroffen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte Ihnen die Ablehnung des Minderheitsantrages Vollmer empfehlen. Zum einen aus Konzeptgründen; es geht nicht an, dass man derartige Akzentverschiebungen im Verkehrsrecht im Rahmen der nachgeführten Bundesverfassung einführt. Zum anderen bietet das geltende Recht genügend Möglichkeiten, dort für besonderen Schutz zu sorgen, wo die Velofahrer und die Fussgänger besonderen Schutz nötig haben.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	52 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 67

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Schluer Ulrich (V, ZH): Im Namen einer sehr überzeugenden Mehrheit der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, im Rahmen der Verfassungsnachführung die Verantwortung für Bau und Unterhalt der Nationalstrassen allein dem Bund zuzusprechen.

Hier geht es eigentlich um eine Nagelprobe, was Nachführung ist. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Souverän den Auftrag erteilt hat, ein Nationalstrassennetz zu erstellen. Zu diesem Auftrag gehört ebenso zweifellos, dass dieses Nationalstrassennetz zu unterhalten ist, damit es in Betrieb gehalten werden kann. Dieser Auftrag ist durch die politischen Behörden und durch die Verwaltung zu erfüllen. Sie haben die zweckmässige Organisation zu schaffen, damit dieser Auftrag erfüllt werden kann.

Die Realität – das müssen wir zur Kenntnis nehmen – hat zum Gegenteil geführt. Wir brauchten ein Impulsprogramm, Notmassnahmen, bis endlich längst überfällige Wiederherstellungsmassnahmen getroffen wurden. Wir müssen feststellen, dass mit den geltenden Strukturen in bezug auf den Nationalstrassenunterhalt der elementare Auftrag nicht erfüllt werden kann, der vom Souverän erteilt worden ist.

Jetzt stellt sich die Frage: Was heisst da Nachführung? Heisst Nachführung, wir hätten buchstabengetreu, paragraphengetreu weiterzuschreiben, was sich bis jetzt nicht bewährt hat? Wir hätten weiterzuführen, nachdem sich gezeigt hat, dass es die bestehenden Strukturen dem Bund nicht erlauben, auftragsgemäss – so wie es der Souverän will – zu handeln? Oder heisst Nachführung, dass wir den Bund endlich in die Lage versetzen, den Auftrag zu erfüllen, welchen der Souverän ohne jeden Zweifel klar ausgesprochen hat?

Wir leisten uns heute Milliardenaufwendungen, weil das geltende Unterhaltssystem nicht funktionsfähig ist, weil wir eine seltsame kollektive Verantwortung von Kantonen und Bund geschaffen haben, wobei der Bund zwar das meiste bezahlt, aber die Kantone zustimmen müssen und bei den Unterhaltsarbeiten Bauherren sind. Wenn die Kantone nicht wollen

oder glauben, nicht zu können, dann werden dringende Unterhaltsarbeiten jahrelang, unter Umständen jahrzehntelang blockiert. Das Ergebnis ist heute sichtbar.

Ich möchte an Sie appellieren, sich im Rahmen der Nachführung nicht bloss in Paragraphenturnerei zu ergehen, sondern endlich auch einmal an die Bedürfnisse der Bevölkerung, an die Bedürfnisse jener zu denken, die in diesem Land Leistung erbringen und die für die Leistung, die sie erbringen, auch Steuern zahlen, unter anderem auch deswegen, weil sie voraussetzen, dass man ihnen dafür eine Infrastruktur zur Verfügung stellt, die nutzbar ist.

Ich bitte Sie, auch an jene zu denken, auf deren Kosten wir heute tagen, auf deren Kosten wir diese Übung der Totalrevision durchführen. Diese Leute sollen doch wenigstens einmal den Eindruck gewinnen, wir würden uns nicht nur um Paragraphen kümmern, sondern wir nähmen ernsthafte Probleme wirklich ernst.

Ostermann Roland (G, VD): L'article 36bis de la constitution actuelle traite de la manière dont il faut procéder lorsqu'on construit une route nationale. Il précise à l'alinéa 3 que «les terres productives seront ménagées autant que possible». Le Conseil fédéral nous a proposé une nouvelle version: «Le terrain utilisable à des fins économiques doit être ménagé autant que possible.»

La commission a eu raison de ne pas se satisfaire de cette formulation qui était une régression et que l'on aurait fort bien pu mal interpréter en disant, par exemple, qu'elle incitait – constitutionnellement – à sacrifier des terres agricoles plutôt que des zones constructibles, à préférer la traversée d'un marais à celle d'une zone artisanale, à fouler un site historique plutôt qu'une zone industrielle. Ne faire allusion qu'aux potentialités économiques comme si elles étaient seules dignes de protection est impensable.

Mais la commission a eu tort de biffer purement et simplement l'alinéa 3. Les sensibilités actuelles vont au contraire dans le sens d'une généralisation de ce souci d'utiliser parcimonieusement le terrain. Il ne faut donc pas évacuer cette préoccupation, il faut l'ancrer dans la constitution en lui donnant une portée générale: lorsqu'on construit une route nationale, il faut ménager le terrain quel qu'il soit. Ce qui est en cause ici, ce n'est pas la décision de construire ou non une route nationale, c'est la manière de la construire. On peut par exemple faire allusion aux aménagements latéraux et aux accès.

Refuser cet amendement serait faire preuve d'un étonnant cynisme. Cela voudrait dire que dès lors que l'usage parcimonieux du terrain n'est plus lié à sa seule capacité productive, il n'a plus sa place dans la constitution. Cela placerait ici la mise à jour sous un éclairage assez déplaisant. La proposition de la minorité, quant à elle, consiste à vraiment mettre à jour cette volonté, largement partagée, d'économiser le terrain.

Leuba Jean-François (L, VD): M. Schluer d'ordinaire est très pointilleux en ce qui concerne le respect du terme de «mise à jour». Or il a essayé de nous expliquer, dans une explication qui ne m'a pas paru particulièrement claire, qu'on ne devait pas s'en tenir à la lettre de la mise à jour! Et pourtant ici, le texte de l'article 36bis alinéa 2 de l'actuelle constitution est parfaitement clair: «Les cantons construiront et entretiendront les routes nationales conformément aux dispositions arrêtées par la Confédération et sous sa haute surveillance.» Je crois que ce texte ne prête pas à discussion. Et nous avons maintenant 40 ans d'application de ce texte, nous savons exactement ce que cela veut dire.

Pourquoi faut-il repousser la proposition de minorité? Tout d'abord parce qu'imaginer un instant que la Confédération doive entretenir elle-même les routes nationales, cela veut dire – et je l'ai déjà fait remarquer à notre collègue – créer un corps de cantonniers fédéraux qui, sur l'ensemble du territoire suisse, entretiendront les routes nationales. M. Schluer m'a répliqué: «Mais non, on pourra charger les cantons de faire ça.» Alors, je ne vois pas très bien quel est l'intérêt de l'opération, si finalement on charge les cantons, avec leur

propre personnel, d'entretenir les routes nationales. On ne gagne rien du tout, et au contraire on entrelace des compétences qu'il s'agit de séparer très clairement.

Quant à la construction des routes nationales, il est évident que des erreurs ont été commises. Ces erreurs, elles doivent être réparties à mon avis – nous venons de recevoir un rapport de la Commission de gestion à cet égard –, et elles tiennent autant à l'Office fédéral des routes qu'aux responsables cantonaux. Mais il n'empêche que les responsables cantonaux sont beaucoup plus proches de la population par la force des choses, parce qu'ils connaissent les gens; ils sont donc aussi en mesure de trouver des solutions mieux adaptées à la mentalité et aux souhaits que peuvent exprimer ici les populations qui sont touchées par la construction de routes nationales.

Par conséquent, je vous invite à repousser la proposition de minorité I, qui constituerait à mes yeux, loin d'être une simplification, une complication et un entrelacs de compétences qu'il n'est pas souhaitable de recréer, outre le fait que, véritablement, on n'est plus dans le cadre de la mise à jour si l'on soutient une telle proposition.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Comme M. Leuba vient de le démontrer, le projet du Conseil fédéral reprend très strictement le texte actuel. Ce que propose la minorité I, emmenée par M. Schluer, dépasse sans aucun doute la mise à jour et le fait que M. Schluer lui-même mette le doigt là-dessus pour démontrer que ce n'est pas le cas et qu'il est fidèle à la mise à jour doit nous mettre la puce à l'oreille.

Ce que la minorité I propose est un sujet de discussion, actuellement, dans les projets de nouvelle organisation de la répartition des tâches et de la péréquation financière entre la Confédération et les cantons. Mais le moment n'est pas venu, dans le cadre de la mise à jour, de se fixer déjà sur une option voulue par la minorité I et rendant la Confédération entièrement responsable et compétente pour ce qui est de la construction et de l'entretien des routes nationales. Ce n'est donc pas le Conseil fédéral ou la majorité de la commission qui fait de l'acrobatie avec les articles, mais c'est bien la proposition de minorité I qui, dans ce cas-là, peut être accusée de ce défaut.

En ce qui concerne la proposition de minorité II, la commission a finalement estimé qu'il n'était pas nécessaire de maintenir cette disposition à l'alinéa 3, non pas qu'il faille gaspiller le sol, mais parce que cet objectif est fixé d'une manière générale dans d'autres articles et doit s'appliquer dans tous les domaines, même dans celui des routes nationales.

C'est la raison pour laquelle il a semblé plus cohérent à la majorité de la commission de biffer cet alinéa 3, ce que je vous invite à faire également.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Ihre Kommission hat mit 21 zu 14 Stimmen beschlossen, Absatz 3 des Vorentwurfes des Bundesrates zu streichen. Auch der Ständerat hat diesen Absatz nicht übernommen. Zwar ist der Absatz 3 reine Nachführung des jetzigen Artikels 36bis Absatz 3 erster Satz der Bundesverfassung. Dennoch war die Kommission der Meinung, dass der alleinige Schutz des wirtschaftlich nutzbaren Bodens zu kurz greift, denn es gilt, z. B. auch den Schutz der Natur oder der Ruhe zu berücksichtigen. Absatz 3 wird in dieser Formulierung der Komplexität des Problems nicht gerecht, so dass es Ihrer Kommission angebracht erschien, auf die Nennung eines Teilaspektes zu verzichten. Andererseits macht es aber auch keinen Sinn, ganz allgemein Bund und Kantone zu verpflichten, den Boden zu schonen, wie dies die Minderheit II (Ostermann) will, denn dieser generelle Grundsatz der häuslicherischen Nutzung des Bodens ist bereits in Artikel 58 enthalten.

Zum Antrag der Minderheit I (Schluer): Die Minderheit I möchte eine klare Kompetenzregelung schaffen und Bau und Unterhalt der Nationalstrassen zur Bundessache erklären. Wegleitend ist die Überzeugung, dass der Souverän nicht nur die Ersterstellung, sondern implizit auch die Folgekosten, die durch den Unterhalt der Nationalstrassen entstehen, genehmigt. Da nun aber die Kantone nicht unbedingt

über die nötigen Finanzmittel verfügen, unterbleiben notwendige Instandstellungsarbeiten, und zwar entweder ganz, oder sie werden zumindest verzögert. Mit 27 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen erachtete die Kommission diesen Antrag als eine wichtige Frage, die im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs gelöst werden sollte. Es bleibt immerhin anzumerken, dass der Ständerat die gleiche Frage diskutiert hat und, falls der Nationalrat hier eine Differenz schaffen möchte, dieses Problem gern noch einmal diskutieren würde.

Koller Arnold, Bundesrat: Ein Wort an Herrn Schluer: Sie sollten sich nicht allzu viele Gedanken über die Kosten dieser Verfassungsreform machen, denn als Mitglied der Kommission realisieren Sie wahrscheinlich – wie ich –, wie viele kontroverse Rechtsfragen wir mit dieser nachgeführten Verfassung tatsächlich klären. Wenn ich mich daran erinnere, wie solche kontroversen Rechtsfragen sonst regelmässig Anlass zu teuren Professorengutachten und zu langwierigen und mühsamen Verhandlungen in beiden Räten geben, dann lohnt sich nämlich diese Übung auch unter rein ökonomischen Gesichtspunkten.

Zu Artikel 67: Herr Schluer, ich gebe zu, dass man sich natürlich aus politischen Überlegungen fragen kann, ob es richtig und zweckmässig ist, dass Bau und Unterhalt der Nationalstrassen weiterhin eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen sein sollen. Hier bewegen wir uns aber im Rahmen der «mise à jour», und im geltenden Recht sind die Kantone ganz klar – Herr Leuba hat das zitiert – beteiligt, und daran sollten wir uns auch hier halten. Dagegen weiss ich, dass diese Frage – übrigens im Einverständnis mit Herrn Bundesrat Leuenberger, der hier ja der zuständige Minister ist – im Rahmen des Reformpaketes über den Finanzausgleich geprüft wird. Dort wird der Ort sein, um allenfalls neue Aufgabenteilungen zu realisieren.

Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen; auch den anderen Minderheitsantrag, denn in Artikel 58 Absatz 1 haben wir das Prinzip der häuslicherischen Nutzung des Bodens bereits festgehalten. Es geht daher nicht an, dieses allgemeine Prinzip hier in diesen Artikel aufzunehmen.

Ich beantrage Ihnen also, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2, 4 – Al. 2, 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit I

82 Stimmen
28 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit II

72 Stimmen
43 Stimmen

Art. 68, 69

*Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF*

Angenommen – Adopté

Art. 70

*Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF*

Antrag Lötscher

Abs. 2bis

Bei der Verbrauchssteuer und den Verkehrsabgaben werden die Folgen der Veränderung des Landesindex periodisch angepasst.

*Proposition Lötscher**Al. 2bis*

L'impôt à la consommation et les redevances sur la circulation sont adaptés périodiquement à l'indice national.

Schluer Ulrich (V, ZH): Wir fahren weiter in unserer Nachführungsübung. Zunächst kann ich mir allerdings eine Bemerkung zum vorherigen Kommentar von Herrn Bundesrat Koller nicht verkneifen: Wenn wir im Rahmen der laufenden Diskussion, die offenbar billig ist, rasch und einfach das Richtige tun könnten, warum werden dann Entscheidungen bezüglich Organisation des Nationalstrassenunterhaltes auf später verschoben, wo es wieder Professorengutachten braucht, die viel kosten?

Auch bei unserem Minderheitsantrag zu Artikel 70 – von der SVP-Fraktion unterstützt – geht es um Nachführung. Ich habe bei der vorherigen Diskussion gelernt, dass man Nachführung buchstabengetreu und paragraphengetreu vornehmen soll, auch wenn diese nicht unbedingt vernünftig ist. Ich lege Ihnen jetzt einen solch buchstabengetreuen Antrag vor. Der von mir eingebrachte Minderheitsantrag schreibt die geltende Verfassung wörtlich fort. Er übernimmt wörtlich das jetzt Aufgeschriebene und jetzt Gültige. Enger kann man Nachführung nicht vornehmen. Seltsamerweise gefällt dieser Antrag jetzt aber dem Bundesrat nicht, weil darin etwas steht, das er aus der Verfassung weghaben möchte, nämlich die Kosten der Autobahnvignette von 40 Franken. Der Bundesrat möchte jetzt im Rahmen der Nachführung die Freiheit erhalten, Anpassungen leichter vornehmen zu können. Wir wissen auch, in welche Richtung. Deshalb ist unser Minderheitsantrag, der die korrekte, buchstabengetreue Fortführung der jetzt geltenden Verfassungsbestimmung verlangt, nicht genehm. Er passt nicht zum vorherrschenden Willen. Da muss ich Sie jetzt einfach fragen: Wollen Sie die Nachführung glaubwürdig vornehmen und tatsächlich Nachführung betreiben, oder wollen Sie die Nachführung selektiv vornehmen, um die Erhebung höherer Abgaben und höherer Steuern zu erleichtern, also entsprechende Schleusen öffnen? Das ist die Frage, um die es geht. Meines Erachtens ist es die Frage, ob wir dem Bürger, dem Steuer- und Abgabenzahler gegenüber redlich vorgehen wollen oder nicht.

Lötscher Josef (C, LU): Ich möchte mit meinem Antrag eine Steuerungsklausel einbauen. Wieso? Ich bin der Auffassung, dass die Mechanismen zur Erhaltung unserer Verkehrsinfrastruktur nur zufriedenstellend funktionieren, wenn deren Finanzierung auch real sichergestellt ist. Dieses Ziel könnte mit dem Einbau einer Steuerungsklausel erreicht werden. Die Vernetzung der Zentren untereinander, aber auch der Zentren mit dem ländlichen Raum und den Regionen kann – abgesehen von einem intakten Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln – nur mit einem gut ausgebauten und gut unterhaltenen National- und Hauptstrassennetz sichergestellt werden. Eine Vielzahl von über die ganze Schweiz verteilten grösseren und kleineren Bauprojekten haben in den letzten Jahren immer wieder zurückgestellt werden müssen, weil für deren Planung und Realisierung schlichtweg das nötige Geld gefehlt hat. Real steht dafür immer weniger zur Verfügung. Neu hinzu kommt auch, dass ab 1998 die Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe – etwa 175 Millionen Franken – nicht mehr für die Strassenfinanzierung verwendet werden, sondern für die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur. In Zukunft wird es also an noch mehr Geld fehlen. Wenn ich aufzähle: Es fehlt an Geld für die Kostenanteile des Bundes für den Bau der Nationalstrassen, welche heute zwischen 50 und 97 Prozent betragen. Die Fertigstellung verzögert sich um Jahrzehnte. Es fehlt an Geld für die Kostenanteile des Bundes für Hauptstrassen, welche zwischen 20 und 85 Prozent betragen. Es fehlt an Geld für Massnahmen für den kombinierten Verkehr, eben auch für den Regionalverkehr. Es fehlt an Geld für Massnahmen zur Sicherung oder Aufhebung von Niveauübergängen. Es fehlt an Geld für strassenbedingte Lärmschutzmassnahmen und Schutzbauten gegen Naturgewalten entlang den Strassen. Nicht zuletzt fehlt es auch an Mitteln für den Finanzausgleich im Strassen-

wesen; ich denke vor allem auch an die Berggebietskantone, die wegen der schwierigen topographischen Verhältnisse für den Bau und Unterhalt ihrer Alpenstrassen auf diesen Lastenausgleich – auf dieses Geld – angewiesen sind.

Damit die notwendigen Mittel langfristig nicht durch eine schleichende Geldentwertung real geschmälert werden, muss gemäss meinem Antrag eine Sicherung eingebaut werden. Die Abgaben können vom Bund automatisch angepasst werden, wenn sich der Landesindex verändert. Die Details sind im Gesetz und in der Verordnung zu regeln.

Wenn Ihnen eine dauerhafte Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur über diese Mittel ein Anliegen ist, dann stimmen Sie meinem Antrag zu!

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Le but de cette mise à jour de la constitution n'est pas simplement de copier l'actuelle constitution ou de la recopier dans un ordre différent. L'un des buts était aussi d'épurer le texte actuel qui comporte énormément de dispositions de nature très diverse qui se sont accumulées, et il s'agit aussi d'évacuer celles qui n'ont pas à être inscrites au niveau de la constitution.

Dans le cas de la vignette autoroutière, le fait d'y inscrire le montant est manifestement quelque chose qui peut être réglé au niveau de la loi. C'est ce que le Conseil fédéral prévoit, et la commission dans sa grande majorité, par 24 voix contre 9, l'a suivi dans ce raisonnement. Il s'agit d'un impôt à la consommation, d'une redevance sur la circulation, et il n'est pas possible d'inscrire toutes ces dispositions dans la constitution.

Ce que nous propose M. Lötscher est du même acabit dans la mesure où il y aurait lieu probablement, dans d'autres cas aussi, de prévoir une indexation. Encore une fois, même si la commission n'a pas pu se prononcer sur ce point-là, je ne pense pas que le principe de l'indexation – qui n'est d'ailleurs pas sans problème – soit digne d'être élevé au rang constitutionnel.

C'est pour cette raison que je vous invite à rejeter la proposition de minorité et la proposition Lötscher.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Bei Artikel 70 könnte man sagen, er wäre reinste Nachführung, wenn nicht die Höhe des Betrages für die Vignette fehlen würde. Die Minderheit Schluer will daher einen entsprechenden Absatz 2 einfügen, der materiell Artikel 36quinquies der Bundesverfassung entspricht. Die Mehrheit Ihrer Kommission hält allerdings den Abgabebetrag nicht für verfassungswürdig. Der Gesetzgeber hat nämlich auch nach dem Wortlaut der geltenden Verfassung die Möglichkeit, die Vignettengebühr anzupassen. Das heisst also, dass die 40 Franken keine erhöhte Bestandeskraft besitzen. Ihre Kommission entschied daher mit 24 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Antrag der Minderheit Schluer abzulehnen.

Der Antrag Lötscher lag der Kommission nicht vor. Es ist allerdings anzumerken, dass die Indexierung nicht verfassungswürdig ist und dass er in der Praxis nur Probleme aufwirft, statt Probleme zu lösen. Also ist auch dieser Antrag zur Ablehnung zu empfehlen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: J'ai omis de vous donner une information supplémentaire qui peut avoir une certaine importance puisqu'on pourrait s'inquiéter du vide juridique qui pourrait résulter de la suppression de la mention dans la constitution du montant de la redevance pour l'utilisation des routes nationales. Les dispositions transitoires, à l'article 185 chiffre 3 (page 640 du message du 20 novembre 1996), prévoient que «la redevance pour les routes nationales est prélevée conformément au droit en vigueur jusqu'à l'adoption d'une loi fédérale».

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst zum Minderheitsantrag Schluer: Die Kommissionsreferenten haben bereits gesagt, warum wir hier den Frankenbetrag nicht aufgenommen haben. In der Vernehmlassung war man allgemein der Meinung, dass Frankenbeträge nicht in die nachgeführte Verfassung passen. Wir wollen deshalb aber keineswegs die Volks-

rechte irgendwie tangieren. Das möchte ich doch klarstellen. Es ist klar: Wenn man diesen Betrag abändern möchte, wäre das auch mit dem neuen Verfassungstext nur auf der Basis eines Bundesbeschlusses oder einer Gesetzesänderung möglich, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das möchte ich klar festhalten. Der Grund war der, dass man sagte, Frankenbeträge seien derart rasch hinfällig, dass sie nicht verfassungswürdig seien.

Was den Antrag Lötscher anbelangt, muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass natürlich auch das eine rechtspolitische Änderung, eine Neuerung wäre, weil die Verbrauchssteuern bisher nicht indexiert waren. Es kommt aber auch noch ein sachliches Bedenken dazu: Die Verbrauchssteuern und Verkehrsabgaben dienen in erster Linie der Deckung all jener Kosten, die der Verkehr verursacht. Mit der Bindung an den Landesindex der Konsumentenpreise wird daher ein sachfremdes Kriterium eingeführt.

Ich möchte Sie daher bitten, beide Anträge abzulehnen.

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	42 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Lötscher	46 Stimmen
Dagegen	62 Stimmen

Art. 71

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Antrag Vollmer

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt

Proposition Vollmer

La législation sur le transport ferroviaire, les téléphériques, la navigation

Vollmer Peter (S, BE): Ich möchte Ihnen hier bei diesem Kompetenzartikel eine Ergänzung beantragen, die eigentlich logisch und naheliegend ist. Man muss sich fragen, weshalb diese nicht schon bisher im Verfassungstext gestanden hat und wir nicht auch schon in der Kommission die Nachführung dazu benutzt haben, um hier die Kompetenz in bezug auf die Seilbahnen einzuführen.

Was ist die Ausgangslage? Wir haben heute eine klare Kompetenz des Bundes im Bereich der Eisenbahnen, der Luftfahrt, der Schifffahrt, jetzt auch der Raumfahrt und stellen fest, dass wir uns mit den Seilbahnen in einem Niemandsland befinden. Die heutige Seilbahnverordnung – als ich das vernommen habe, habe ich gestaunt und es zweimal lesen müssen – stützt sich auf das Postverkehrsgesetz ab, welches es gar nicht mehr gibt. Wir haben es auf den 1. Januar 1998 ausser Kraft gesetzt.

Die ganze Seilbahngesetzgebung ist heute in ihrer verfassungsrechtlichen Grundlage äusserst prekär. Das hat schon vor Jahren dazu geführt, dass man im Bundesamt für Verkehr zusammen mit den Seilbahnbetreibern an den Bundesrat gelangt ist und versucht hat, hier eine neue Verfassungsgrundlage zu schaffen, damit man dann auch entsprechende, bessere Vorschriften machen kann. Diese Verfassungsänderung wurde damals innerhalb des Verwaltungsverfahrens aus guten Gründen gestoppt. Man wollte dem Schweizervolk nicht zumuten, wegen eines Wortes eine Volksabstimmung über sich ergehen zu lassen, weil man diese Frage auch ohne direkte Verfassungsgrundlage irgendwie anders lösen konnte.

Wenn wir heute nun eine Nachführungsvorlage vor uns haben und diese Frage in diesem Paket bereinigen können, wäre es eine verpasste Chance, wenn wir das jetzt nicht aufnehmen. Dieser Antrag rüttelt nicht an den Kompetenzen der Kantone an sich. Er rüttelt auch überhaupt nicht – ich habe das abgeklärt – an den Interessen der Seilbahnbetreiber oder des Bundes. Er würde vielmehr eine klare und saubere Rechtsgrundlage ermöglichen, damit wir vielleicht in den nächsten Jahren – es gibt entsprechende Bemühungen – diese vielen Verordnungen und Rechtsetzungen im Bereich der Seilbahnen in bezug auf Sicherheit und andere Dinge in einem Seilbahngesetz zusammenfassen könnten und damit eine saubere, klare Rechtsgrundlage hätten. Es ist so gesehen im Interesse auch der Kantone; ich habe mich bei Kantonen, die insbesondere auch Seilbahnen betreiben, rückversichert. Es ist im Interesse der Seilbahnbetreiber, aber auch im Interesse der Aufsichtsbehörden.

Von daher gesehen muss man sich wirklich fragen, weshalb wir diese Kompetenz nicht schon haben. Wir haben sie effektiv nicht, weil wir nicht wegen dieser Detailfrage eine besondere Volksabstimmung wagen wollten.

Weshalb ist es nicht schon im Verfassungsentwurf des Bundesrates enthalten? Das ist eigentlich die Frage, die man sich stellt, und wir hätten dann auch den Antrag in der Kommission einbringen können. Die Antwort ist einfach – Herr Bundesrat Koller soll rasch weghören, weil es nicht als Kritik verstanden werden soll –: Es wurde schlicht vergessen. Das entsprechende Bundesamt und das entsprechende Departement haben in diesen verwaltungsinternen Runden diese Frage nicht mehr thematisiert, und in der Kommission kam niemand auf diese Idee.

Der Sprechende, das sei zugegeben, hat in den Winterferien zufälligerweise als Seilbahnenutzer Gespräche geführt, zufälligerweise bei der Seilbahn, deren Direktor auch Präsident des Schweizerischen Verbandes der Seilbahnunternehmungen ist, und dieser hat mir nebenher das Problem geschildert. Ich habe mit der Verwaltung Kontakt aufgenommen und habe bemerkt, dass dies, wenn wir darüber rechtzeitig in der Kommission beraten hätten, kein Einzelantrag, sondern wahrscheinlich ein Kommissionsantrag gewesen wäre, dem sich auch der Bundesrat hätte anschliessen können.

Es geht nicht um die bisherige Kompetenz, welche die Kantone beispielsweise bei den Skiliften haben; das ist so ein Zwitter, weil diese am Boden sind und nach anderen Rechtsgrundlagen beurteilt werden könnten. Die generelle Kompetenz in diesem Bereich könnte auch mit dieser Verfassungsgrundlage weiterhin klar den Kantonen zum Vollzug übertragen werden; die Kantone wehren sich überhaupt nicht dagegen.

Von daher gesehen möchte ich Sie bitten, diesen Lapsus auszubügeln und das Thema aufzunehmen. Den Bundesrat bitte ich, über seinen Schatten zu springen, wenn das notwendig ist. Er könnte hier auch sagen: Wenn wir das vorher diskutiert und überlegt hätten, hätten wir es selber vorgeschlagen. Ich bin überzeugt, es hat sehr viele Ratsmitglieder, die mit Seilbahnen «verseilt» sind und die wahrscheinlich das Anliegen bestätigen könnten.

Von daher bitte ich Sie, kurzen Prozess zu machen und diesen Einzelantrag zu überweisen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Vous voyez bien que la mise à jour est un exercice de funambule! Nous sommes là une nouvelle fois à la limite de la mise à jour, puisque effectivement cette proposition va un peu au-delà du droit actuel. On pourrait dire que la proposition Vollmer est suspendue dans le vide. La commission n'ayant pas pu en délibérer, je ne peux pas vous donner une recommandation de vote de sa part. Je pense que la proposition Vollmer peut être considérée comme une réparation judicieuse d'un oubli.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatteerin: Was soll man zum Antrag Vollmer, der leider der Kommission nicht vorgelegen hat, für eine Empfehlung abgeben? Jein ist eigentlich die richtige Antwort. Unter den Titel «Nachführung» gehört er streng genommen nicht, weil auch die jetzige Verfassung

keine Ausführungen dazu macht. Andererseits ist festzuhalten, dass er nicht irgendwelche anderen Hoheitsrechte, beispielsweise solche der Kantone, verletzen würde.

Dennoch muss man sagen: Es ist sicherlich richtig, im Rahmen der Nachführung dieses Vergessen wieder gutzumachen und dem Antrag Vollmer zu folgen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ganz so einfach, wie das Herr Vollmer dargestellt hat, ist es doch nicht. Aber ich gebe zu, dass man das Problem von seiten des zuständigen Departementes auch nicht thematisiert hat. Herr Vollmer möchte, dass hier die Seilbahnen ausdrücklich genannt werden. Nach geltendem Recht stützt sich die Bundesgesetzgebung im Bereich der Seilbahnen auf das Postregal. Das Postwesen erfasst nach herrschender Lehre alle Formen des regelmässigen und gewerbsmässigen Personenverkehrs, soweit diese Verkehrsform nicht durch eine besondere Verfassungsbestimmung abgedeckt ist. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass Seilbahnen, die nicht regelmässig Personen transportieren – solche gibt es auch in meinem Heimatkanton – auf jeden Fall nicht in die Bundeskompetenz fallen.

Zurzeit bildet Artikel 36 der Bundesverfassung noch die verfassungsmässige Grundlage für den regelmässigen und gewerbsmässigen Personentransport mit Autos, Postautos, Bussen, Trolleybussen und Seilbahnen. Diese Bundeskompetenz erschöpft sich in Sachverhalten, die mit dem regelmässigen und gewerbsmässigen Personenverkehr zusammenhängen; sie ist also nicht umfassend. Daneben gibt es diverse weitere Bundeskompetenzen, die als Verfassungsgrundlage für eine Regelung der Seilbahnen durch den Bund herangezogen werden können, beispielsweise Artikel 31bis Absatz 2. Obwohl der Bund nach geltendem Recht also praktisch sicher die wichtigen Aspekte im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Seilbahnen regeln könnte, verfügt er bei den Seilbahnen – anders als in den übrigen erwähnten Bereichen – über keine umfassende Zuständigkeit.

Im übrigen hat der Bundesrat das jetzige UVEK (damals EVED) im Jahre 1996 beauftragt, die Frage einer neuen Kompetenzordnung mit einem einzigen Leitverfahren zu untersuchen. Der Basisbericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Touristische Transportanlagen» liegt mittlerweile vor. Vorgesehen ist, dass sich der Bundesrat nächstens zum Ergebnis des Berichtes äussert und allenfalls die Weichen für eine Änderung der Verfahrensvorschriften stellt. Zur Diskussion steht neben einer Konzentration der Verfahren beim Bund auch eine Delegation der Konzessionerteilung an die Kantone.

Als Leitverfahren würde sich diesfalls das kantonale Baubewilligungsverfahren anbieten. Unklar ist, ob die neuen Verfahren tatsächlich eine Änderung der gegenwärtigen Verfassungsgrundlage nötig machen.

Weil der Bund nach geltendem Recht über keine umfassende Kompetenz bezüglich Seilbahnen verfügt, kann ich dem Antrag Vollmer nicht vorbehaltlos zustimmen. Er käme im Sinne Ihrer Praxis höchstens als sogenannte konsensfähige Neuerung in Frage. Wenn Sie das beschliessen würden, glaube ich, dass es der mindeste Anstand wäre, dass wir dann noch die Kantone konsultieren würden, auf deren Kosten diese ausschliessliche Kompetenz des Bundes ja gehen würde.

Präsident: Die Kommission hat zum Antrag Vollmer keinen Ablehnungsantrag gestellt. Ich frage Herrn Bundesrat Koller, ob er einen entsprechenden Antrag stellt.

Koller Arnold, Bundesrat: Aus grundsätzlichen Erwägungen muss ich Ihnen den Antrag stellen, den Antrag Vollmer abzulehnen. Wenn Sie ihm zustimmen, werde ich im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens auf jeden Fall die Einwilligung der Kantone einholen müssen. Alles andere wäre eine Nacht- und Nebelaktion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Vollmer

55 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

49 Stimmen

Art. 72

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Antrag Leuba

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition Leuba

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leuba Jean-François (L, VD): A l'article 72, il s'agit des chemins et sentiers pédestres. Comme d'habitude, je vous demande de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Les alinéas 1er et 2 du projet du Conseil fédéral et de la décision du Conseil des Etats, même s'ils sont différents dans la forme, ont le même contenu. Vous le trouvez dans les déclarations de M. Aeby, conseiller aux Etats, rapporteur de la commission. Il n'y a absolument pas de doute. La solution du Conseil des Etats est un tout petit peu mieux rédigée et un peu plus brève. Par conséquent, pour les alinéas 1er et 2, il n'y a pas de discussion.

En ce qui concerne l'alinéa 3, le Conseil des Etats propose de le biffer. Je rappelle le libellé de l'alinéa 3 du projet du Conseil fédéral: «Dans l'accomplissement de ses tâches, elle – la Confédération – prend en considération les réseaux de chemins et sentiers pédestres et remplace les chemins et sentiers qu'elle est obligée de supprimer.»

M. Aeby, au Conseil des Etats, s'est exprimé de la manière suivante, s'agissant de cette disposition: «Quant à l'alinéa 3, la commission a estimé pouvoir s'en passer sans autre, étant donné qu'il fait double usage avec les deux premiers alinéas et avec les dispositions prévues dans la section consacrée à l'aménagement du territoire.» (BO 1998 E 80) Il est tout à fait évident que si la Confédération fixe les principes pour les sentiers pédestres, elle doit naturellement prendre en considération – sinon elle se comporte de manière absurde – les principes qu'elle fixe pour les réseaux de chemins et de sentiers pédestres. Il tombe donc sous le sens que si elle supprime certains chemins et sentiers, elle doit évidemment les remplacer. Tout cela découle par essence même des alinéas 1er et 2. C'est ce qu'a considéré le Conseil des Etats. Les sentiers pédestres sont extrêmement utiles, il n'est pas question de leur porter préjudice. D'ailleurs, M. Aeby l'a aussi dit au Conseil des Etats, il n'est pas question de diminuer l'importance des sentiers pédestres. Il s'agit simplement de délester la constitution de dispositions qui n'ont pas lieu d'être et qui figurent d'ailleurs dans la loi. Par conséquent, il n'est pas nécessaire de maintenir l'alinéa 3 de l'article 72.

Je vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats. Ce sera encore une divergence de moins.

Semadeni Silva (S, GR): Il Signor Leuba ama la brevità e la chiarezza. L'abbiamo visto con l'articolo 64, lo abbiamo seguito. Ma questa volta, per quanto riguarda i sentieri, devo contraddirli.

Auch für diesen Artikel hat sich das Volk stark gemacht. Damit die Sicherung und Förderung der Fuss- und Wanderwege als eine Aufgabe von gesamtschweizerischem Interesse anerkannt wurden, brauchte es in den siebziger Jahren eine Volksinitiative. Nach langem Hin und Her zwischen den Kommissionen und Räten stimmte das Parlament dann einem Gegenvorschlag zu, dem jetzigen Verfassungstext, worauf die Volksinitiative zurückgezogen wurde. Die Schweizer und Schweizerinnen nahmen den neuen Bundesverfassungsartikel 37quater 1979 mit einem Jastimmenanteil von 78 Prozent an. Mit einer einzigen Ausnahme stimmten auch alle Kantone zu. Seit 1985 existiert ein Bundesgesetz, das für Fuss- und Wanderwege eine Planungspflicht vorsieht. Trotz einiger guter Beispiele liegt bei der Fusswegplanung aber noch vieles im argen. Die Bedeutung der Fuss- und Wanderwege wird mancherorts nach wie vor unterschätzt.

Nun zur Nachführung: Nach dem Willen des Bundesrates und unserer Kommission soll mit der Revision der Bundesverfassung an diesem relativ jungen Artikel nur eine unwesentliche Änderung vorgenommen werden, nämlich die Strei-

chung von Absatz 4. Das heisst: Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen mit den privaten Fachorganisationen – Arbeitsgemeinschaft Schweizer Wanderwege (SAW) und Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger (ARF) – wird somit in Zukunft auf Gesetzesstufe geregelt; dagegen habe ich nichts einzuwenden.

Anders aber der Beschluss des Ständerates und der Antrag Leuba: Diese möchten zwar auch keine inhaltlichen Änderungen, aber sie schlagen eine neue, kürzere Formulierung vor. Weil die ursprüngliche Fassung, um die stark gerungen worden ist, nur das materiell Notwendige enthält, entspricht diese gekürzte Formel einer materiellen Verschlechterung.

Auf die Bestimmung, dass Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze in die Zuständigkeit der Kantone fallen, kann nicht verzichtet werden; ohne diese Bestimmung entfällt die entsprechende Pflicht der Kantone. Zudem ist der Beschluss des Ständerates nicht glücklich, weil der Bund seine Unterstützung bis anhin gerade nicht in den Bereichen Anlage und Unterhalt, sondern bei den Grundlagen und bei der Planung gewährt hat. Für Anlage und Unterhalt sind heute laut Bundesverfassung eindeutig die Kantone zuständig; das wollen wir weiterhin.

Der Ständerat will auch die Umschreibung der Aufgaben des Bundes streichen, was insbesondere die Ersatzpflicht für aufgehobene Fuss- und Wanderwege trifft. Damit werden materielle Garantien zur Streichung vorgeschlagen. Mit der Streichung von direkt anwendbaren Verfassungsbestimmungen wird der ohnehin schon schwache Stand der Fuss- und Wanderwege auf Bundesebene noch schwächer; dies will – hoffentlich! – niemand. Der «Fussverkehr» ist heute eine bedrängte und oft unverzichtbare Form der Mobilität, die Unterstützung braucht und verdient.

Ich bitte Sie, den Status quo nicht grundlos zu verschlechtern, den Antrag Leuba abzulehnen und dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Bei Artikel 72 hat sich die Kommission dem Vorentwurf des Bundesrates angeschlossen. Zu erwähnen ist speziell, dass die Frage der Zusammenarbeit mit privaten Organisationen im Vorentwurf fehlt. Diese ist auf Gesetzesstufe herabgestuft und bereits im Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege enthalten. Herrn Leuba ist entgegenzuhalten, dass der Ständerat eine andere Systematik gewählt hat und zudem Absatz 3 dort gestrichen wurde.

Ihre Kommission hat sich aber, in Kenntnis der Lösung des Ständerates, für den Vorentwurf des Bundesrates ausgesprochen.

Ich bitte Sie daher, den Antrag Leuba abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich erinnere mich sehr gut – ich war seinerzeit noch Nationalrat –, dass der Artikel über die Fuss- und Wanderwege damals schon sehr viele Emotionen ausgelöst hat. Er tut es offenbar auch heute noch.

Angesichts dieser Lage würde ich Ihnen auch empfehlen: Bleiben Sie möglichst eng beim Text und damit beim Antrag Ihrer Kommission!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

67 Stimmen

Für den Antrag Leuba

38 Stimmen

Art. 73

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 74

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Gysin Remo (S, BS): Die Minderheit möchte in Artikel 74 eine Kausalhaftpflicht für Betreiber von Atomanlagen einführen. Dieser Antrag hat eine lange Geschichte in der Kommis-

sion hinter sich. Wir haben einen Zusatzbericht des Bundesamtes für Justiz bekommen; wir haben verschiedene Texte verarbeitet und unseren Antrag, wie er jetzt als Minderheitsantrag vorliegt, zur Reife gebracht. Entsprechend haben wir auch nur eine ganz knappe Ablehnung erfahren müssen.

Im Bereiche der Atomenergie ist bereits eine Kausalhaftung im Kernenergiehaftpflichtgesetz, allerdings in leicht eingeschränkter Form, enthalten. Der Antrag der Minderheit will also etwas, das auf Gesetzesstufe geregelt ist, in Form einer strengeren Kausalhaftung beziehungsweise einer Gefährdungshaftung auf Verfassungsstufe regeln. Das aus verschiedenen Gründen, ich erwähne zwei:

1. Es handelt sich bei Atomanlagen um ein ganz besonderes Gefahrenpotential. Ein Unfall beispielsweise in der Art von Tschernobyl würde in der Schweiz nach Schätzungen materielle Schäden in der Grössenordnung von 4000 bis 6000 Milliarden Franken verursachen.

2. Ein weiterer Grund heisst Markt. Es ist ein Grundprinzip der Marktwirtschaft und der Wirtschaftsfreiheit, dass alle am Wirtschaftsprozess Beteiligten für die vollen Kosten ihrer Tätigkeit samt Risiken zu haften haben. Ich hoffe, dass Sie auch hier auf Markt setzen. Selbstverständlich müssten dann die Betreiber finanzielle Vorkehrungen treffen, die den Preis des Schweizer Atomstroms in die Höhe treiben würden. Es wäre dann auch in der Schweiz offensichtlich, was ganz Amerika bereits seit langem weiss, dass nämlich Atomstrom nicht konkurrenzfähig ist.

Unser Begehren ist, die Haftung für Betreiber von Atomanlagen in der Verfassung zu verankern. Wir bitten Sie um Unterstützung. Vielleicht hilft Ihnen ein Wort, das uns Herr Direktor Koller vom Bundesamt für Justiz in der Kommission mitgegeben hat; er hat nämlich auf unser Revers geschrieben: «Je freier jemand in der Wahrnehmung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten ist, um so grösser muss die Haftung sein.» Na also, meine Damen und Herren!

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Kausalhaftung für Atomanlagen in der Bundesverfassung zu verankern. Sicherheit und Schutz der Bevölkerung sind die wichtigsten Ziele, die die Bundesverfassung verfolgt. Als man das Atomgesetz und den Atomartikel in der Bundesverfassung Ende der fünfziger Jahre verankert hat, da hat es der Bundesrat – das ist aktienkundig – ganz einfach für unmöglich gehalten, dass Unfälle in Zusammenhang mit Atomanlagen entstehen, die ein Ausmass annehmen können, wie wir es in der jüngeren Vergangenheit erleben mussten. Das Verursacherprinzip ist ausserdem im Umweltschutzgesetz verankert, ebenso im Grundsatz im Kernenergiehaftpflichtgesetz.

Die Marktwirtschaft legt es nahe, dass der Preis die vollen Kosten eines Gutes widerspiegelt. Wer die Kosten trägt, der kommt auch für Schäden auf. Wenn Sie die Haftpflicht bei der Kernenergie künftig reduzieren, dann wird hier eine Stromerzeugungsart künstlich begünstigt, sozusagen subventioniert, und der Preis widerspiegelt nicht die echten Kosten. Wenn heute die Wasserkraft – ich denke da besonders auch an die Interessen der Bergkantone – wirtschaftliche Probleme hat, dann hat dies damit zu tun, dass die Kernenergie ihre Kosten nicht voll trägt. Die heutige Haftpflichtlimite liegt bei 1 Milliarde Franken. Die Bundesverfassung hat nicht direkt gesetzgeberische Wirkung, hingegen kann für neue Anlagen die Haftpflichtklausel in der Bundesverfassung massgeblich sein, und grundsätzlich wird man bei neuen Anlagen anders vorgehen. Es ist grundsätzlich falsch, die Kosten eines Unfalls einfach der Allgemeinheit zu überbürden. Hier entstehen falsche Signale, die dann auch zu Verschwendung und zur Bevorzugung von Energiearten führen, die heute nicht mehr als umweltgerecht bezeichnet werden können.

Deshalb bitte ich Sie, im Sinne einer Nachführung der Verfassung diesen Grundsatz der Kausalhaftpflicht für Atomanlagen in die Bundesverfassung aufzunehmen.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Zuerst bleibt festzuhalten, dass die Kernenergie und der Transport von Energie je in einem eigenen Artikel geregelt werden sollen,

weil sie ganz verschiedene Probleme berühren. Neu hat deshalb Artikel 74 in der Fassung der Mehrheit nur noch einen Absatz.

Die Minderheit Gysin Remo will zudem auf Verfassungsstufe die Kausalhaftung festschreiben. Die Mehrheit Ihrer Kommission entschied sich gegen diesen Antrag, dies vor allen Dingen aus drei Überlegungen:

1. Im Kernenergiehaftpflichtgesetz ist die Kausalhaftung bereits vorgesehen. Sie beschränkt sich dort allerdings auf Nuklearschäden.

2. In den meisten Bereichen des geltenden Rechtes ist die Frage der Haftung jeweils auf Gesetzesstufe geregelt. Die Ausnahme bildet einzig das Staatshaftungsrecht.

3. Der Minderheitsantrag geht weit über die Nachführung hinaus, weil darin zukünftig die Kausalhaftung für alle Schäden gelten würde, die sich aus «Planung, Bau, Betrieb und Entsorgung» von Nuklearanlagen ergeben könnten, unabhängig davon, ob solche Schäden als Nuklearschäden zu bezeichnen sind.

Der Antrag wurde von Ihrer Kommission mit 18 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Koller Arnold, Bundesrat: Auch der Bundesrat empfiehlt Ihnen die Ablehnung des Antrages der Minderheit Gysin Remo, und zwar nicht in erster Linie wegen dem Sachproblem, sondern wegen dem Systembruch. Eine gewisse Art von Kausalhaftung ist auf Gesetzesstufe heute schon vorgesehen. Haftungsfragen werden aber generell auf Gesetzesstufe geregelt. Die einzige Ausnahme bildet die Staatshaftung. Es ist daher nicht einsichtig, warum die Atomhaftung auf Verfassungsstufe geregelt werden soll. Für andere Bereiche mit einem ebenfalls sehr hohen Gefährdungspotential – ich denke an die Staudämme oder an den Bereich der Gentechnologie – haben wir auf Verfassungsstufe keine entsprechenden Regelungen. Zudem müsste man, wie gesagt, auch das Gesetz noch ändern, weil die Kausalhaftung nach der Formulierung der Minderheit über die heutige gesetzliche Regelung hinausgeht.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 75 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 42 Stimmen

Art. 74a

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 75

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Jutzet Erwin (S, FR): Der geltende Artikel 36 Absatz 1 lautet: «Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.» Der Bundesrat schlägt uns nachführungsgetreu und sprachlich etwas eleganter vor: «Das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Bundes». Der Ständerat und die Kommissionsmehrheit sagen jetzt: «Die Gesetzgebung über das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Bundes.» Das ist mehr als eine sprachliche Veränderung. Was elegant verkleidet harmlos daherkommt, kann als eine materielle Änderung angeschaut und interpretiert werden.

Heute ist es klar: Post- und Fernmeldewesen sind Bundessache. Das heisst im Klartext: Der Bund kann in diesem Bereich für sich grundsätzlich ein Monopol beanspruchen. Post- und Fernmeldewesen sind seine Sache, die Handels- und

Gewerbefreiheit sind in diesem Bereich eingeschränkt. Das ist geltendes Verfassungsrecht.

Nun trifft es zu, dass die Lehre diese Verfassungsbestimmung so interpretiert hat, wie der Ständerat und die Kommissionsmehrheit dies tun, nämlich dass die Gesetzgebung über das Post- und Fernmeldewesen Bundessache sei. Für mich ist das selbstverständlich. Die Gesetzgebung ist Bundessache, wessen Sache denn sonst?

Der heutige Verfassungstext geht aber weiter. Das Postwesen ist Sache des Bundes, nicht nur die Gesetzgebung darüber. Mit der Formulierung des Ständerates hat der Gesetzgeber keine Schranken, keine Richtlinien, keine Kriterien mehr. Er ist frei, das Monopol einzusetzen oder aufzuheben, die Post zu privatisieren, die Postdienste der Migros oder der UBS zu übertragen.

Das kann man alles machen, aber dann soll man nicht mehr von Nachführung sprechen.

Seiler Hanspeter (V, BE): Die Politik schlägt ab und zu Purzelbäume; ein Beispiel dafür haben wir hier in diesem Artikel. Ich denke dabei vor allem an die Fernmeldedienste. Erst hat dieses Parlament, haben Sie, die Fernmeldedienste in die Selbständigkeit entlassen. Sie haben ein neues Fernmeldengesetz beschlossen, und die Swisscom ist heute eine Aktiengesellschaft. Sie ist marktwirtschaftlich tätig; wie sollte es anders sein? Sie hat im Wettbewerb zu bestehen; sie hat sich der Konkurrenz zu stellen. Ich erwähne Sunrise und DiAx, und später kommen vielleicht noch andere dazu; sie lassen in diesem Zusammenhang grüssen. Da kommt nun der Bund als Hauptaktionär, als Mehrheitsaktionär dieser AG und nimmt das in die Mündigkeit entlassene Unternehmen wieder unter seine väterlichen staatlichen Fittiche und beansprucht in diesem Absatz 3 einfach die erzielten Unternehmensgewinne.

Ich habe Verständnis dafür, dass man in einer Zeit der notleidenden Kasse überall versucht, Gelder zu holen, um die Löcher in der Kasse zu stopfen. Das ist an und für sich verständlich, aber hier, mit Blick auf die neue Gesetzgebung, alles andere als logisch.

Ich hoffe selbstverständlich, dass die Swisscom schwarze Zahlen schreiben wird. Aber als Hauptaktionär dieser AG wird ja der Bund sowieso die Dividenden bekommen, wie das bei jedem anderen Unternehmen auch üblich ist. Dieses Unternehmen wird den Unternehmensgewinn zu versteuern haben. Wenn dem nicht so wäre, wären die Spiesse ungleich lang. Man müsste dann logischerweise sagen: Wenn die Swisscom die Unternehmensgewinne dem Staat abliefern muss, dann müssten eigentlich auch Sunrise und DiAx und alle anderen diese Unternehmensgewinne abliefern. Nur so hätte man gleich lange Spiesse.

Wer damals A gesagt hat, muss jetzt in Gottes Namen auch B sagen. Wir können doch der Swisscom nicht ein «scheinmarktwirtschaftliches Kleidchen» anziehen und so eine «Zwitter-Marktwirtschaft» schaffen.

Aus all diesen Überlegungen und als logische Folge der bestehenden Gesetzgebung und dessen, was nun bereits im Gang ist, beantragt Ihnen die Minderheit II, Absatz 3 zu streichen.

Hämmerle Andrea (S, GR): Herr Jutzet hat es richtig gesagt: Heute ist das Post- und Fernmeldewesen Bundessache, und zwar inhaltlich-materiell und nicht nur betreffend die Gesetzgebungskompetenz. Es ist heute ebenfalls verfassungsmässig festgelegt, dass allfällige Gewinne dieser Unternehmungen in die Bundeskasse fliessen.

Wir haben eine PTT-Reform durchgeführt. Es wurde von Herrn Seiler darauf hingewiesen. Wir haben mit dieser PTT-Reform die Verfassung noch ganz knapp eingehalten. Aber es ist völlig klar – wir haben das in der Kommission ausführlich besprochen –, dass jede weiter gehende Liberalisierung und Privatisierung eine Verfassungsänderung benötigen würde. Aber die heutige rechtliche Situation von Post- und Fernmeldewesen ist durch die geltende Verfassung noch abgedeckt. Wenn Sie weiter gehende Liberalisierungen und Privatisierungen wollen, dann müssen Sie die Verfassung

materiell ändern, und das machen Sie, indem Sie der Minderheit II (Seiler Hanspeter) oder bei Absatz 1 der Mehrheit und dem Ständerat folgen.

Wenn Sie jetzt, was heute immer wieder beschworen wurde, tatsächlich eine Nachführung wollen, dann können Sie das nur machen, indem Sie bei Absatz 1 der Minderheit I (Jutzet) und dem Bundesrat folgen und bei Absatz 3 der Mehrheit und dem Bundesrat folgen. Alles andere ist eine materielle Änderung, die weit über das hinausgeht, was wir heute kennen. Ich kann Ihnen mit Sicherheit sagen, dass eine Änderung der Verfassungsgrundlage für den Post- und Fernmeldereich heute in der Schweiz nicht mehrheitsfähig wäre. Wenn Sie also noch weitere Sargnägel in die Vorlage einschlagen wollen, dann müssen Sie nur der Mehrheit bei Absatz 1 und der Minderheit II bei Absatz 3 folgen. Dann ist das Projekt endgültig beerdigt, dann haben Sie nämlich gleich auch noch den ganzen Bereich des Service public im Post- und Fernmeldewesen beerdigt.

Ich bitte Sie also, Linie zu zeigen, bei Absatz 1 der Minderheit I (Jutzet) zu folgen und bei Absatz 3 der Mehrheit bzw. dem Bundesrat und damit keinen Blankoscheck in Richtung weitere Liberalisierung und Privatisierung auszustellen.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Kommission hat den Wortlaut von Artikel 75 Absatz 1 nach dem Erlass und der Inkraftsetzung der neuen Gesetzgebung über das Post- und Fernmeldewesen angepasst. Die nun gewählte Formulierung bringt damit klarer zum Ausdruck, dass dem Bund zwar die Gesetzgebung in diesem Bereich zusteht, dass aber nicht vorgeschrieben ist, welche Art von Modell er schlussendlich verwirklicht.

Dagegen möchte die Minderheit I (Jutzet) am Entwurf des Bundesrates, der vor der erwähnten Gesetzgebung entstanden ist, festhalten, obwohl die Formulierung heute veraltet ist. Die Mehrheit der Kommission hat dies aber mit 22 zu 11 Stimmen abgelehnt.

Die Minderheit II (Seiler Hanspeter) möchte zudem den Absatz 3 streichen, da dieser nun nur noch historische Bedeutung habe und nicht mehr der Verfassungswirklichkeit entspreche. Auch der Ständerat hat diesen Absatz gestrichen. Die Mehrheit der Kommission hat sich diesem Streichungsantrag mit 18 zu 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen widersetzt.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat hat bei Artikel 75 bewusst einen möglichst engen Anschluss an die geltenden Formulierungen gesucht. Damals waren diese ganzen Fragen der Privatisierung der PTT usw. aktuell, und offenbar gingen zum Teil auch die Professorenmeinungen in bezug auf die Frage, was verfassungsrechtlich möglich sei und was nicht, etwas auseinander. Auf der anderen Seite möchte ich aber auch betonen, dass unter den Verfassungsrechtlern unbestritten ist, dass die geltende Regelung dem Bund zwar erlaubt, das Post- und Fernmeldewesen selber zu betreiben, dass es ihm aber auch freisteht, ein Konzessionssystem einzuführen. Insofern vermag ich in dieser Frage keinen grossen materiellen Unterschied zwischen dem Entwurf des Bundesrates, dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zu erkennen. Im Zweifelsfall hat sich der Bundesrat aber an die bisherigen Fassungen gehalten. Ich möchte Ihnen das auch hier empfehlen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	46 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit II	66 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	48 Stimmen

Art. 76

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Antrag Langenberger

Abs. 2

Radio und Fernsehen tragen zur Entfaltung von Kultur und Bildung, zur freien Meinungsbildung

Proposition Langenberger

Al. 2

La radio et la télévision contribuent au développement de la culture et de la formation, à la libre formation de l'opinion

Tschopp Peter (R, GE): J'aimerais essayer, au nom de Mme Langenberger, de vous sensibiliser, à l'article 76 alinéa 2, à l'idée d'introduire la formation, la «Bildung», dans ce que nous demandons, au niveau de la constitution, à la radio et à la télévision comme contrat de prestations entre la culture, précisément, la formation, et la formation de l'opinion, la «Meinungsbildung», ainsi que la contribution au divertissement. Manifestement, il y a un besoin ici, et je vais essayer de vous donner deux raisons pour rester bref.

Vous connaissez les contraintes extraordinaires auxquelles sont soumis les médias que sont la radio et la télévision. Vous savez très bien, d'expérience personnelle, qu'il faut réduire les messages à l'essentiel: on vous demande qui est Dieu, et on vous donne à la rigueur 20 secondes pour répondre! Ce sont les contraintes de l'audimat, de la concurrence entre chaînes, de la privatisation, etc. C'est une contrainte que vous connaissez. Ce qui a peut-être échappé à votre attention, c'est que la mouture que la commission nous propose pour le contrat de prestations de ces médias est en retrait par rapport à ce que le Conseil fédéral nous a proposé en 1981 en matière constitutionnelle puisque, à l'époque, avec le divertissement, la culture et la formation de l'opinion, il y avait aussi la formation tout court. Mais, depuis lors, la SSR/SRG, s'est soumise à l'idée qu'il faut être dans le vent, et on a progressivement réduit l'offre de formation. Et j'en veux pour preuve que cette offre de formation qui, il n'y a pas si longtemps, il y a quelque deux ans, avait encore une division à la télévision alémanique qui s'appelait «Dramatik, Kultur, Gesellschaft, Familie und Bildung», a été supprimée. Cette partie du contrat de prestations a donc disparu.

Si je mets quelques efforts de conviction dans le propos que je vous tiens, c'est parce que j'ai eu l'occasion il y a quelques années de faire le calcul suivant, ceci d'après les données de la SSR/SRG, d'une part, et de l'instruction publique genevoise, d'autre part. Le résultat est assez intéressant et prouve que la formation devrait être incluse dans le contrat de prestations de ces médias. Car un ou une élève qui entre dans le circuit d'instruction genevois, à l'école enfantine, pour décrocher une maturité à l'âge de 19 ou 20 ans, aura passé plus de temps devant la radio et la télévision que devant un maître d'école. Je vous en fournirai la preuve quand vous voudrez. La conclusion que je tire, c'est que l'école la plus importante de Suisse est la radio et la télévision, et j'aimerais bien qu'elles fassent subsidiairement un effort de formation.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Der Antrag Langenberger hat der Kommission nicht vorgelegen; er ist darum auch nicht diskutiert worden.

Wenn wir ihn genauer anschauen und überlegen, was Frau Langenberger in Absatz 2 ändern möchte, so ist es die Ergänzung, dass Radio und Fernsehen «zur Entfaltung von Kultur und Bildung beitragen». Man kann insofern sagen, dass es sich hier um einen speziellen Anwendungsfall der Kultur handeln soll.

Der Wortlaut, den uns der Bundesrat im Vorentwurf vorgelegt hatte, ist sehr eng am jetzigen Wortlaut orientiert. Insofern ist es ein kleines Ritzen der Nachführung. Andererseits ist zu sagen, dass niemand etwas dagegen haben kann, wenn man sich am Fernsehen bildet.

Eine konkrete Empfehlung abzugeben ist schwierig, weil die Kommission diesen Antrag wie gesagt nicht diskutiert hat.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat hat sich bei Artikel 76 bewusst möglichst eng an Artikel 55bis der geltenden Bundesverfassung gehalten. Es handelt sich dort ja auch um einen relativ neuen Artikel; ich erinnere mich daran, weil ich damals Kommissionspräsident war. Er ist nur in wenigen marginalen Punkten redaktionell überarbeitet worden. Dies gilt insbesondere auch für den Leistungsauftrag in Absatz 2. Die von Frau Langenberger beantragte Ergänzung mit dem Begriff «Bildung» stört mich persönlich nicht. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Bildung im Begriff «kulturelle Entfaltung» schon enthalten ist.

Abs. 1, 3–5 – Al. 1, 3–5
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Langenberger 59 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 41 Stimmen

Art. 77
Anträge der Kommissionen: BBl
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 57i
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 57i
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Präsident: Es folgt nun ein ziemlich umfangreicher Block von Artikeln. Um nicht als Unmensch in die Geschichte einzugehen und nachdem wir heute besser vorangekommen sind, als uns unsere Planung fürchten liess, schlage ich Ihnen vor, die Sitzung hier abubrechen. – Sie sind ausnahmsweise einverstanden.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 21.00 Uhr
La séance est levée à 21 h 00

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.04.1998 - 15:00
Date	
Data	
Seite	913-944
Page	
Pagina	
Ref. No	20 043 966

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.